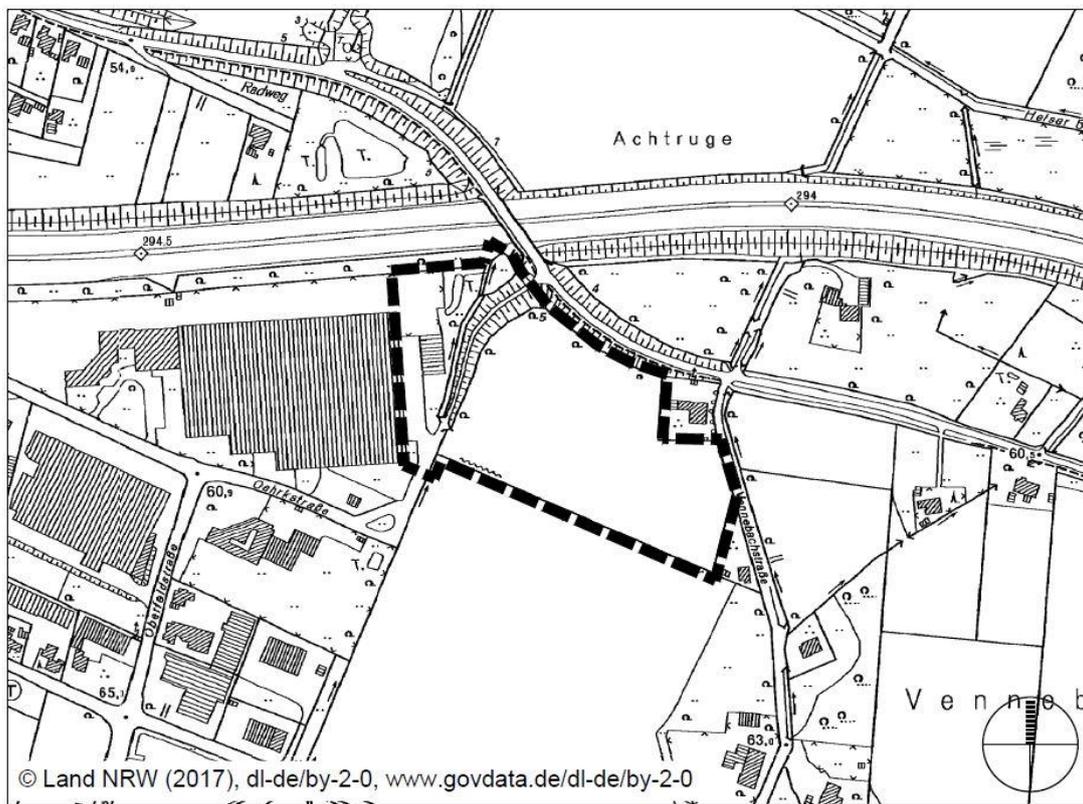


Stadt Porta Westfalica

Begründung -Teil C-

zum Bebauungsplan Nr. 41
„Gewerbegebiet Oehrke“



Übersichtsplan

M 1: 5.000 i.O.

Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Inhalt

1	ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN	4
2	ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG / ZIELE UND ZWECKE	4
3	LAGE IM RAUM / BESTAND.....	5
3.1	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
3.2	ZUSTAND DES PLANGEBIETES	5
3.3	IMMISSIONEN	6
4	ÜBERGEORDNETE / BESTEHENDE PLANUNGEN	6
4.1	REGIONALPLAN.....	6
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
4.3	BEBAUUNGSPLÄNE	7
5	PLANUNGSALTERNATIVEN.....	8
6	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	9
6.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG.....	9
6.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	10
6.3	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE / STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN	11
6.4	VERKEHRSFLÄCHEN.....	11
6.5	ZEITLICH BEFRISTETE FESTSETZUNGEN	12
6.6	FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	12
6.7	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN.....	13
6.8	IMMISSIONSSCHUTZ	14
6.9	WERBEANLAGEN / FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND.....	16
7	BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	17
7.1	ARTENSCHUTZ.....	17
7.2	SCHUTZGUTBETRACHTUNG	20
7.3	EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG	26
8	INFRASTRUKTUR, VER- UND ENTSORGUNG	29
8.1	ERSCHLIEßUNG	29
8.2	ENERGIEVERSORGUNG	29
8.3	ENTWÄSSERUNG	29
8.4	ABFALLBESEITIGUNG.....	29
8.5	TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	29
9	HINWEISE	29
9.1	BODENDENKMALSCHUTZ	29
9.2	KAMPFMITTELBESEITIGUNG	30
9.3	EINZELHANDELSGUTACHTEN	30
9.4	ABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN	30
9.5	BERGBAU	30
9.6	WERBEANLAGEN/ BAUBESCHRÄNKUNGSZONE	30
9.7	GEWÄSSERVERLEGUNG	30
10	FLÄCHENBILANZ	31

TEIL II UMWELTBERICHT..... 31
ANLAGE 32
LISTE DER ZENTRENRELEVANTEN SORTIMENTE 32

Planverfasser:



Dipl.-Ing. Stadtplanung
Stadtplaner AKNW, SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
Fax: 0571 972695-98
schramme@o-neun.de

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I S. 3786),
- Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1162),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG / ZIELE UND ZWECKE

Westlich (teilweise innerhalb) des Plangebietes befindet sich der Logistikbetrieb der Fa. Brüder Schlau GmbH & Co. KG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6. Dieser Betrieb plant eine Expansion auf die östlich angrenzenden Grundstücke. Konkret sind mittelfristig die Realisierung einer Verladehallenerweiterung samt Verladehof, Auflieger- und Mitarbeiterparkplätzen sowie die Möglichkeit der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes vorgesehen. Darüber hinaus sollen auch künftige Erweiterungsmöglichkeiten für einen weiteren Bauabschnitt im äußersten östlichen Bereich des Plangebietes mit berücksichtigt werden.

So ist es insgesamt gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung, die gewerbliche Entwicklung des vorhandenen Betriebes in den Osten städtebaulich verträglich zu steuern, indem vor allem Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche und den örtlichen Verkehrsflächen getroffen werden (qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB). Dies erfolgt vor dem Hintergrund der im Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica langfristig festgelegten städtebaulichen Entwicklungsabsichten, da dort ausgewiesene Gewerbegebietsflächen aktiviert und für eine Bebauung zugänglich gemacht werden.

Die Stadt Porta Westfalica verfolgt mit der vorliegenden Planung zudem das Ziel, einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu leisten, indem man den ansässigen Gewerbebetrieben angemessene Entwicklungsmöglichkeiten einräumt.

So kann mit der Erweiterung des vorhandenen Logistikbetriebes eine Schaffung von möglichen neuen Arbeitsplätzen in der Stadt Porta Westfalica unterstützt und dem vorhandenen Gewerbebetrieb eine langfristige Entwicklungsperspektive am bestehenden Standort gewährt werden. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels kann die Planung so ebenfalls einen Beitrag dazu leisten, junge Menschen in der Region zu halten bzw. neu in die Region zu ziehen und Porta Westfalica insgesamt als attraktiven Wirtschaftsstandort weiter zu etablieren und zu stärken.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt größtenteils in der Gemarkung Vennebeck, Flur 5 und umfasst die Flurstücke 315 tlw., 299 tlw. (Gewässer), 352 (Gewässer), 341, 351 tlw., 342 tlw., 300, 294, 95 (Graben). Zudem wird Flurstück 313 der Gemarkung Vennebeck, Flur 4, tlw. überplant. Das Plangebiet weist insgesamt eine Fläche von ca. 3,43 ha auf.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 7 BauGB verbindlich festgesetzt. Darstellungen außerhalb dieses Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3.2 Zustand des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich im Westen bereits Teile des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Brüder Schlau GmbH & Co. KG sowie ein Bach mit einzelnen flankierenden Gehölz- bzw. Grünstrukturen. Diese finden sich im Plangebiet ebenfalls südlich der A2 sowie südlich der Straßenböschung der Ellernstraße.

Die beiden genannten Verkehrsflächen bzw. deren Begleitgrün grenzen das Plangebiet nach hin Norden ab. Der größte räumliche Bereich des Plangebietes stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem Flurstück 294 dar.

Südlich im Plangebiet befindet sich ein weiterer Gewässerverlauf (Graben). Weiter südlich – außerhalb des Plangebietes – folgt die freie Feldflur in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Östlich wird das Plangebiet begrenzt durch die Vennebachstraße sowie durch zwei Grundstücke, die aktuell vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

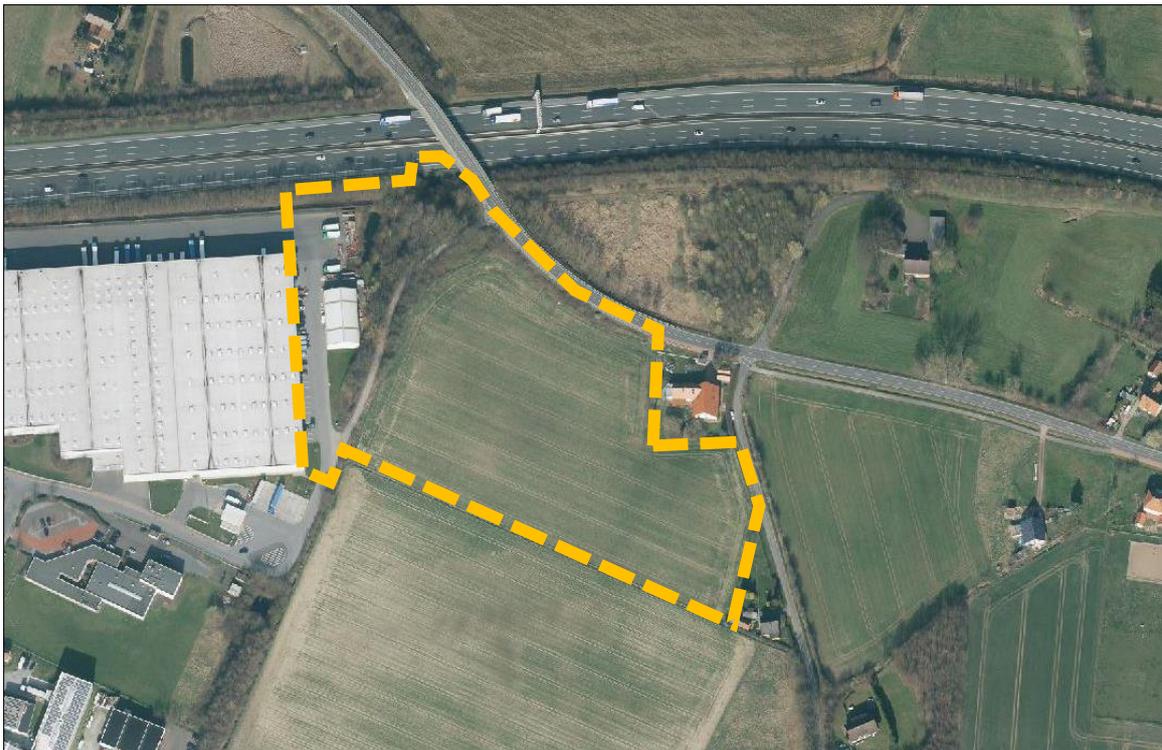


Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (Luftbild: © Land NRW (2017), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

3.3 Immissionen

Vom Plangebiet selbst gehen derzeit nur im westlichen, bereits durch den bestehenden Gewerbebetrieb genutzten Bereich Emissionen insbesondere in Form von Schall, aus. Von der derzeit noch landwirtschaftlich bzw. durch Bewuchs geprägten Bereiche gehen keine wesentlichen Emissionen aus.

Auf das Plangebiet können von außen gewerbliche Immissionen aus dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet einwirken. Insbesondere wirken jedoch Verkehrslärmimmissionen von der nördlich verlaufenden Autobahn 2 auf das Plangebiet ein. Zur Ermittlung der Schallemissionen wurde ein Gutachten erstellt (Kap. 6.8).

4 ÜBERGEORDNETE / BESTEHENDE PLANUNGEN

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt für das Plangebiet sowie die westlich angrenzenden Flächen einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar (Abb. 2). Nördlich schließt sich ebenfalls ein GIB an, bevor die A2 als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ anschließt. Östlich und südlich schließen Flächen an, für die der Regionalplan einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ vorsieht.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes bestehen die GIB „im Wesentlichen aus gewerblich/industriellen Bauflächen, sowie auch aus Gemeinbedarfs-, Sonderbau- und Versorgungsflächen für gewerbeähnliche Nutzungen (Bauhöfe, Sporthallen, Kasernen, Umspannwerke, kleinere Kraftwerke, Kläranlagen etc.) und Verkehrsflächen. Sie umfassen auch Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Fließgewässerabschnitte etc. und Flächen für Maßnahmen im Sinne von § 1 a Abs. 3 BauGB. Die GIB dienen der Erweiterung, der Neuansiedlung und der Verlagerung von Gewerbe- und Industriebetrieben.“¹

Die Planung entspricht somit den Vorgaben der Regionalplanung und damit dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB.



Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan, TA Bielefeld, Lage des Plangebietes
(Quelle: Bezirksregierung Detmold)

¹ Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold- Oberbereich Bielefeld, Kap. B. I. 5.

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Porta Westfalica stellt für das Plangebiet größtenteils ein Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO dar. Östlich ist innerhalb des Plangebietes eine „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Da als Art der baulichen Nutzung im Plangebiet ein „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt wird (Kap. 6.1) und zudem Flächen für den Naturschutz vorgehalten werden (Kap. 6), wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, gemäß dem die Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, entsprochen.

Für die das Plangebiet umgebenden Flächen stellt der FNP westlich ebenfalls Gewerbegebiete dar. Südlich und östlich schließen „Flächen für die Landwirtschaft“ an, während das Plangebiet im Norden durch die Darstellungen der A2 als „Autobahn oder autobahnähnliche Straße“ und der Ellernstraße als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ begrenzt wird.

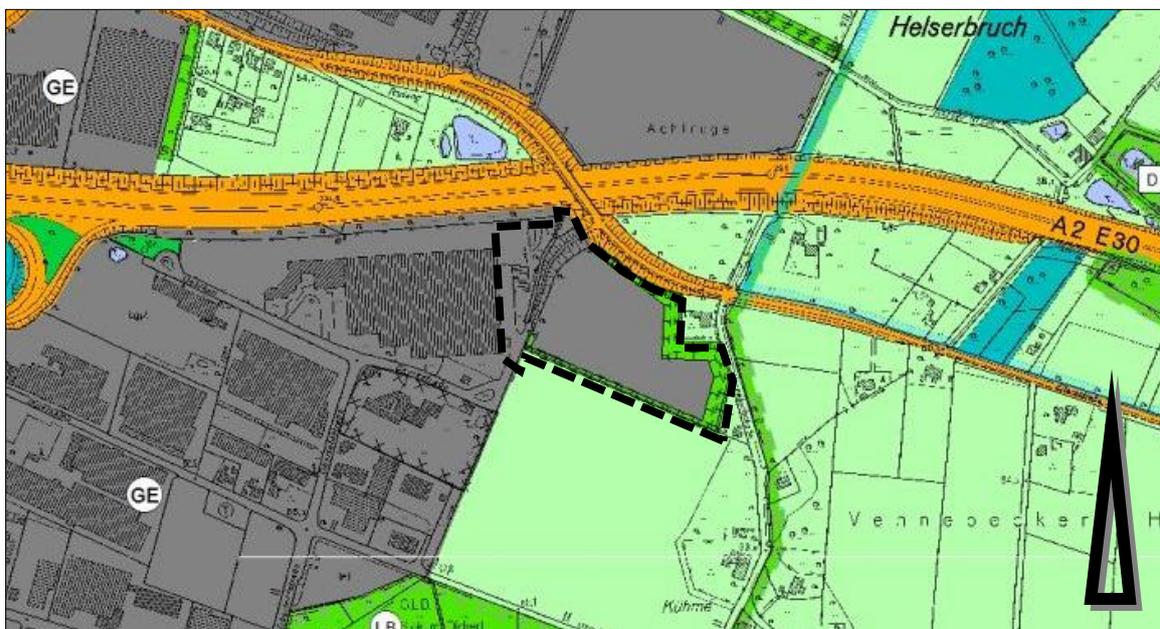


Abbildung 3: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

(Quelle: Stadt Porta Westfalica)

4.3 Bebauungspläne

Für den äußersten westlichen Teil des Plangebietes besteht für den Bereich der vorhandenen Bebauung bereits der Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Porta Westfalica, der bereits im Jahr 1981 rechtswirksam wurde (Abb. 4).

Dieser setzt für den im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung überplanten Teil (roter Bereich in Abb. 4) bzgl. der Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Zudem ist die Oehrkestraße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die westlich von einem 10 m breiten Pflanzstreifen begleitet wird. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan Nr. 6 im nordöstlichen Bereich eine öffentliche Grünfläche fest.

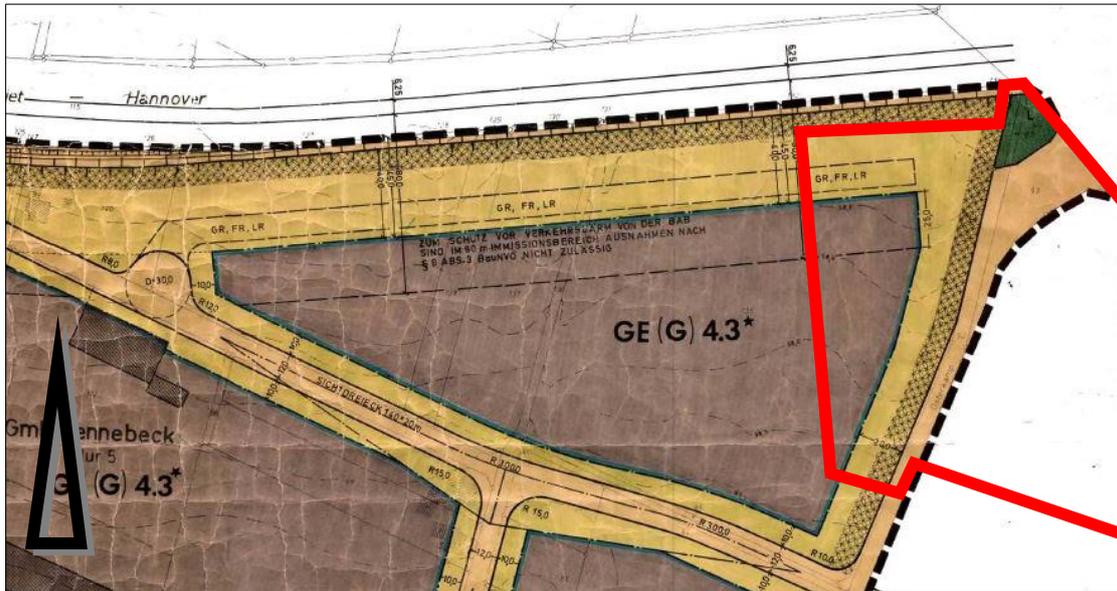


Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 6 (Rot: Überplanung durch die vorliegende Bauleitplanung - Skizze)

(Quelle: Stadt Porta Westfalica)

5 PLANUNGALTERNATIVEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplanungen sind auch Planungsalternativen in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist hier v.a. der Fall, da landwirtschaftliche Flächen einer Umnutzung unterzogen werden. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB normiert für diesen Fall, dass eine solche Umnutzung – auch unter potentieller Berücksichtigung von möglichen Innenentwicklungspotenzialen – zu begründen ist.

Die hier in Rede stehende Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehrke“ der Stadt Porta Westfalica dient der Erweiterung eines bereits bestehenden, planungs- und bauordnungsrechtlich gesicherten Logistikgewerbebetriebes.

Diese Entwicklungsmöglichkeit ist durch die räumliche und funktionale Zuordnung zu den bereits bestehenden Betriebsgebäuden westlich des Plangebietes standortgebunden, um bestehende technische, bauliche und organisatorische Infrastrukturen weiterhin nutzen zu können. Sowohl in der übergeordneten Regionalplanung, als auch im vorbereitenden Bauleitplan (FNP) der Stadt Porta Westfalica, ist eine gewerbliche Entwicklung im Bereich des Plangebietes ausdrücklich vorgesehen. Diese Entwicklungsmöglichkeit wird mit der vorliegenden Bebauungsplanung ausgeschöpft. Auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen positiven konjunkturellen Entwicklung soll die Entwicklung der heimischen Wirtschaft gefördert und gestärkt werden.

Im Hinblick auf den Standort kommen somit keine ernsthaft zu betrachtenden Planungsalternativen in Betracht. Auch in Bezug auf die Art und Intensität der Auswirkungen der Planung kommen ernsthaft zu betrachtende Planungsalternativen nicht in Frage, da auch die Umgebung des Plangebietes bereits durch gewerbliche Nutzungen geprägt ist und eine andere, immissionssensiblere Nutzung (z.B. Wohn- oder Mischnutzungen), auch aufgrund der Nähe zur A2, aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll ist.

6 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

6.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Es dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben.

Innerhalb dieser Gewerbegebiete sind allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Nicht zugelassen werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:

- Vergnügungsstätten.

Innerhalb des Gewerbegebietes werden weiterhin Bordelle und bordellartige Betriebe als Gewerbebetriebe eigener Art sowie Einzelhandelsnutzungen von den zulässigen Nutzungen **ausgeschlossen** (gem. § 1 Abs. 9 BauNVO), da diese Nutzungen insgesamt nicht mit der angestrebten Entwicklung innerhalb des Plangebietes vereinbar sind.

Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ist in untergeordnetem Umfang (max. 10 % der Bruttogeschossfläche) zulässig, wenn er in einem funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem zugehörigen Betrieb steht und die jeweilige Einzelhandelsnutzung 200 m² Verkaufsfläche je Betrieb nicht überschreitet.

Der Verkauf von zentrenrelevanten Sortimenten ist generell unzulässig, um eine Beeinträchtigung von zentralen Versorgungsbereichen und Nahversorgungsstandorten zu vermeiden. Als zentrenrelevante Sortimente gelten die Sortimente gemäß Liste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Porta Westfalica vom 15.07.2013. Diese ist den textlichen Festsetzungen und der Anlage zu entnehmen.

Vom Ausschluss des Verkaufs von zentrenrelevanten Sortimenten kann bei Tankstellen eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, um dort den Verkauf von typischen Reisebedarfsartikeln (z.B. Zeitschriften und Zeitungen, Bücher, Blumen) innerhalb eines Tankstellenshops zu ermöglichen. Hierfür ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu stellen. Über diesen Genehmigungsvorbehalt sind insbesondere die Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Porta Westfalica zu gewährleisten und negative Auswirkungen auf die Einzelhandelsstruktur zu vermeiden.

Insbesondere mit dem Ausschluss von „Bordellen oder bordellartigen Betrieben“, die den Charakter eines „Gewerbebetriebes eigener Art“ darstellen können und somit in einem Gewerbegebiet grundsätzlich zulässig sind, soll einem möglichen „Trading-Down-Effekt“

im Plangebiet vorgebeugt werden, der mit der Etablierung solcher Nutzungen häufig einhergeht. Selbiges gilt für den auf Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO getroffenen Ausschluss von Vergnügungsstätten im Plangebiet.

Die Einschränkung von Einzelhandelsnutzungen, die in einem Gewerbegebiet grundsätzlich bis 800 m² Verkaufsfläche allgemein zulässig sind, erfolgt, da Einzelhandelsnutzungen in dieser Größenordnung vorzugsweise in den Siedlungsbereichen etabliert werden sollen.

Der Gebietscharakter des Gewerbegebietes wird durch diese Einschränkung in der Art der baulichen Nutzung nicht beeinträchtigt, da die ein Gewerbegebiet i.d.R. prägenden Nutzungen uneingeschränkt zulässig bleiben und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet gewährleistet werden kann.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Grundflächenzahl

Als Maß der baulichen Nutzung wird in GE1 und GE2 eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Im Plangebiet ist damit eine Versiegelung der Baugrundstücke von bis zu 80% zulässig.

Diese GRZ ermöglicht unter Berücksichtigung der geplanten gewerblichen Nutzung eine angemessene bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke im Plangebiet im Sinne einer effektiven Bodenpolitik und schöpft die gem. § 17 BauNVO max. zulässige GRZ für Gewerbegebiete aus.

Die GRZ gibt das Verhältnis der überbaubaren Grundstücksfläche im Verhältnis zur Grundstücksgröße an.

6.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird, unter Berücksichtigung der Bestandshöhen im westlich angrenzenden Gewerbegebiet, in GE1 auf 15 m begrenzt. Um eine Abstufung der Höhen in Richtung der östlich anschließenden Wohnbebauung bzw. der Feldflur zu erreichen, wird die max. Gebäudehöhe in GE2 auf 12 m begrenzt.

Als Gebäudehöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut bzw. der obere Abschluss der Außenwände (z.B. Oberkante der Attika) bei Gebäuden mit Flachdächern, definiert. Dabei ist vom jeweiligen Bezugspunkt, der gem. § 18 BauNVO in der Planzeichnung festgesetzt ist, auszugehen. Diese Bezugspunkte leiten sich von der im Plangebiet herrschenden Topographie ab und sind in m über Normalhöhenull NHN angegeben.

Eine wesentliche Beeinträchtigung benachbarter Grundstücksflächen durch Schattenwurf wird durch die zulässige Höhe der baulichen Anlagen nicht erkennbar, da durch die festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Kap. 6.3) ein Abstand der baulichen Anlagen zu den angrenzenden Wohngrundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gewahrt bleibt. Darüber hinaus steigen mit der Höhe der Gebäude auch die Abstandsflächen i.S.d. § 6 BauO NRW, die eine Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen vermeiden und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet sowie darüber hinaus gewährleisten.

6.2.3 Baugrenzen

Innerhalb des Plangebietes werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert. Diese halten einen Abstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (Kap. 6.4) sowie zur „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Kap. 6.6). Zu der nordöstlich im Plangebiet liegenden „Fläche für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ (Lärmschutzwand) wird ebenfalls ein Abstand von 3 m gehalten.

Im nördlichen Plangebiet greift die Baugrenze die Gebäudekante des westlich bestehenden Betriebsgebäudes auf, um so eine klare städtebauliche Kante zur nördlich verlaufenden A2 zu bilden. Zudem soll so ein direktes Anschließen der zukünftigen baulichen Anlagen im Plangebiet an den Bestand ermöglicht werden und so eine größtmögliche räumliche Ausnutzung des Plangebietes erzielt werden. Des Weiteren wird so durch den Verlauf der Baugrenze die Bauverbotszone an Bundesfernstraßen berücksichtigt (Kap. 6.3). In dieser Zone dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.

Unabhängig von den Festsetzungen der Baugrenzen sind die einschlägigen Grenzabstände gem. § 6 der Bauordnung NRW (BauO NRW) zu berücksichtigen.

6.3 Nicht überbaubare Grundstücksfläche / Stellplätze und Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind auf den festgesetzten „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ und damit in einem 40 m großen Abstandsbereich zur südlichen Fahrbahnbegrenzung der Autobahn 2 (A2) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Diese Festsetzung erfolgt, um dem Bauvorbot für Hochbauten jeder Art gem. § 9 FStrG Folge zu leisten.

Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen i.S.d. § 12 BauNVO ist auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche grundsätzlich zulässig. Jedoch zählen hierzu nicht Lkw-Stellplätze oder Stellplätze für Auflieger. Diese sind grundsätzlich der Hauptnutzung zuzuordnen und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Bereich der südlich, zwischen Baugrenze und der „Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Gewässerverlegung) gelegenen nicht überbaubaren Grundstücksfläche bestehen zudem wasserrechtliche Einschränkungen, um hier die Pflege und Unterhaltung des neu entstehenden Gewässers zu gewährleisten.

6.4 Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des westlichen Plangebietes erfolgt zum größten Teil über die Oehrkestraße und das bereits bestehende Betriebsgelände der Fa. Brüder Schlau GmbH & Co. KG. Der östliche Teil des GE2 wird durch eine neu anzulegende öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 8,5 m erschlossen, die im südlichen Bereich mit einer Wendemöglichkeit (Wendeschleife für Lastzüge gem. Bild 60 der RSt 06²) versehen ist.

² Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen von 2006 (RSt 06), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

Mit dem stumpfen Auslaufen der Verkehrsfläche auf den Geltungsbereich soll – auch im Zusammenspiel mit einer zeitlich befristeten Festsetzung (Kap. 6.5) – gewährleistet werden, dass auch eine Erschließung der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstücke perspektivisch über die hier vorgesehene Planstraße erfolgen kann.

Die Bereiche, in denen das Plangebiet an öffentliche Straßen grenzt, sind durch die Festsetzung einer „Straßenbegrenzungslinie“ dargestellt.

6.5 Zeitlich befristete Festsetzungen

Die im östlichen Plangebiet in Teil A-1 der Planzeichnung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Wendeschleife (Kap. 6.4) unterliegt einer zeitlichen Befristung, da dieser bei einer perspektivischen baulichen Nutzung der südlich angrenzenden Grundstücke keine sachgerechte Funktion mehr zukommen würde.

So ist in diesem "Bereich, in dem zeitlich befristete Festsetzungen gelten" bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes, mit dem das Flurstück 1 der Gemarkung Holtrup, Flur 6, ganz oder teilweise überplant wird und dessen Plangebiet über die in diesem Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen wird, Teil A - 1 der Planzeichnung dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Durch einen entsprechenden Bebauungsplan muss darüber hinaus eine anderweitige Wendemöglichkeit für LKW (Wendeschleife oder Erschließung über eine weitere öffentliche Straße) vorgesehen sein, so dass die hier vorgesehene Wendeschleife entfallen kann.

Ab Rechtskraft eines Bebauungsplanes entsprechend der genannten Voraussetzungen, ist für den "Bereich, in dem zeitlich befristete Festsetzungen gelten" Teil A - 2 dieses Bebauungsplans rechtsverbindlich. Teil A - 2 setzt die in Teil A - 1 normierte Wendeschleife zugunsten weiterer Gewerbegebietsflächen fest. Alle textlichen Festsetzungen behalten dann für diesen Bereich unverändert ihre Gültigkeit.

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Da im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Baurecht auf der aktuell noch bestehenden Parzelle des Fließgewässers mit der Gewässerkennzahl "47124" geschaffen wird, wird eine Verlegung des Bachlaufes erforderlich. Diese Verlegung ist auf den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zu realisieren. Über die Ö1 ist der Anschluss des neuen Gewässers an das bestehende zu bewerkstelligen. Das entstehende Fließgewässer ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ein Verlauf ist in der Planzeichnung exemplarisch dargestellt. Der genaue Verlauf wird im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt.

Bei der Anlegung des Gewässers sind die Uferböschungen des neuen Gewässers wechselnd einerseits in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen und andererseits als Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren zu entwickeln. Der Baumartenanteil (Überhälter) muss mindestens 50 % betragen und es sind dabei Gruppen von mind. 5-7 Stück einer Gehölzart zu pflanzen.

Der Auenbereich zwischen Wasserlauf und Böschungsunterkante ist darüber hinaus als extensive Bachvegetation herzustellen. Dadurch kann insgesamt ein Beitrag zum Ausgleich für die verloren gehenden Strukturen geschaffen werden.

Des Weiteren werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, indem die Außenbeleuchtungsanlagen im gesamten Plangebiet mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszustatten sind. Die primären Auswirkungen von künstlichen Lichtquellen auf Insekten hat der NABU wie folgt zusammengefasst:

„Die Anlockwirkung durch künstliche Lichtquellen birgt für Insekten mehrere, oft tödliche Gefahren. Bereits durch den Aufprall oder den Kontakt mit dem ggf. heißen Lampengehäuse können insbesondere schnell fliegende Insekten getötet oder verletzt werden. In das Gehäuse eingedrungene Insekten sind dort gefangen und gehen entweder durch Hitzeeinwirkung oder Verhungern zugrunde. Die sich im Bereich künstlicher Lichtquellen konzentrierenden und dort gut sichtbaren Insekten sind eine leichte und beliebte Beute für Fressfeinde – insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Spinnen. Darüber hinaus führt künstliches Licht zu gesteigerter Flugaktivität und zu unnatürlich verlängerten Aktivitätszeiten der Insekten. Durch diesen unnötigen Energieverbrauch und die damit einhergehende Erschöpfung gehen viele Individuen zugrunde. Nahrungssuche, Partnerfindung, Begattung und Eiablage können zudem durch die lange Fixierung an Lichtquellen zeitlich verzögert oder unterbunden werden. Die beschriebenen Auswirkungen von Lichtemissionen treffen aufgrund der unspezifischen Anlockung auch auf zahlreiche Arten zu, die nach der Bundesartenschutzverordnung sowie nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie besonders oder streng geschützt sind.“³

So erfolgt die genannte Festsetzung, um die oben beschriebenen negativen Auswirkungen zu mindern und einen Beitrag zum Insektenschutz zu leisten. Wie die Beleuchtungen insektenfreundlich umgesetzt werden können, ist beispielsweise der unter Fußnote 2 aufgeführten Publikation des NABU zu entnehmen. Generell sind z.B. Natriumdampflampen bzw. LED-Leuchtmittel zu empfehlen, deren Lichtemissionen lediglich auf den zu beleuchtenden Bereich zielen und nicht ins Offenland emittieren.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Festsetzung (Art und Ausrichtung der Beleuchtungseinrichtungen) ist im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Der Umweltbericht enthält detaillierte Angaben zur Herstellung der Fläche und Anlage des Gewässers.

6.7 Grünordnerische Festsetzungen

Um einen weiteren Beitrag zur Durchgrünung des Plangebietes zu erzielen, ist je angefangene 400 m² private Grundstücksfläche und je angefangene 6 Pkw-Stellplätze jeweils ein standortheimischer Laubbaum, Stammumfang 12-14 cm, 3xv anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind auch die Pkw-Stellplätze mit Baumanpflanzungen zu gestalten. Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen.

Davon sind 7 Einzelbäume parallel zur südlich angrenzenden „Fläche und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche anzupflanzen, um im Zusammenwirken

³ NABU-Bundesverband (2009): Naturverträgliche Stadtbeleuchtung - Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlich?

mit der v.g. Fläche eine lineare Leitstruktur u.a. für Fledermäuse entlang des zu verlegenden Gewässers zu schaffen.

Darüber hinaus ist die öffentliche Grünfläche Ö2 mit einer extensiven Rasenansaat zu versehen und mit 8 standortheimischen Laubbäumen, Stammumfang 14-16 cm, 3xv zu bepflanzen. Diese sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen. Die Baumpflanzungen können auf die oben ausgeführte Regelung zu stellplatzabhängigen Pflanzungen angerechnet werden.

Um weiterhin den Verlust an Gehölzstrukturen auszugleichen, wird festgesetzt, dass die Böschung und die Krone des festgesetzten Lärmschutzwalls mit einer mind. 2-reihigen standortheimischen Gehölzpflanzung zu versehen sind, die in Gruppen von mind. 5-7 Stück einer Gehölzart zu erfolgen hat. Die privaten Grünflächen sind im Übrigen zur weiteren Durchgrünung des Plangebietes mit einer extensiven Rasenansaat zu versehen.

Neben der Realisierung einer Grundbegrünung im Plangebiet wirkt sich ein Durchgrünung insbesondere auch der Stellplatzflächen positiv auf die Beschattung der versiegelten Flächen und somit den Ausgleich von Temperaturextremen (Reduzierung von Aufheizeffekten) aus. Darüber hinaus können sie Lebensraum- und Nahrungshabitate insbesondere für Insekten, Kleinsäuger und Vögel bieten.

6.8 Immissionsschutz

Zum Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit des Planvorhabens wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung der geplante Gesamtbetrieb (Bestand + Erweiterung der Fa. Brüder Schlau GmbH & Co. KG) gemäß TA Lärm⁴ schalltechnisch betrachtet. Dabei wurden die in der folgenden Abbildung maßgeblichen Immissionsorte (IO) und deren Schutzansprüche betrachtet:

Immissionsort		Gebietsanspruch	IRW [dB/A] tags/ nachts
IO-01	Wohnhaus Ellernstraße 40	MI	60 / 45
IO-02	Wohnhaus, Ellernstraße 42	MI	60 / 45
IO-03	Wohnhaus Vennebachstraße 10	MI	60 / 45
IO-04	Gebäude Oberfeldstraße 3	GE	65 / 50
IO-05	Wohnhaus Lehmanager 9	MI	60 / 45

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (28.08.1998), zul. geändert durch die Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017.

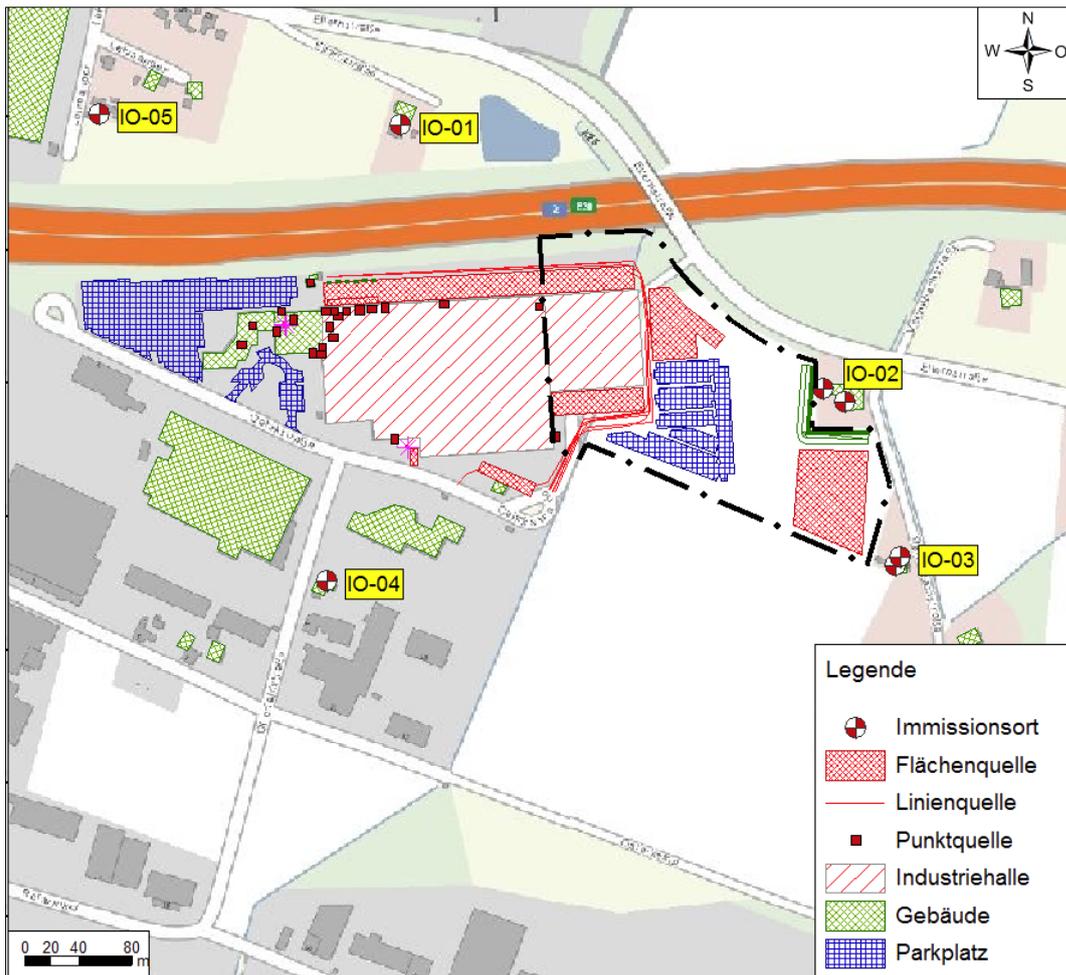


Abbildung 5: Maßgebliche Immissionsorte außerhalb des Plangebietes

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

„Der Auftraggeber plant die Erweiterung seines bestehenden Betriebes an der Oehrkestraße in Porta Westfalica.

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Erweiterung des bestehenden Betriebes des Auftraggebers soll der Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehrke“ aufgestellt werden. Zum Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit wird im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung der geplante Gesamtbetrieb (Bestand + Erweiterung) des Auftraggebers gemäß TA Lärm [1] schalltechnisch betrachtet.

Eine schalltechnische Vorbelastung ist durch die umliegenden gewerblichen Nutzungen an den zu betrachtenden Immissionsorten nicht auszuschließen, daher werden in Anlehnung an Nr. 2.3.1 der TA Lärm [1] um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte als einzuhaltende Zielwerte definiert (s. a. Pkt. 6.2), so dass die Vorbelastungen durch gewerbliche Schallimmissionen im vorliegenden Fall nicht gesondert erfasst werden müssen.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel die einzuhaltenden Zielwerte (s. Pkt. 8.3) und die maximal zulässigen Spitzenpegel (8.4) jeweils unterschritten werden. Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltende Randbedingungen sind unter Pkt. 10 aufgeführt.

Hinweise zur Beurteilung sind unter Pkt. 11 aufgeführt. Insbesondere konnte nachgewiesen werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Wohn- und Büronutzungen) durch die geplante Betriebserweiterung und die dort geplanten Betriebsabläufe keine Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte i. S. d. TA Lärm [1] auftreten.

Auch in Bezug auf den durch den Betrieb hervorgerufenen Kfz-Zielverkehr konnte nachgewiesen werden, dass keine organisatorischen Maßnahmen zur Minderung der Verkehrsgeräusche erforderlich werden, so dass die Planung unter den betrachteten Rahmenbedingungen insgesamt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der nächstgelegenen, immissionssensiblen Nutzungen durch Schallemissionen vom Betriebsgelände bzw. dem Planbereich führt.

Organisatorische Maßnahmen zur Minderung der Geräusche durch den betriebsbedingten Kfz-Verkehr (Anlagenzielverkehr) sind nicht erforderlich (s. a. Pkt. 6.3).

Die abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.“⁵

Als genannte Schallschutzmaßnahme sind jedoch die Fahrwege im Bereich und zur geplanten Pkw-Stellplatzanlage im östlichen Bereich des Betriebsgeländes asphaltiert auszuführen.

Innerhalb der "Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" ist wie in der Berechnung zu Grunde gelegt ein 4 m hoher Lärmschutzwall herzustellen, um den östlich des Walls befindlichen Immissionsort (Wohnhaus an der Vennebachstraße) vor der heranrückenden Gewerbenutzung abzuschirmen.

Dieser wäre schalltechnisch zwar nicht zwingend zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm erforderlich, wirkt sich aber dennoch positiv auf eine Reduzierung der Immissionsbelastung durch den an den nächstgelegenen Immissionsort heranrückenden Gewerbebetrieb aus.

Zudem führt die Anlage des Walls zu einer visuellen Abschirmung zu der nächstgelegenen Wohnnutzung.

Da keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten auftreten, sind planungsrechtliche Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan nicht erforderlich. Die im Gutachten geforderte Ausführung der Fahrwege in Asphalt sowie die weiteren im Gutachten zu Grunde gelegten technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Betriebsablaufs sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

6.9 Werbeanlagen / Flächen die von Bebauung freizuhalten sind

Um dem Bauverbot gem. § 9 FstrG (Fernstraßengesetz) nachzukommen, sind in einem 40 m breiten Bereich ab Fahrbahnkante der A2 Werbeanlagen unzulässig („Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Innerhalb dieser Fläche ist auch die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO unzulässig.

⁵ Prognose von Schallimmissionen (durchgeführt von der Messstelle nach § 29b BImSchG), DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien, Oldentruper Straße 131, 33605 Bielefeld, 15.08.2018.

Darüber hinaus werden im Plangebiet Vorgaben für die Gestaltung von Werbeanlagen i.S.d. § 86 Abs. 4 BauO NRW in die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

Danach ist im Plangebiet die Zulässigkeit von Werbeanlagen mit wechselndem Plakatanschlag nicht zulässig. Weiterhin sind im Plangebiet Werbeanlagen nur an der „Stätte der Leistung“ zulässig. Anlagen der Fremdwerbung sind somit im Plangebiet unzulässig, da hier lediglich eine Hinweiswirkung auf die im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebe möglich sein und eine Überprägung des Gewerbegebietes durch Fremdwerbung vermieden werden soll.

Darüber hinaus werden die Abmessungen von freistehenden Werbeanlagen und solchen an Gebäuden als Höchstmaß beschränkt.

Unzulässig sind auch Werbeanlagen und Firmenschilder, die eine bewegliche, laufend wechselnde durch wechselnde Beleuchtung akzentuierte Werbung aufweisen.

Als Ausnahme i.S.d. § 31 Abs. 1 BauGB kann darüber hinaus die Errichtung von max. 5 Fahnenmasten je Baugrundstück zugelassen werden. Hierfür ist im Einzelfall ein gesonderter Antrag bei der Baugenehmigungsbehörde zu stellen.

Siehe auch Hinweis Kap. 9.6.

7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Belange des Umweltschutzes und von Natur und Landschaft i.S. der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB genannten Eigenschaften sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Hierfür ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist (vgl. Teil II, Umweltbericht) dargelegt werden.

7.1 Artenschutz

Um die Belange des Artenschutzes prüfen zu können, wurde eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1) i.S.d. § 44 BNatSchG durchgeführt⁶.

Im Rahmen dieser ASP wurde das Messtischblatt 3916 des LANUV zugrunde gelegt, welches die Erhaltungszustände sowie die Lebensräume aller für den Plangebietsbereich relevanten Arten darstellt und bewertet. Diesbezüglich kommt die ASP zu dem Ergebnis, dass aufgrund der tatsächlich vorhandenen Strukturen bzw. Ausprägungen der Lebensraumtypen nicht mit dem Vorkommen aller für dieses Messtischblatt genannten Arten zu rechnen ist. Einige planungsrelevante Arten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, würden allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gebiet nutzen (z.B. Zwergfledermaus).

Eine einmalige Begehung des Plangebietes (07.03.2018) zeigte Vorkommen von Amsel, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube und Zaunkönig. Zudem wurde per Internetrecherche ein Trupp rastender Wacholderdrosseln festgestellt. Im nordwestlichen Gebiet sind zudem Baumhöhlen vorhanden (mögliche Fledermausstätten).

⁶ Artenschutzrechtliches Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehrke“, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Laarer Str. 318, 32051 Herford, März 2018.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 1) wurde festgestellt, dass die Erhebung faunistischer Daten für die Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse notwendig ist, da für einzelne Arten eine starke Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Erhebung ist zwischenzeitlich erfolgt und liegt mit Datum Oktober 2018 vor.⁷

In der Zusammenfassung kommt diese Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

„Im Rahmen der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 Gewerbegebiet „Oehrke“ in Porta Westfalica wurde im Jahr 2018 eine faunistische Untersuchung der Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet im Rahmen der vorliegenden Untersuchung 24 **Vogelarten** nachgewiesen. 17 dieser Arten traten als Brutvögel auf und sieben Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche.

Von den Brutvögeln und Nahrungsgästen sind zwei Arten in der Roten Liste für Deutschland aufgenommen (*Rauchschwalbe*, *Star*, jeweils Kategorie 3). In der Roten Liste von NRW werden drei der nachgewiesenen Arten geführt (*Nachtigall*, *Rauchschwalbe*, *Star*, jeweils Kategorie 3). In der Roten Liste des Weserberglandes sind zwei Arten zu finden (*Nachtigall*, *Rauchschwalbe*, jeweils Kategorie 3).

Auf der Vorwarnliste des Weserberglandes finden sich drei Arten (*Fitis*, *Haussperling*, *Star*) und in der Liste für NRW sind zwei Arten (*Fitis*, *Haussperling*) verzeichnet. Auf der Vorwarnliste für die Bundesrepublik finden sich zwei Arten (*Goldammer*, *Haussperling*).

Vier der vorkommenden Brutvögel bzw. Nahrungsgäste (*Mäusebussard*, *Nachtigall*, *Rauchschwalbe*, *Star*) sind nach Definition des LANUV als planungsrelevant in NRW anzusehen.

Mittels Ultraschalldetektor und Horchboxeneinsatz wurden insgesamt zwölf **Fledermausarten** im Rahmen der Untersuchung festgestellt (*Abendsegler*, *Braunes/ Graues Langohr*, *Breitflügel-*, *Fransenfledermaus*, *Kleinabendsegler*, *Kleine/Große Bartfledermaus*, *Mausohr*, *Mücken-*, *Rauhaut-*, *Wasser-*, *Zweifarb-* und *Zwergfledermaus*). Den größten Anteil an der erfassten Fledermausaktivität nimmt die *Zwergfledermaus* ein. Einige Arten wurden nur vereinzelt und zum Teil nur an einem Termin registriert.

Durch die Beobachtungen zur Ausflugzeit mittels Stereo-Ultraschalldetektor und Rotlichtstrahler konnte eine deutliche Nutzung der gehölzbestandenen Oehrke als Leitlinie für strukturgebunden fliegende Fledermäuse erfasst werden.

Die Auswertung der Horchboxen ergibt insgesamt eine sehr hohe Fledermausaktivität. Es werden Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation für die untersuchten Tierartengruppen gegeben.“

⁷ Faunistische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 41 Gewerbegebiet „Oehrke“ in Porta Westfalica, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Laarer Str. 318, 32051 Herford, Oktober 2018.

Zur Vermeidung / Verminderung und Kompensation der artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

„Hinweise zur Vermeidung / Verminderung

Um keine **Vögel** zu gefährden, sind Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brutsaison (also zwischen Oktober und Ende Februar) durchzuführen.

Strukturbäume müssen unmittelbar vor der geplanten Fällung auf eine aktuelle Nutzung kontrolliert werden.

Fledermäuse nutzen sowohl im Sommer als auch im Winter Baumhöhlen. Die Tiere verfallen am Tag in eine Lethargie, aus der sie aufgrund von Störungen "erwachen". Allerdings wird eine Aufwärmphase von z.T. deutlich mehr als einer halben Stunde benötigt, um aktiv zu sein.

Vor allem im Winter ist diese Lethargie sehr tief und die Tiere haben somit keine Möglichkeit, während einer Baumfällung ihr Quartier zu verlassen. Um möglichst keine Tiere durch die Fällungen zu verletzen, müssen vor den Baumfällungen die Höhlungen durch Experten auf Fledermausbesatz geprüft werden. Falls die Baumhöhle vollständig kontrollierbar ist und keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere vorhanden sind, kann die Baumhöhle verschlossen werden.

Falls in Baumhöhlen Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Falls Baumhöhlungen nicht vollständig kontrollierbar sein sollten, muss bei der Fällung ein Fledermauskundler anwesend sein und die Baumhöhle am Boden abschnittsweise aufgearbeitet und endoskopiert werden. Gefundene Fledermäuse sind in Obhut zu nehmen, auf Verletzungen zu prüfen und unter Kontrolle zu überwintern. Bei geeigneter Witterung sind die Tiere im Frühjahr wieder vor Ort zu entlassen.

Da etliche der nachgewiesenen Fledermausarten beleuchtete Bereiche meiden, ist auf eine Beleuchtung des Gewerbegebietes zu Fledermausflugwegen hin zu verzichten. Eine konkrete Planung der gegebenenfalls notwendigen Beleuchtung sollte unter Einbeziehung eines Fledermausexperten erfolgen.

Hinweise zur Kompensation

Für den Verlust an potenziellen Quartieren in bzw. an den Gehölzen sind Ersatzstrukturen zu schaffen. Für die nachgewiesenen Baumstrukturen wurde ein Gesamtwert von 41 ermittelt, dies entspricht 55 Ersatzstrukturen.

Für den Verlust an Nahrungshabitaten sind Landschaftselemente mit hoher Insektenproduktion (u .a. Stillgewässer, Hecken) anzulegen.

Der Verlust der vorhandenen Fledermausleitlinie ist durch eine entsprechende Struktur, die südlich und östlich der geplanten Erweiterungsfläche verläuft, zu ersetzen. Hierbei ist es notwendig, dass mindestens auf der dem Gewerbegebiet zugewandten Seite eine dichte Gehölzreihe angepflanzt wird, neben der ein mindestens sechs Meter breiter gehölzfreier Streifen vorhanden ist. Die Funktionsfähigkeit dieser Ersatzleitlinie hängt sowohl von der Anbindung an weitere vorhandene Gehölzlinien als auch vom Fehlen von künstlicher Beleuchtung ab. Gegebenenfalls sind Blendschutzmaßnahmen (z.B. blickdichter Zaun) erforderlich. Dieser Blendschutz kann in einzelnen Bereichen auch auf der dem Gewerbege-

biet abgewandten Seite erforderlich sein (voraussichtlich im Bereich der bestehenden Bebauung). Um die Attraktivität dieser Ersatzleitlinie zu erhöhen, ist eine möglichst frühzeitige Anlage mit standortgerechten einheimischen Gehölzen größerer Qualitäten sinnvoll.

Die Funktionsfähigkeit dieser Leitlinienstruktur sollte durch ein entsprechendes Monitoring geprüft werden.

Diese Gehölzpflanzung kann auch den Brutplatzverlust der *Goldammer* kompensieren.⁸

Die vorgenannten Hinweise zur Vermeidung/ Minderung und zur Kompensation sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, da erst im Rahmen der Objektplanung der konkrete Eingriff in die artenschutzrechtlichen Belange erfolgt.

7.2 Schutzgutbetrachtung

7.2.1 Schutzgut Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsfunktionen die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Die Bedeutung des Plangebietes für den Menschen wird durch die derzeit vorliegende Nutzung bestimmt. Aufgrund der großflächigen ackerbaulichen Nutzung und der Gewerbenutzung nimmt das Gebiet eine wirtschaftliche und arbeitsplatzschaffende Funktion für den Menschen ein. Eine wohnraumprägende Bedeutung für den Menschen liegt nicht vor.

Innerhalb des Untersuchungsraumes spielt die Erholungsnutzung nur eine untergeordnete bis gar keine Rolle. Durch die vielbefahrene Autobahn mit den Lärm- und Schadstoffemissionen ist jeglicher Anreiz des Verweilens oder sonstiger Nutzungsformen nicht vorhanden.

Der Aspekt des Wohnens im Umfeld des geplanten Bebauungsplangebietes spielt aufgrund möglicher betrieblicher Lärmbelastungen eine wesentliche Rolle. Um mögliche Auswirkungen durch zukünftige Lärmbelastungen festzustellen, ist ein Lärmschutzgutachten erstellt worden (siehe Fn. 5).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Zugrundelegung der gesetzlichen Richtwerte die Immissionsrichtwerte an sämtlichen Immissionsorten unterschritten werden (Kap. 6.8). Bis auf am IO -01 im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte um > 6 dB(A) unterschritten. Die zu erwartenden Spitzenpegelwerte werden an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie auf die Bevölkerung insgesamt ist nicht erkennbar.

⁸ FN 7, Kap. 5

7.2.2 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet ist derzeit durch landwirtschaftliche Nutzung und einer sich daran anschließenden gewerbliche Nutzung insbesondere im Westen und der damit verbundenen anthropogenen Vorbelastung geprägt. Brutvorkommen von typischen Offenlandarten, wie z.B. dem Kiebitz mit seinen hohen Fluchtdistanzen, sind aufgrund der nahen Lage zu bestehenden Gewerbebetrieben sowie zur Autobahn A2 und dem damit fehlenden typischen Offenlandcharakter nicht zu erwarten.

Insgesamt ist aufgrund der tatsächlich vorhandenen Strukturen bzw. Ausprägungen der Lebensraumtypen nicht mit den Vorkommen aller für den Planbereich planungsrelevanten Arten zu rechnen. Jedoch wurden einige hat eine faunistische Kartierung und Bewertung eine Vielzahl an möglichen Tierarten ermittelt (Kap. 7.1/Kap. 6.1.3 im Umweltbericht).

Durch die durchzuführenden internen Ausgleichmaßnahmen, werden sich gegenüber der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche strukturreichere Gebiete – v.a. am umgelegten und naturnahem Gewässer – entwickeln, die als Brut- und Nahrungshabitat für weniger stöempfindliche Kleinsäuger, Insekten und Vögel dienen können.

Dabei werden insbesondere für den Verlust der Baum- und Strauchstrukturen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des zu verlegenden Gewässers (Flächen und Maßnahmen für die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) erforderlich. Diese können durch die Schaffung neuer Leitlinien entlang des neuen Gewässers hergestellt werden. Dies ist durch die Anlage von Baum- und Strauchstrukturen zu gewährleisten. Die Entnahme der bestehenden Baum- und Strauchstrukturen ist in Abhängigkeit von der Entwicklung der neuen Leitlinien möglich.

Die Auswirkungen auf die Tierwelt sind auch unter Aspekten der biologischen Vielfalt unter der Voraussetzung der Herstellung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als mäßig einzuschätzen.

7.2.3 Schutzgut Pflanzen

Der westliche Bereich des Bebauungsplangebietes wird von den anthropogen bedingten Biototypen der Siedlungs- und Gewerbebereiche in Form von Verkehrsflächen, gemähte Rasenflächen, Gebäude und Ziergehölzpflanzungen überzogen. Ihre ökologische Wertigkeit ist als gering einzustufen.

Der flächenmäßig überwiegende Teil ist durch die intensiv genutzte, artenarme Ackerfläche gekennzeichnet. Die betroffene Ackerfläche verfügt über keine strukturgebenden oder raumbildenden Elemente wie Bäume, Gebüsche, Feldhecken o.ä. Für eine vernetzende Funktion im Biotopverbund spielt diese Fläche daher keine hervorzuhebende Bedeutung. Ein besonderes Artenvorkommen ist nach derzeitigem Kenntnisstand ebenso wenig vorzuweisen. Die Wertigkeit ist bei diesem Biototyp als gering einzustufen.

Biotope von hohem Wert sind der bedingt naturnahe Graben an der östlichen Grundstücksgrenze der Firma Schlau, sowie die mit z.T. alten Gehölzen bestandenen Uferböschungen.

Das Gehölz bietet Voraussetzungen für Brut- und Schlafplätze sowohl für Vögel als auch für einige potentielle Fledermausarten. Aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur und des Totholzanteils profitieren ebenso weitere Arten von diesem Biotoptyp. Es liegt allerdings bereits eine starke anthropogene Beeinflussung durch die derzeitigen Nutzungsformen und den Umgang mit den Flächen vor. So sind insbesondere im Einmündungsbereich von Oehrke- und Ellernstraße die Böschungen stark mit Hausrat und Abfall vermüllt.

Da die bedingten Eingriffe in das Schutzgut durch neue Pflanzungen und Strukturen ausgeglichen werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen nicht erkennbar.

7.2.4 Schutzgut Fläche

Gemäß der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, soll die Flächenneuinanspruchnahme in Deutschland auf täglich max. 30 ha begrenzt werden.⁹ Vor diesem Hintergrund wurde mit der letzten BauGB Novelle¹⁰ das Schutzgut „Fläche“ ausdrücklich in den Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgenommen. Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Den zu erreichenden Planungszielen (Kap. 2) und der Aktivierung von bereits durch den FNP für gewerbliche Bauzwecke vorgesehenen Flächen wird im vorliegenden Fall vor der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme in Höhe von rd. 3,43 ha der Vorrang eingeräumt.

Durch die z.T. bereits vorhandene Erschließungsstraße und z.T. vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen kann die Flächeninanspruchnahme auf das für die Bebauung erforderliche Maß begrenzt werden.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche wird insgesamt als mäßig bewertet.

7.2.5 Schutzgut Boden

Die Böden im Untersuchungsraum sind naturnaher Ausprägung mit mittlerer bis hoher Bodengüte (Bodenwertzahl 40 bis 75). Es handelt sich um Parabraunerden aus sandigen, tonigen bis steinigen Terrassen- oder Hochflutablagerungen aus dem Mittelpleistozän im Süden des Areals. Entlang des Grabens liegt Gley aus Bachablagerungen mit z.T. Löß aus dem Jungpleistozän bis Holozän vor. In darunter liegenden Schichten taucht Kies und Sand auf. In der nördlicheren Hälfte überwiegt Pseudogley aus Löß und Grundmoränenschichten des Jung- bzw. Mittelpleistozän, die sandig-steinig bis lehmig sind.

Aufgrund der oberen tonig-schluffigen Schichten unterliegen die Böden einer hohen bis sehr hohen Erodierbarkeit. Die Gesamtfilterfähigkeit aller Böden im Untersuchungsraum ist als mittel eingestuft. Pseudogley und Parabraunerde sind ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Der Gley unterliegt z.T. starkem Grundwassereinfluss.

⁹ Bundesregierung (2012): Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012, S. 194.

¹⁰ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Altlastenvorkommen oder geologisch schutzwürdige Objekte sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Pseudogley und Gley weisen eine sehr hohe bis extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Die Parabraunerde ist etwas unempfindlicher (Kategorie mittel). Sie ist außerdem als besonders schutzwürdig aufgrund ihrer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion eingestuft worden. Sie weist zudem eine natürliche Bodenfruchtbarkeit wegen ihrer sehr hohen bis extrem hohen nutzbaren Feldkapazität und sehr hohen Durchwurzelungstiefe auf. Bedingt durch die intensive ackerbauliche Tätigkeit sind der Pseudogleyboden und die Parabraunerde erheblich in ihrer Natürlichkeit beeinträchtigt.

In den zukünftig überbauten Bereichen gehen die Funktionen des Bodens als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (BBodSchG vom 17. März 1998, LBodSchG vom 9. Mai 2000).

überwiegend verloren. In den übrigen Bereichen, die als Außenwohnbereiche und Freiflächen genutzt werden (mind. 20 % des GE), bleiben die Bodenfunktionen überwiegend erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in den Bereichen, die erstmals überbaut bzw. versiegelt werden als erheblich eingestuft.

7.2.6 Schutzgut Wasser

Unter dem Schutzgut Wasser werden das Grundwasser und als Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) betrachtet. Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

Gemäß Auskunft des Fachinformationssystems ELWAS des Landes NRW befindet sich der durch Toneinlagerungen zweistöckig ausgebildete Grundwasserleiter im Norden des Untersuchungsraumes (zur Ellernstraße) in einem Tiefenbereich von 20-50 Metern. Für den südlichen Bereich liegen keine Angaben vor. Das obere Stockwerk wird nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt. Dieses Wasser fließt der Weser zu oder versickert z.T. in den unteren Leiter. Die wasserwirtschaftliche Nutzung erfolgt im unteren Stockwerk. „Die Grundwasserfließrichtung im unteren Stockwerk ist im Allgemeinen von Südosten nach Nordwesten gerichtet“ (ELWAS-WEB, 2018). Die Ergiebigkeit des Porengrundwasserleiters ist gemäß Geoportal NRW mäßig gering bis sehr gering.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. An den Kreuzungspunkt von Vennebach- und Ellernstraße grenzt der südwestliche Ausläufer der Trinkwasserschutzzone 3B von Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen. Eine konkrete Aussage zur Grundwasserqualität liegt nicht vor.

Aufgrund der hohen Überdeckung der Grundwasserleiter im Plangebiet weisen diese eine geringe Empfindlichkeit gegenüber unmittelbaren Eingriffen, wie z.B. Bodenabtrag, auf. Unter dem Aspekt Nutzung / Ergiebigkeit ergeben sich flächendeckend, in Abhän-

gigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung und der Höhe der Überbauung derzeitiger Freiflächen, höchstens mittlere Empfindlichkeiten gegenüber potentiellen Baumaßnahmen. Ebenfalls geringe Empfindlichkeiten bei der Grundwasserneubildungsrate weisen die bereits veränderten und versiegelten Standorte auf.

Der Untersuchungsraum liegt nicht in einem Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiet. Als Oberflächengewässer befindet sich ein namenloser Graben innerhalb des Planungsareals. Die Kartierung des Gewässernetzes erfasst den Graben ca. 820 Meter von der Zufahrt zum Verladehof der Firma Schlau entfernt, an einem Ackerrand südlich des Eschweges. Der Graben verläuft gradlinig, zum Teil von Gehölzen begleitet über eine Strecke von ca. 1,33 Kilometer nach Norden. Er unterquert mehrfach die Straßen im Gewerbegebiet und wird schließlich über eine Sohlgleite und ein Durchlassbauwerk unter der Autobahn A2 dem Vennebach zugeführt. Der Vennebach entspringt in der Nähe des Ellerbruch. Er fließt von Osten nach Nordwesten und mündet als rechter Nebenfluss bei Costedt in der Weser. Seine Gesamtlängelänge umfasst ca. 4,76 Kilometer.

Die Fließgewässerstruktur des Grabens ist aufgrund des Profilausbaus und der Lage stark vorbelastet. Bei der langfristig geplanten baulichen Entwicklung gehen die entlang des Grabens im Untersuchungsraum stockenden Gehölze verloren. Somit findet ein Eingriff in das Gewässer statt. Der Vennebach ist von der Planung nicht direkt betroffen. Für die Gewerbegebietsentwicklung nach Osten ist die Umverlegung des Grabens erforderlich. Diesem Sachverhalt ist mit der Ausweisung im Bebauungsplan Rechnung getragen. So wird ein großflächiger Bereich zwischen den Gewerbegebieten zukünftig als ein Bereich zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft rechtlich verankert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nicht erkennbar.

7.2.7 Schutzgut Klima/Luft

Das Planungsgebiet befindet sich im Landschaftsraum "Lohfelder Hügelland". Dieser „liegt in dem stark maritim beeinflussten Klimabereich Nordwestdeutschlands. Laut Klimaatlas liegt die Jahresmitteltemperatur bei 8,5 - 9,0 Grad und der Jahresniederschlag bei 750 - 800 mm. Die Vegetationsperiode mit Tagestemperaturen über 10°C ist mit 170 - 180 Tagen angegeben, der Sonnenschein im Jahr liegt bei 1.500 – 1.600 Stunden und die Schneetage bei 5 - 10 Tagen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West“ (aus Landschaftsraumbeschreibung "Lohfelder Hügelland", LANUV 2017).

Aufgrund der Jahresdurchschnittstemperatur von 9°C gilt das Klima in Porta Westfalica als gemäßigt, aber warm. Die Niederschlagsmenge von durchschnittlich 760 mm ist relativ hoch, auch während des trockensten Monats.

Kaltluftentstehungsflächen spielen eine große Rolle bei der Frischluftversorgung und Entlüftung der Siedlungsbereiche. Außerdem tragen Kaltluftströme zur Verdünnung der Schadstoffkonzentrationen bei.

Aufgrund der relativ wenig gegliederten Landschaft mit einem hohen Anteil an Acker- und Grünlandflächen östlich des Untersuchungsraumes sind dort Kaltluftentstehungsgebiete vorzufinden, die einen Beitrag zur klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion erbringen können. Die durch nächtliche Abkühlungsprozesse der bodennahen Atmo-

sphäre entstehende Kaltluft fließt aufgrund der Topografie nach Nordwesten der Weser zu. Auf ihrem Weg passiert sie dicht besiedelte bzw. gewerblich genutzte Bereiche.

Eine Vorbelastung des Schutzgutes besteht aufgrund der Verkehrsinfrastruktur (Autobahn, Kreisstraße) und Lage innerhalb eines großflächigen Gewerbegebietes (Logistikbetrieb). Bei der Umsetzung von Maßnahmen (Errichtung von Bauten, Etablierung von Vegetationsflächen) ist darauf zu achten, keine Hindernisse in den Kaltluftleitbahnen zu platzieren.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft ist nicht erkennbar.

7.2.8 Schutzgut Landschaft

Bei dem Untersuchungsbereich handelt es sich um ein dicht besiedeltes bzw. infrastrukturell intensiv genutztes Areal. „Der Landschaftsraum wird durch die Autobahn A2, die weithin sichtbar ist, zerschnitten. Von ihr geht auch eine deutliche Verlärmung der Landschaft aus“ (aus Landschaftsbildbeschreibung "Lohfelder Hügelland" LANUV 2017).

Die Eignung der Landschaft für die naturnahe Erholung spielt im Nahbereich der betrachteten Fläche eine untergeordnete bis gar keine Rolle, da Freiräume mit entsprechenden Kriterien fehlen. Erst weiter in Richtung Norden zum Wiehengebirge oder nach Westen zur Weser bieten sich Möglichkeiten zur Erholung in der Natur.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft.

7.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen. Bedingt durch das Fehlen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind folglich keinerlei Auswirkungen durch die Gewerbeentwicklung feststellbar.

Dennoch kann ein Vorkommen von archäologischen Funden oder Befunden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch die Regelungen des DSchG NRW (Meldepflicht) können ggf. auftretende Funde oder Befunde geborgen oder gesichert werden.

Bei Gewährleistung der Sicherung von archäologischen Funden oder Befunden werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut erkennbar.

7.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Infolge der z. T. erheblichen Vorbelastungen und der damit geringen Bedeutung der Schutzgüter Mensch / Landschaftsbild / Kulturgüter / Sachgüter sowie Wasser sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten. Auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu einer Aufwertung der zu betrachtenden Kriterien und damit letztlich zu einer höheren Bewertung führen, sind nicht zu erkennen.

Die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen aufgrund des Freiflächenverlustes und der Teilversiegelung der Flächen steht mit der potentiellen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate in einer funktionalen Beziehung. Wegen der Geringfügigkeit für die Bewertung besitzt die Wechselwirkung aber keine Relevanz.

Lediglich beim Boden sowie den Pflanzen- und Tiergemeinschaften ist mit mittleren bis hohen Beeinträchtigungen zu rechnen, die allerdings lokal begrenzt bleiben. Beim

Boden wird dies allein auf Grund der Flächeninanspruchnahme und einhergehenden Versiegelung bedingt. Die biologische Vielfalt wird sich dahingehend verändern, dass Alt- und Totholzbestände verloren gehen, die durch die Neupflanzungen nur über den Zeitfaktor i. T. aufgewogen werden können.

7.3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 1a (3) BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit in seinen in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

In den folgenden Abbildungen sind daher auf Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“¹¹ der Ausgangszustand des Plangebietes und der Planungszustand, wie er sich nach Realisierung des Bebauungsplanes darstellen wird, gegenübergestellt.

Es ergibt sich ein naturschutzfachlicher Ausgangszustand im Plangebiet in Höhe von 64.352 Werteinheiten (WE). Der Wert nach Realisierung der Planung beträgt einschließlich der geplanten Ausgleichsmaßnahme im Plangebiet 65.494 WE. Somit kann der Eingriff innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden.

¹¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008

Art der Beeinträchtigung			Biotopwert	Flächengröße (m ²) / Anzahl	Fläche x Biotopwert
Code	Biotoptyp	Beschreibung			
9.1	FN,wf4	Verlust von Gräben, naturfern	2	947	1.893
9.3	FN,wf3	Verlust von Gräben, bedingt naturfern	5	291	1.455
9.1	FH,wf4	Verlust von Staugewässer naturfern (Rückhaltebecken)	2	451	902
7.1	BD3,ta1-2	Verlust von Gehölzstreifen, mit Bäume, stark anthropogen beeinflusst, um eine Werteinheit verringert	3	1.275	3.825
5.1	K,neo5	Verlust von Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neophyten, Nitrophyten >75%	4	216	864
3.1	HA0,aci	Verlust von Acker intensiv	2	24.177	48.354
4.3	HJ,ka4	Verlust von Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen	2	107	214
4.5	HJ,mc1	Verlust von Rasenfläche, intensiv genutzt	2	780	1.560
1.3	VA,mr3	Verlust von Banketten	1	239	239
2.2	VA,mr4	Verlust von Straßenbegleitgrün/ Straßenböschungen ohne Gehölzpflanzung	2	15	29
2.3	VA,mr9	Verlust von Straßenbegleitgrün/ Straßenböschungen mit Gehölzpflanzung	4	1.254	5.016
1.1	VF0	Verlust von versiegelten Flächen (Gebäude, Straße, Wege, Hoffläche)	0	4.560	0
			<i>Gesamtfläche</i>	34.311 m ²	
				Summe Biotopwert	64.352

Abbildung 6: Eingriffsbilanzierung (Bestand)

Biotoyp/ Code	Art der Maßnahme Beschreibung	Biotopwert / Grundwert P	Flächengröße (m ²)	Fläche x Biotopwert
8.4	Herstellung von Bach, naturnah/natürlich	10	740	7.400
6.2	Feldgehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen 50 % < 70 % geringes bis mittleres Baumholz	4	960	3.840
6.3	Feldgehölze mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 % < 90 % geringes bis mittleres Baumholz	5	423	2.115
7.2	Herstellung von Ufergehölz mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50%	5	1.160	5.800
7.4	Pflanzung von Einzelbäumen, lebensraumtypisch (Stk x 25m ² , 185 Stellplätze, 1 Baum je angefangene 6 Stellplätze)	5	48 Stk	6.000
7.4	Pflanzung von Einzelbäumen, lebensraumtypisch (Überhälter für Lärmschutzwall und Ufergehölz)	5	73 Stk	9.125
5.1	Herstellung von Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten < 50-75% (extensive Ruderalvegetation in Böschungslagen)	4	395	1.580
3.6	Herstellung einer extensiven Auenvvegetation, Feucht- und Nasswiese, Flutrasen	6	1.960	11.760
4.5	Herstellung von Rasen, intensiv gepflegt (20% der Gesamtbaufäche)	2	4.867	9.734
4.6	Herstellung von Rasen- und Wiesenfläche, extensiv gepflegt	4	1.550	6.200
1.4	Herstellung von unversiegelten Wegen auf nährstoffreichen Böden (Pflege- und Wartungswege)	3	980	2.940
1.1	Herstellung von versiegelten Flächen (Gewerbefläche)	0	20.075	0
1.1	Herstellung von versiegelten Flächen (Straße)	0	1.201	0
		<i>Gesamtfläche:</i>	34.311 m ²	
			Summe:	66.494

Abbildung 7: Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Planung)

8 INFRASTRUKTUR, VER- UND ENTSORGUNG

8.1 Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung des westlichen Plangebietes erfolgt zum größten Teil über die Oehrkestraße und das bereits bestehende Betriebsgelände. Lediglich die Erschließung des östlichen Plangebietsteils erfolgt über eine neu anzulegende Straßenverkehrsfläche (Kap. 6.4).

8.2 Energieversorgung

Das Plangebiet wird über die im Bereich der Oehrkestraße und der Ellernstraße vorhandenen Versorgungsleitungen mit Energie versorgt.

8.3 Entwässerung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken, unterirdische Staukanäle oder Mulden-Rigolen-Systeme abgeführt und dem vorhandenen Graben zugeführt.

Gem. bereits erfolgter Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde darf der Abfluss aus dem Plangebiet die natürliche Abflusspende von 3 l/s nicht überschreiten.

Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser soll das Oberflächenwasser von den Parkplätzen vor Einleitung in den Graben über die belebte Bodenschicht gereinigt werden (z.B. durch ein Mulden-Rigolen-System)

Das Schmutzwasser kann über die in der Umgebung des Plangebietes verlaufenden Schmutzwasserkanäle abgeführt werden.

8.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen wird durch örtlichen Entsorger sichergestellt. Im Rahmen der gewerblichen Nutzung anfallende Sonderabfälle sind vom Betreiber fachgerecht zu entsorgen.

8.5 Trink- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet wird an die im Bereich der Oehrkestraße vorhandene Trinkwasserleitung angeschlossen.

9 HINWEISE

9.1 Bodendenkmalschutz

Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z.B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden.

Die Entdeckung ist der Stadt Porta Westfalica und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a in 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

9.2 Kampfmittelbeseitigung

Wenn bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten sollten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen (Meldekopf nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr, Tel: 02931/82-2281) zu verständigen.

9.3 Einzelhandelsgutachten

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Porta-Westfalica mit der Definition der zentrenrelevanten, der nicht-zentrenrelevanten und der nahversorgungsrelevanten Sortimente der Stadt Porta Westfalica und der Abstandserlass NRW können bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica zu den Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

9.4 Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen

Gem. §§ 41-43 NachbG NRW sind folgende Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten: Einfriedungen - 50 cm; Hecken bis 2 m Höhe - 1 m, darüber - 2 m; Laubbäume je nach Art - 4-6 m; Obstbäume je nach Art - 2-4 m.

9.5 Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Toneisenstein verliehenen Distriktsfeld „Friedrich der Große“. Eigentümerin des Distriktsfeldes ist die Barbara Erzbau GmbH, An der Erzgrube 9 in 32457 Porta Westfalica.

Ein Abbau von Mineralien ist im Bereich des Plangebietes nicht dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.¹²

9.6 Werbeanlagen/ Baubeschränkungszone

Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.

Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, kann eine Werbeanlage nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des § 33 StVO unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.

9.7 Gewässerverlegung

Die in der Planung vorgesehene Gewässerverlegung ist gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Konkretisierende Details z. B. zur Sohllage bzw. zum Gefälle aufgrund hydraulischer Erfordernisse sowie die Lage der Gehölzpflanzungen im Gewässerbereich und die Flächen für die Unterhaltung des Gewässers bleiben der Genehmigungsplanung vorbehalten.

¹² Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, Schreiben vom 26.10.2018 (Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB)

10 FLÄCHENBILANZ

Nutzung	Fläche
Gewerbegebiet (ca.)	26.169 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ca.)	4.913 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche (ca.)	1.201 m ²
Öffentliche Grünflächen (ca.)	695 m ²
Private Grünfläche (ca.)	1.333 m ²
<i>davon Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (ca.)</i>	<i>958 m²</i>
Summe (ca.)	34.311 m²

TEIL II UMWELTBERICHT

Siehe beiliegender „Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 41 “Gewerbegebiet Oehrke“ der Stadt Porta Westfalica“; (Nagel Landschaftsarchitekten, Bad Oeynhausen, 26.02.2019)

ANLAGE

Liste der zentrenrelevanten Sortimente

gem. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Porta Westfalica, Stand: 15.07.2013

- medizinische und orthopädische Artikel
- Augenoptik (Brillen, Kontaktlinsen, Pflegemittel etc.)
- Akustische Erzeugnisse und Hörgeräte
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (inkl. Organisationsmittel)
- Zeitschriften und Zeitungen
- Bücher
- Antiquariate
- Damen- / Herren- / Kinderbekleidung und -wäsche
- Pelz- / Kürschnerwaren, Miederwaren
- Schuhe (ohne Sportschuhe)
- Lederwaren und Reisegepäck (inkl. Taschen, Koffer, Regenschirme)
- Uhren und Schmuck (inkl. Edelmetallwaren)
- Spielwaren (ohne Videospielekonsolen)
- Sportartikel und -geräte (ohne Sportgroßgeräte); Sportbekleidung und -schuhe
- Musikinstrumente und Musikalien
- Hobbyartikel, Künstler- und Bastelbedarf, Pokale, Vereinsbedarf
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren (Glas, Porzellan, Keramik)
- Haushaltsgegenstände (Hausrat, Haushaltswaren- und artikel, Schneidwaren, Bestecke)
- Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
- Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
- Textilien (Heim- und Haushaltstextilien, Kurzwaren, Haus- und Tischwäsche / Bettwäsche, Schneidereibedarf, Handarbeitswaren, Stoffe, Dekorations- / Möbelstoffe, Meterwaren, Wolle)
- Vorhänge und Gardinen
- Kunstgegenstände, Bilder und Bilderrahmen, kunstgewerbliche Erzeugnisse
- Antiquitäten und antike Teppiche
- elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte, Zubehör und Software
- Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone und Zubehör
- Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (inkl. Videospielekonsolen)
- bespielte Ton- und Bildträger
- Foto- und optische Erzeugnisse (Fotokameras, Ferngläser, Mikroskope etc. inkl. Zubehör (ohne Augenoptik)
- Blumen (Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen), Floristik

**Umweltbericht zum
Bebauungsplan Nr. 41 “Gewerbegebiet Oehrke”
der Stadt Porta Westfalica**

Bearbeitung:
NAGEL Landschaftsarchitekten & Ingenieure
Freiraum-, Stadt- und Landschaftsplanung
Hinter'm Schloß 15 32549 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731/755330 Fax: 05731/7553326
Email: info@nagel-landschaftsarchitekten.de
URL: www.nagel-landschaftsarchitekten.de

Projektleitung:
Dipl.- Ing. H. Haßfeld
Landschaftsarchitekt

Mitarbeit:
Dipl.- Ing. S. Schmoll, Landschafts- und Freiraumplanerin
Bsc. Ing.(FH) P. Giese
U. Klein

Artenschutzvorprüfung durch:
Dipl.-Biol. Martin Starrach
Laarer Straße 318
32051 Herford

Bad Oeynhausen, 26.02.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2.	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER BEBAUUNGSPLANUNG	5
3.	METHODISCHES VORGEHEN	6
3.1	VERWENDETE UNTERLAGEN UND TECHNISCHE VERFAHREN	6
3.2	GESETZLICHE VORGABEN	7
3.3	FEHLENDE UNTERLAGEN / SCHWIERIGKEITEN DER DATENBESCHAFFUNG	8
4.	ZIELE UND VORGABEN DES UMWELTSCHUTZES AUS ANDEREN FACHPLANUNGEN UND SCHUTZGEBIETEN	8
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNG	19
5.1	ANLASS	19
5.2	ZUSAMMENFASSUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN	19
6.	SCHUTZGUTBEZOGENE RAUMANALYSE, UMWELTZUSTAND	21
6.1	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT	21
6.1.1	POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	21
6.1.2	BIOTOPTYPEN	21
6.1.3	FAUNA	23
6.2	SCHUTZGUT FLÄCHE	23
6.3	SCHUTZGUT BODEN	24
6.4	SCHUTZGUT WASSER	25
6.4.1	GRUNDWASSER	26
6.4.2	OBERFLÄCHENGEWÄSSER	27
6.5	SCHUTZGUT KLIMA, LUFT	27
6.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ERHOLUNG	28
6.7	SCHUTZGUT MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG	28
6.8	SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	29
6.9	VORBELASTUNGEN	29
6.10	WECHSELWIRKUNGEN	29
7.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	30
8.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	30
8.1	KURZDARSTELLUNG GEPRÜFTER ALTERNATIVEN	31
8.2	ERMITTLUNG DIREKTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	31

8.2.1	KONFLIKTE MIT ÜBERGEORDNETER PLANUNG UND SCHUTZGEBIETE	31
8.2.2	KONFLIKTE MIT UMWELTBELANGEN- PROJEKTBEDINGTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	32
8.2.3	PROJEKTBEDINGTE AUSWIRKUNGEN AUF NATÜRLICHE RESSOURCEN	37
8.3	ERMITTLUNG DIREKTER BAUBEDINGTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	40
8.4	WECHSELWIRKUNGEN	41
9.	VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	41
9.1	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN	41
9.2	AUSGLEICHSMASSNAHMEN	42
9.2.1	KOMPENSATIONSERMITTLUNG	42
9.2.2	AUSGLEICHSMASSNAHMEN	45
10.	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	50
11.	EINGRIFFSBILANZIERUNG	50
12.	ZUSAMMENFASSUNG	50
13.	QUELLEN	56
13.1	KARTENMATERIAL, ABBILDUNGEN	56
13.2	FACHPLANUNGEN, LITERATUR	57
14.	ANHANG	60
	BIOTOPTYPENKARTE	60
	KONFLIKTKARTE	60
	AUSGLEICHSMASSNAHMENPLAN	60
	GEWÄSSERAUSBAUPLAN	60
	ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN	60
	LÄRMGUTACHTEN DEKRA	60

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Ein in Porta Westfalica - Holtrup an der Bundesautobahn A2 ansässiges Großhandelsunternehmen beabsichtigt sich langfristig am Zentralstandort in der Ohrkstraße zu vergrößern. Dafür soll das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet östlich der bestehenden Verladehalle entwickelt werden. Das Gebiet soll zur baulichen Erweiterung des Gewerbegebietes und zur Firmenentwicklung des Unternehmens vorbereitet werden. Dabei erfolgt eine Wiederaufnahme des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Ohrk" aus den 90er-Jahren mit gleichzeitiger Teilüberplanung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Gewerbegebiet Holtrup". Derzeit wird diese Fläche, die sich zwischen Ohrk-, Ellern- und Vennebachstraße aufspannt, überwiegend als Ackerfläche bewirtschaftet (s. Abb. 1). Der westliche Teil wird schon durch das bestehende Firmengelände eingenommen. Zwischen den Ackerflächen und dem Firmengelände verläuft die Ohrkstraße mit Graben und Gehölzstreifen. Die Gesamtfläche weist eine Größe von 3,43 Hektar (ha) auf.

Die Stadt Porta Westfalica folgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Zielsetzung der betrieblichen Standortsicherung eines mittelständischen Unternehmens im Stadtgebiet. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der im Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica langfristig festgelegten städtebaulichen Entwicklungsabsichten, da dort ausgewiesene Gewerbegebietsflächen aktiviert und für eine Bebauung zugänglich gemacht werden.

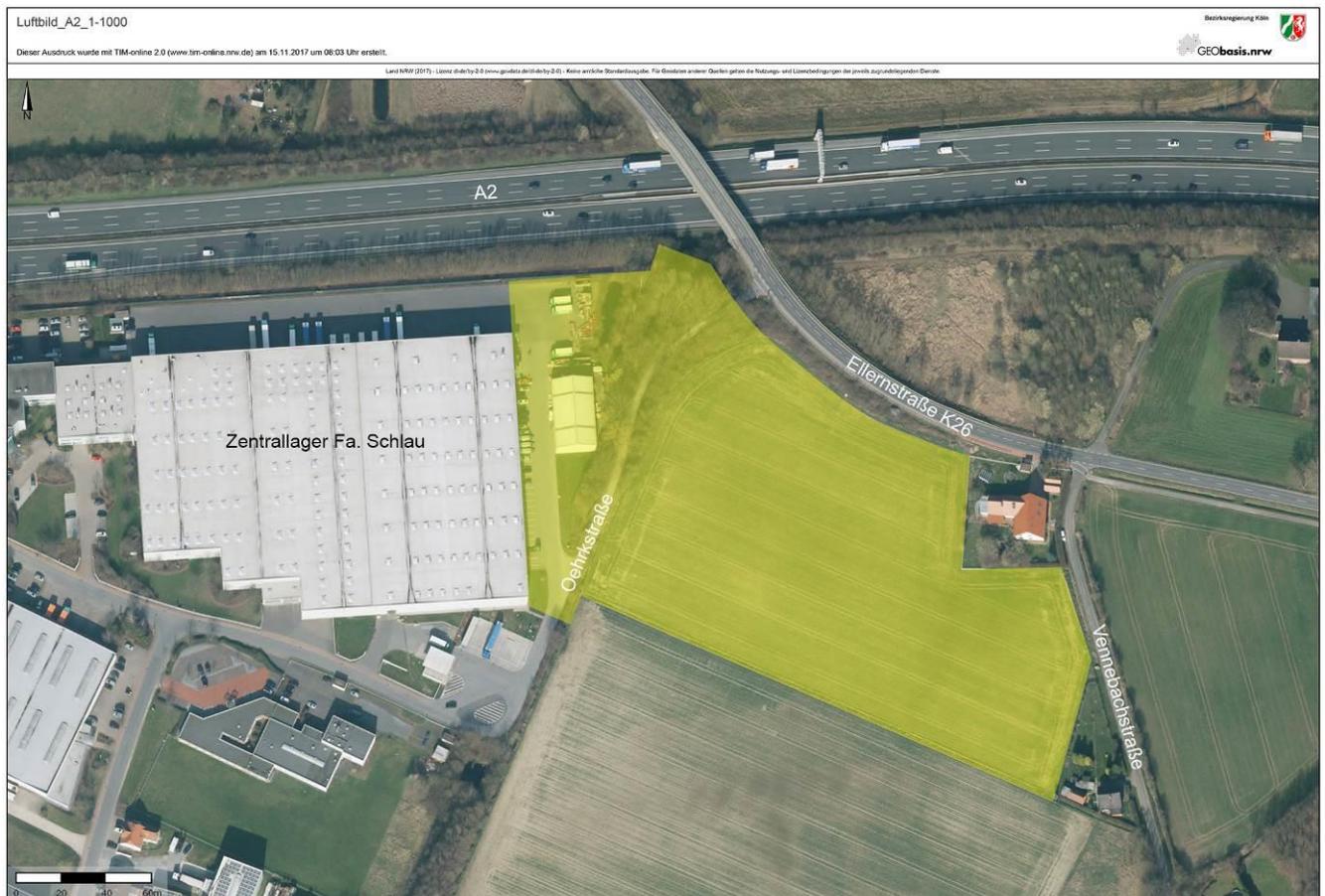


Abb. 1: Übersichtsplan (Kartengrundlage Luftbild, verkleinert, GEObasis.NRW vom 15.11.2017)

2. KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER BEBAUUNGSPLANUNG

Das Bebauungsplangebiet befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Porta Westfalica im Gewerbegebiet Holtrup. Die zwischen der Bundesautobahn A2, der Kreisstraße 26 (Ellernstraße) sowie Vennebach- und Oehrkstraße liegende Fläche gehört zur Flur 5 und umfasst die Flurstücke 315 tlw., 299 tlw. (Gewässer), 352 (Gewässer), 341 tlw., 342 tlw., 300, 294, 95 (Graben). Zudem wird Flurstück 313 der Gemarkung Vennebeck, Flur 4 teilweise überplant.



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsraumes (Kartengrundlage Vermesserplan vom 15.03.2018)

Die Gesamtgröße beträgt 34.311 m². Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,8 angegeben. Die maximale Gebäudehöhe der baulichen Anlagen über dem Bezugspunkt liegt bei 12 m bis 15 m. Von

betrieblicher Seite ist geplant, die vorhandene Verladehalle mit Hoffläche parallel zur Autobahn nach Osten zu erweitern. Angrenzend sollen Aufliegerstellplätze und Parkplätze entstehen. Angedacht ist darüber hinaus eventuell einen Erweiterungsbau für die Verwaltung zu schaffen.

Mit den geplanten Bebauungsplanfestsetzungen soll die Standortsicherung eines heimischen Unternehmens und die Schaffung neuer Arbeitsplätze gesichert werden. Gleichzeitig wird mit den eingeschränkten Höhenfestsetzungen und der festgelegten Grundflächenzahl eine landschaftsgerechte und städtebaulich angemessene Einbindung gewährleistet.

Alle gesetzlich erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen sollen innerhalb des B-Plangebietes realisiert werden. Für die Realisierung der Planungen muss ein Graben, der dem Vennebach nördlich der Autobahn zufließt, umverlegt werden. Die Grabenbreite mit dem neu geplanten Auenbereich weist eine Breite von 5 – 20 m auf. Darüber hinaus wird in den Vegetationsbestand der begrünten Straßenböschungen beidseitig der Oehrstraße von der südlichen Ecke der Verladehalle des Unternehmens bis zur Einmündung in die Ellernstraße eingegriffen. Diese Grünachsen sollen beidseitig des neu geplanten Bachlaufes wiederhergestellt werden. Zu der angrenzenden Bebauung sind im B-Plan Lärm-/Sichtschutzwälle vorgesehen.

3. METHODISCHES VORGEHEN

3.1 VERWENDETE UNTERLAGEN UND TECHNISCHE VERFAHREN

Für die Ausarbeitung des Umweltberichtes werden die einschlägigen Literaturquellen, die vorhandenen Daten vom LANUV, Geoportal, Flächennutzungsplan und sonstigen Fachplanungen berücksichtigt.

Die Biotopkartierung erfolgte bei mehreren Geländebegehungen in den Jahren 2017 und 2018. Für die Darstellung der Biotoptypen in Text und Karte ist die Codierung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV 2008) und die "Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung" (LANUV März 2008)- herangezogen worden. Erstgenanntes Verfahren ist zur differenzierteren Darstellung der Biotoptypen gewählt worden. Die Ermittlung des ökologischen Gesamtflächenwertes erfolgt nach dem zweitgenannten Verfahren.

Parallel zu diesem Umweltbericht sind zwei artenschutzrechtliche Gutachten im März 2018 (Artenschutzprüfung I) und im Juni 2018 (Artenschutzprüfung II) vom Diplom-Biologen Herrn Martin Starrach erarbeitet worden. Die Ergebnisse fließen zum Teil mit ein. Die Artenschutzprüfung II ist noch nicht abgeschlossen.

Ebenso wurde im Mai 2018 eine Prognose zur Schallimmission, ausgehend vom PKW-Parkplatz und dem Verladeverkehr an der Halle, in einer schalltechnischen Untersuchung der DEKRA abgegeben (s. Anhang).

Die Ergebnisse fließen in diesen Umweltbericht mit ein.

3.2 GESETZLICHE VORGABEN

Gemäß der neuesten Ausgabe des Baugesetzbuches in der Fassung Nov. 2017 (BauGB 2017) und der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und in einem Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht soll eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der Zeile der B-Planes, die einschlägigen Fachgesetze und deren Ziele, den derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter darlegen. Alle Umweltauswirkungen werden umfassend in diesem Bericht aufgeführt. Die erforderlichen Kompensationsverpflichtungen werden ebenfalls in diesem Bericht ermittelt und dargestellt.

In der Untersuchung wird die Auswirkung der Gewerbegebietsentwicklung betrachtet, die unmittelbar Einfluss auf die beanspruchte Fläche hat. Zu der Untersuchung gehört eine Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung. Dem gegenüber gestellt wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Geprüft werden sollen dabei folgende Auswirkungen auf die Umwelt während der Bau- und Betriebsphase (vgl. Anlage 1 zum BauGB):

- Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, insbesondere anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Versiegelung, Rodungen o.ä.), Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Licht, Wärme, etc.
- Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung
- Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
- Mögliche Auswirkungen auf das Klima (z.B. in Bezug auf Treibhausgasemissionen)

Auf dieser Grundlage der Bestandserfassung werden mit der Bestandsbewertung die Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung herausgestellt. Anschließend erfolgt eine Bewertung der Erheblichkeit unvermeidbarer Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und die Auswirkungen auf diesen Landschaftsraum. Die Beurteilung des Landschaftsbildes und der Eignung der Landschaft für die naturnahe Erholung erfolgt in dieser Untersuchung nur verbal-argumentativ, da keine besonders hervorzuhebenden Strukturen anzutreffen sind.

Im Zuge dieses Berichtes werden auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung berücksichtigt. Im Anschluss werden die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion bzw. der ggf. vorhandenen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung den Maßnahmen des Kompensationskonzeptes gegenübergestellt und die Auswirkungen zusammengefasst. Abschließend steht die Ermittlung des Kompensationsbedarfs, der über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen reguliert werden soll.

3.3 FEHLENDE UNTERLAGEN / SCHWIERIGKEITEN DER DATENBESCHAFFUNG

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Einholung der Datengrundlagen sind nicht aufgetreten. Der Umweltbericht konnte allumfassend erstellt werden. Alle Fachgutachten lagen mit Ausnahme des Abschlussberichtes des Artenschutzgutachtens II vor. Dieses wird im laufenden Verfahren nachgereicht.

4. ZIELE UND VORGABEN DES UMWELTSCHUTZES AUS ANDEREN FACHPLANUNGEN UND SCHUTZGEBIETEN

Die landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben sowie die örtliche Bauleitplanung werden als planerische Vorgaben berücksichtigt und die relevanten Aussagen zusammengefasst.

NATURA 2000 NRW

Vogelschutzgebiete sind weder im Untersuchungsraum noch in der näheren Umgebung vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Objektkennung DE-3818-301 "System Else/Werre", s. Abb. 3) befindet sich in ca. 4,3 Kilometer Entfernung – nordwestlich entlang der Werre.

LANDESENTWICKLUNGSPLAN

Der Landesentwicklungsplan sieht Gebiete für den Schutz der Natur und für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes vor, die durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu verbinden sind.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich ein solches Gebiet um die namenlosen Gräben, welche nach Norden dem Vennebach zufließen (s. hellblaue Markierung Abb. 3):

VB-DT-3719-007: Zuflüsse der Weser im Bereich von Costedt und Holzhausen

Weitere Biotopverbundflächen werden nicht berührt und befinden sich nicht in räumlicher Nähe zum Untersuchungsraum.

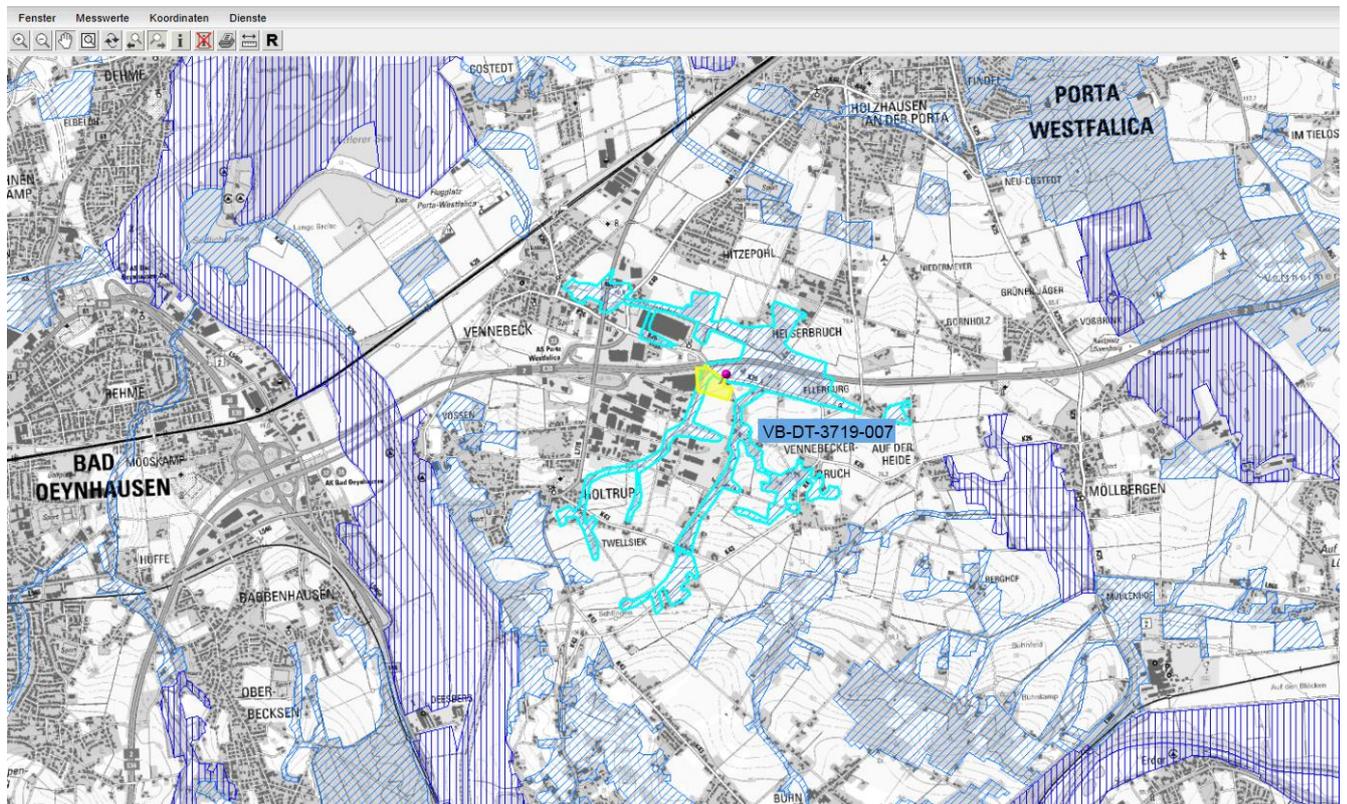


Abb. 3: Schutzgebietskarte - Biotopverbund (LANUV NRW, Stand 04.08.2017)

Das betroffene Gebiet umfasst insgesamt ca. 156,26 ha mit Kleingewässern und Ufergehölzvegetation.

Die Bachabschnitte dienen als „Lebensraum für typische und gefährdete Tierarten [Bachforelle, Wasserspitzmaus] und als Ausbreitungsverbindungen für Arten der Aue von der Weser zu den östlich gelegenen Abtragungsgewässern im Hausberger Hügel- und Bergland“ (LANUV Schutzzielbeschreibung vom 03.04.2018). Durch eine naturnahe Entwicklung sowie eine Erhöhung des Anteils an extensiv genutztem Grünland der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, soll die Durchgängigkeit der Ausbreitungskorridore erhöht werden.

Direkt tangiert wird der grabenartig ausgebaute Gewässerlauf, der sich im Westen des Untersuchungsraumes befindet (s. vergrößerter Ausschnitt Abb. 4). Seine Böschungen sind mit Eschen und Eichen unterschiedlicher Altersstruktur sowie diversen Sträuchern bestanden. Nach Norden fließt er über eine Verrohrung unter der A2 dem Vennebach zu, welcher schließlich in der Weser mündet. Dieser Bereich wird einer Überbauung und Umgestaltung unterliegen (s. Kap. 8 Ausgleichsmaßnahmen und Gewässerausbauplan im Anhang).

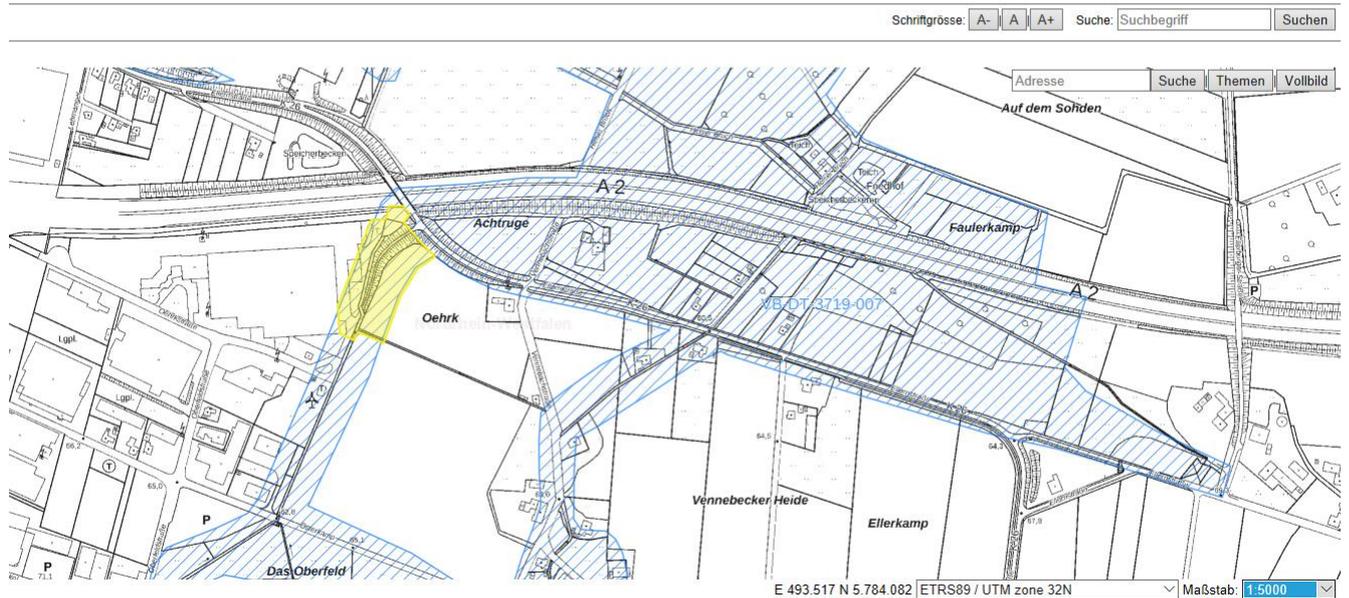


Abb. 4: Schutzgebietskarte – Auszug Biotop VB-DT-3719-007 (LANUV NRW, Stand 04.08.2017)

REGIONALPLAN

Nach dem Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Kartenblatt 9 (aufgestellt am 28. März 2003, genehmigt am 4. Juni 2004) wird der Planungsraum im Osten und Süden umfasst von "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen" sowie Bereichen für "gewerbliche und industrielle Nutzungen" im Westen und Norden (s. Abb.5).

Die zur Entwicklung vorgesehene Fläche ist für die gewerbliche Nutzung ausgewiesen. Barrierewirkung hat die den Untersuchungsbereich streifende, von Ost nach West verlaufende Bundesautobahn A2.

Außerhalb des Untersuchungsraumes sind Freiraumflächen für den "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" dargestellt (Längsschraffur grün). Grundwasser- und Gewässerschutzbereiche befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe (Querschraffur blau).

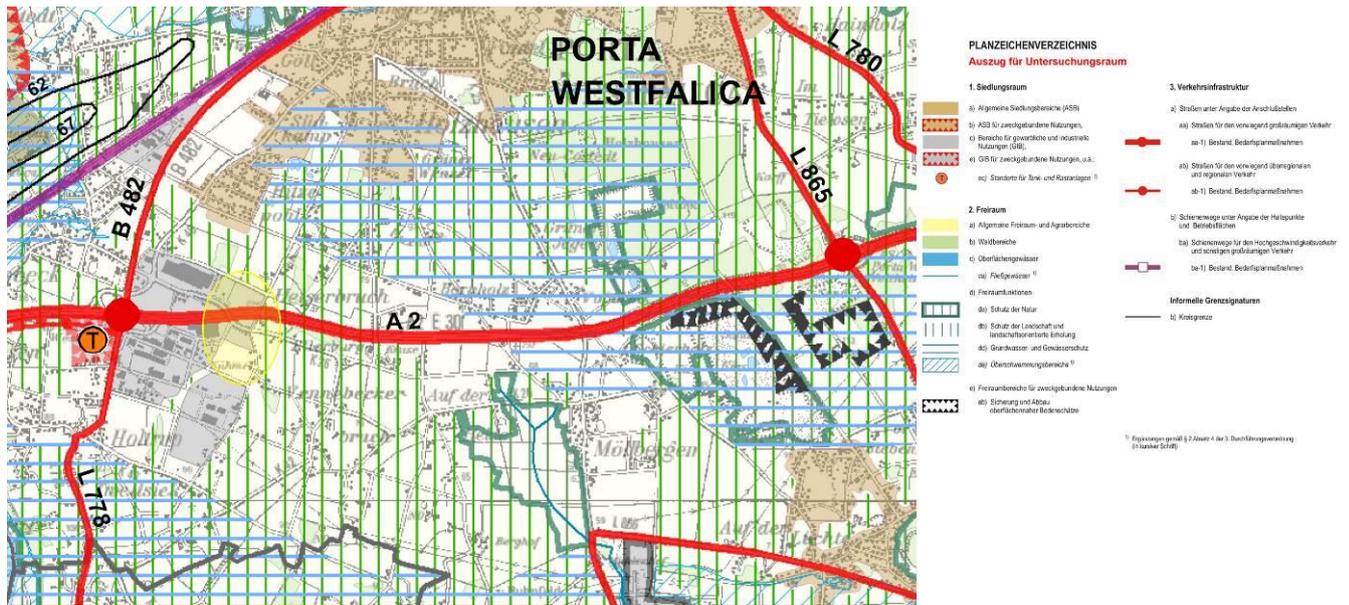


Abb. 5: Auszug Regionalplan Blatt 9 (Bezirksregierung Detmold, 2004)

LANDSCHAFTSPLAN

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes der Stadt Porta Westfalica von 1993 verzeichnet für den Bereich der neuen Gewerbeentwicklungsfläche einen Bereich im Zusammenhang bebauter Ortsteile etc. – innere Abgrenzung nach 16 LG- aus (s. Abb. 6). Dies betrifft die Ackerfläche bis zur Straßenböschung der Ellernstraße. Für die Flächen sind keine Entwicklungsziele vorgegeben.

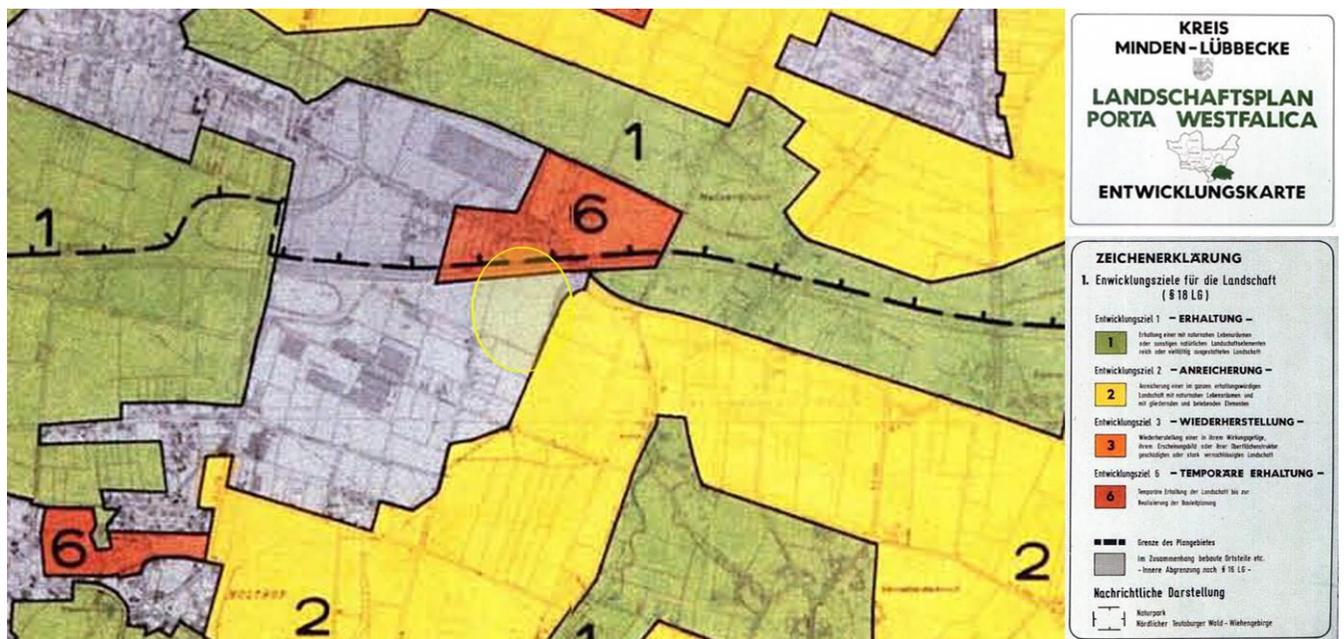


Abb. 6: Auszug Landschaftsplan, Entwicklungskarte (Stadt Porta Westfalica, Stand 1993)

Gemäß der Festsetzungskarte, mit Aktualisierung von November 2014, werden durch die geplante Gewerbeflächenentwicklung keine geschützten Teile von Natur und Landschaft unmittelbar berührt (s. Abb. 7).

Im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet L4 an die Vennebachstraße. Dieses Areal gehört zum Hausberger Hügel- und Bergland und umfasst ca. 2.600 ha.

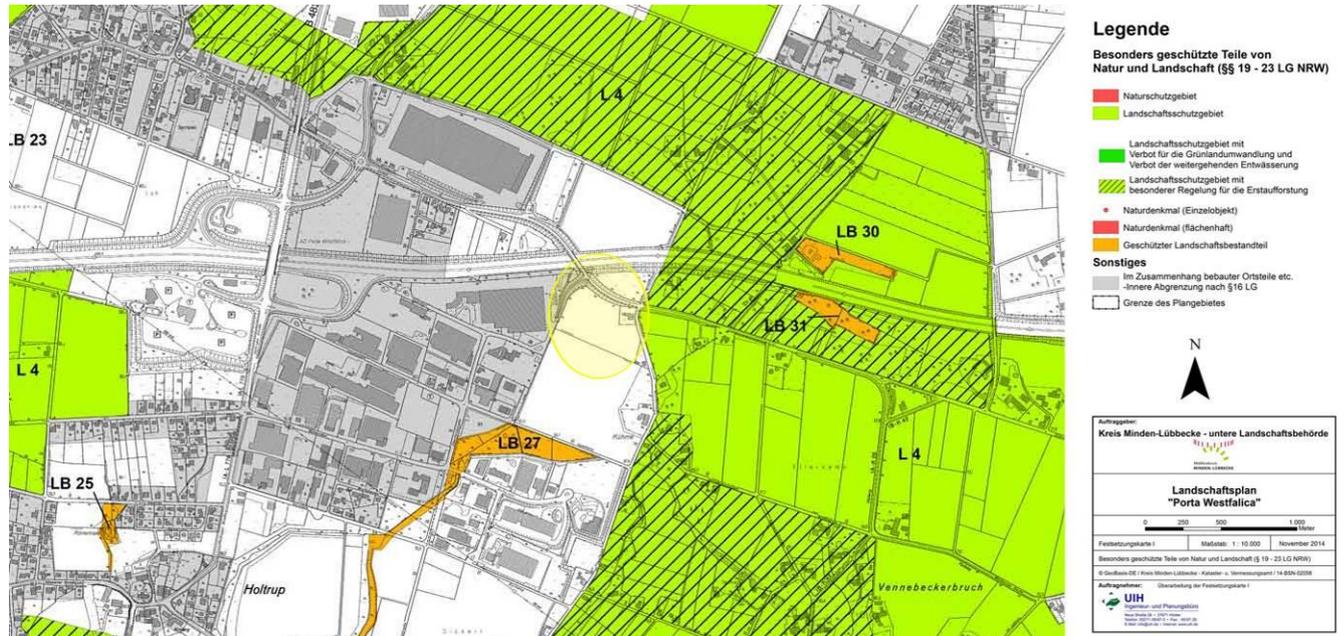


Abb. 7: Auszug Landschaftsplan, Festsetzungskarte (Stadt Porta Westfalica, aktualisiert, Stand 2014)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Flächennutzungspläne (FNP) der Stadt weisen den überwiegenden Teil des Untersuchungsraumes als Gewerbegebiet aus (s. Abb. 8). Am nördlichen und östlichen Rand der Ackerfläche – zur angrenzenden Wohnbebauung und Ellernstraße – ist ein breiterer Streifen abgebildet, welcher für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen ist. Im Norden des Ackers ist dieser Bereich linienförmig entlang des Grabens geführt.

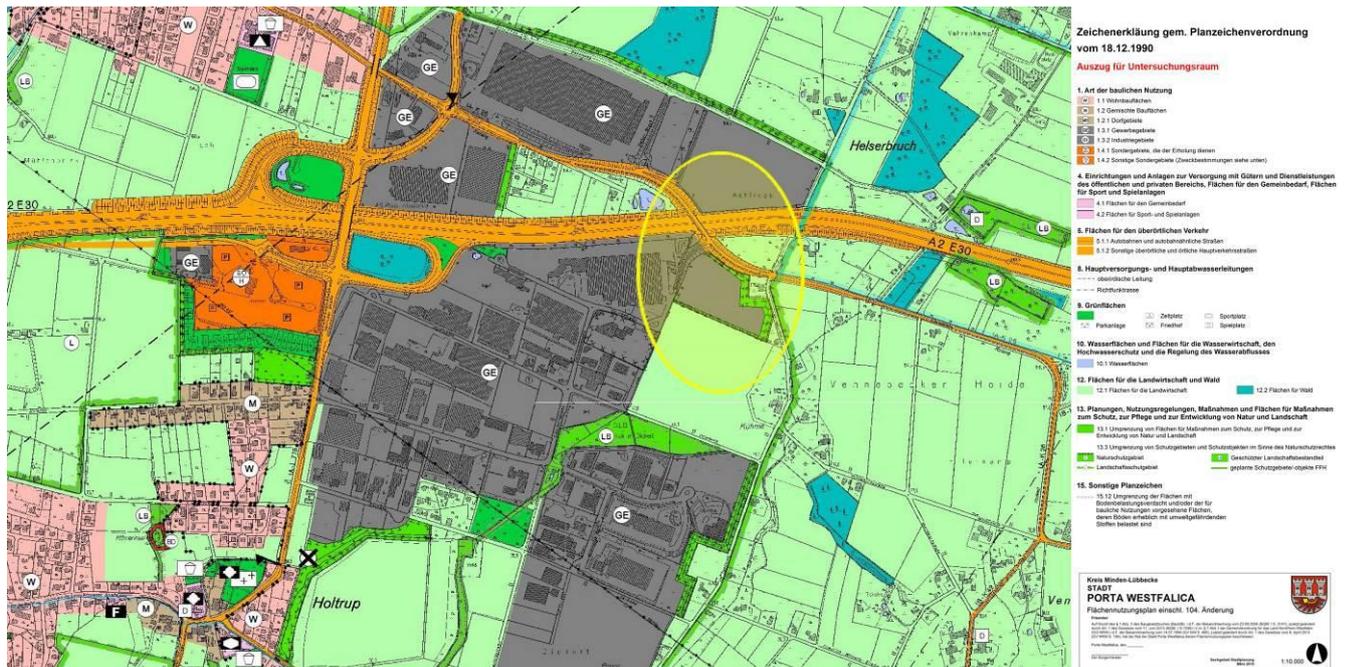


Abb. 8: Auszug Flächennutzungsplan (Stadt Porta Westfalica, Stand 2015)

BEBAUUNGSPLAN

Der Untersuchungsraum ist Teil des Geltungsbereiches Nr. 6 der Bauleitplanung (s. Abb. 9 - rot markierter Bereich). Der Bereich ist als Baufläche mit Abstandsbereich und einem ca. zweihundert Meter langen und zehn Meter breiten Grünstreifen aufgeteilt. Zudem ist an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches die Ohrkstraße als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan Nr. 6 im nordöstlichen Bereich eine öffentliche Grünfläche fest, die durch das neue B-Planverfahren nicht beansprucht wird.

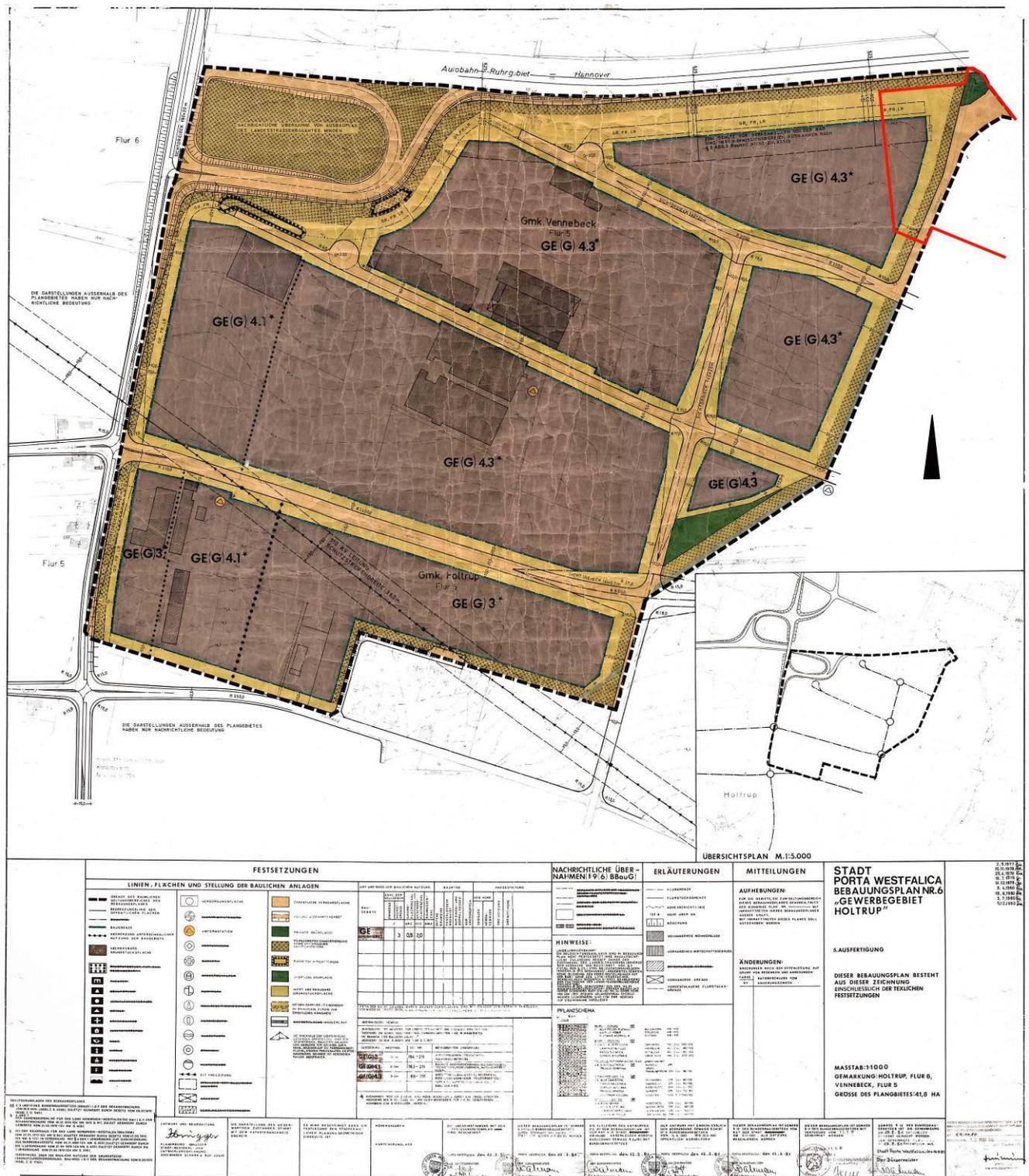


Abb. 9: B-Plan Nr. 6 "Gewerbegebiet Holtrup" (Stadt Porta Westfalica, Stand Mai 1981; Ergänzung Rot: Überplanung durch die vorliegende Bauleitplanung)

Um die mögliche Gefährdung, Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von Schutzgebieten und deren Entwicklungsziele beurteilen zu können, werden diese im Nachfolgenden einzeln betrachtet.

NATIONALE SCHUTZGEBIETE

In der Nähe des Untersuchungsraumes befindet sich weder ein Nationalpark, noch ein Gebiet nach den Schutzstatuten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder ein Vogelschutzgebiet.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Im Untersuchungsraum ist kein LSG vorzufinden. Angrenzend an den Planungsraum befindet sich das LSG "Hausberger Hügel- und Bergland", dessen Ausdehnung auch in den digitalen Karten des LANUV dokumentiert ist (s. Abb. 10). Weiter entfernte Schutzgebiete sind das LSG 3718-007 "Südliche Weseraue", ca. 2,1 Kilometer westlich, sowie das LSG 3819-0030 "Rinteln-Hamelner Weserland", dessen Ausläufer in ca. 1,8 Kilometern südlicher Richtung entfernt liegen. Diese Areale werden alle nicht tangiert.

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

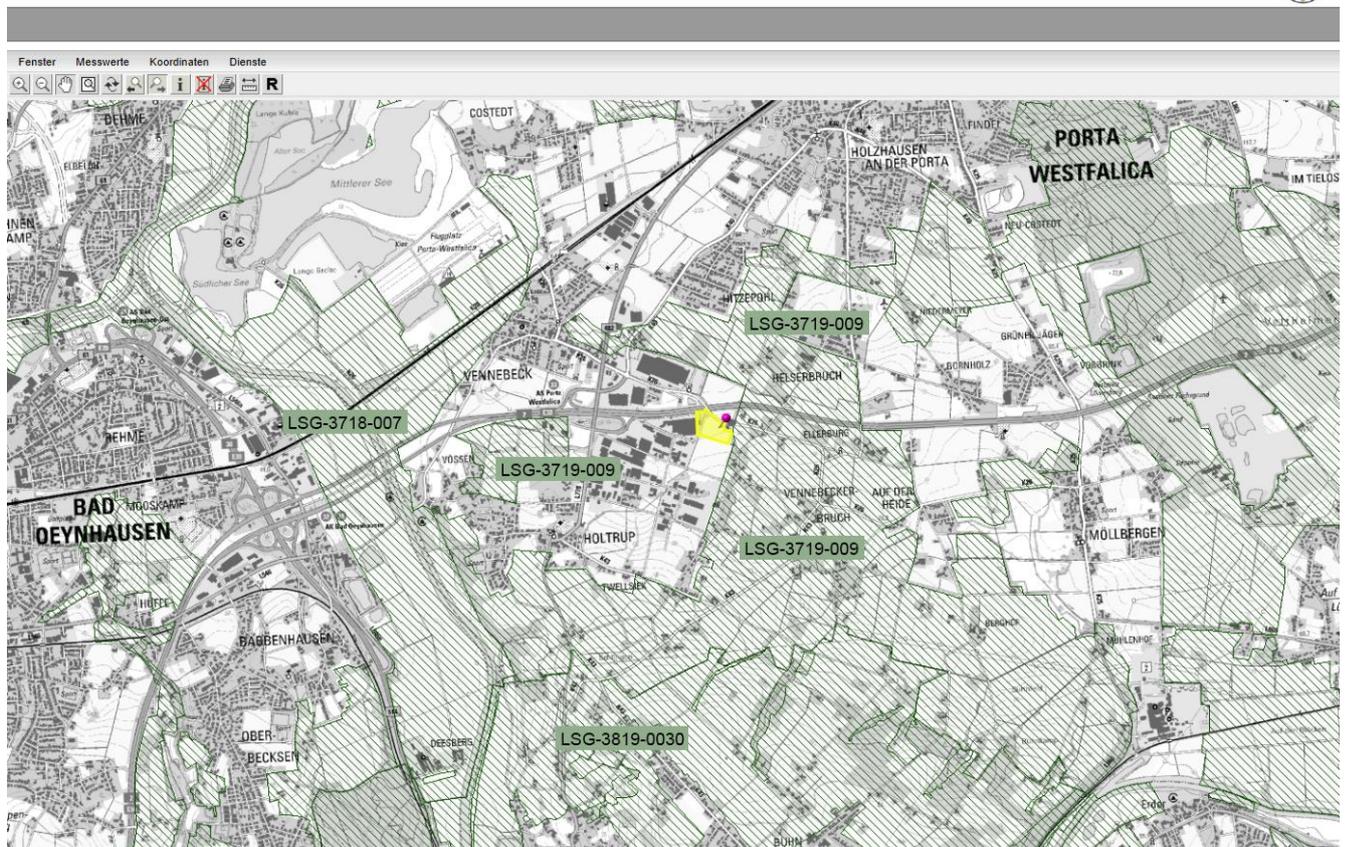


Abb. 10: Schutzgebietskarte - Landschaftsschutzgebiete (LANUV NRW, Stand 04.08.2017)

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Schutzgebiet ist den Schutzzwecken und Verboten Rechnung zu tragen. Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht befahren werden, Erdaushub zwischengelagert wird oder andere Maßnahmen durchgeführt werden, die eine nachhaltige Beeinträchtigung verursachen könnten.

NATURSCHUTZGEBIETE

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist der "Rahlbruch" (Gebietskennung MI-041, ca. 27,8 ha). Dieser befindet sich ca. 2,0 Kilometer südöstlich vom Untersuchungsraum und wird aufgrund dieser Entfernung – ebenso wie die anderen in Abbildung 12 dargestellten Schutzgebiete - nicht eingehender betrachtet.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE UND NATURDENKMALE

Geschützte Landschaftsbestandteile – wie z.B. Röhrichte, Baumalleen, Obstwiesen etc. und Naturdenkmäler sind nicht in der Nähe des Planungsraumes bekannt.

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine geschützten Biotope. Als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Hausberger Hügel- und Bergland" befinden sich die Biotope mit folgender Gebietskennung, von Norden nach Süden betrachtet, in der Nähe zum Untersuchungsraum (s. Abb. 11):

BK-3719-0168: Vennebach mit angrenzenden Feldgehölzen und gehölzreichem Grünland

BK-3719-022: Erlenbruch bei Ellerburg.

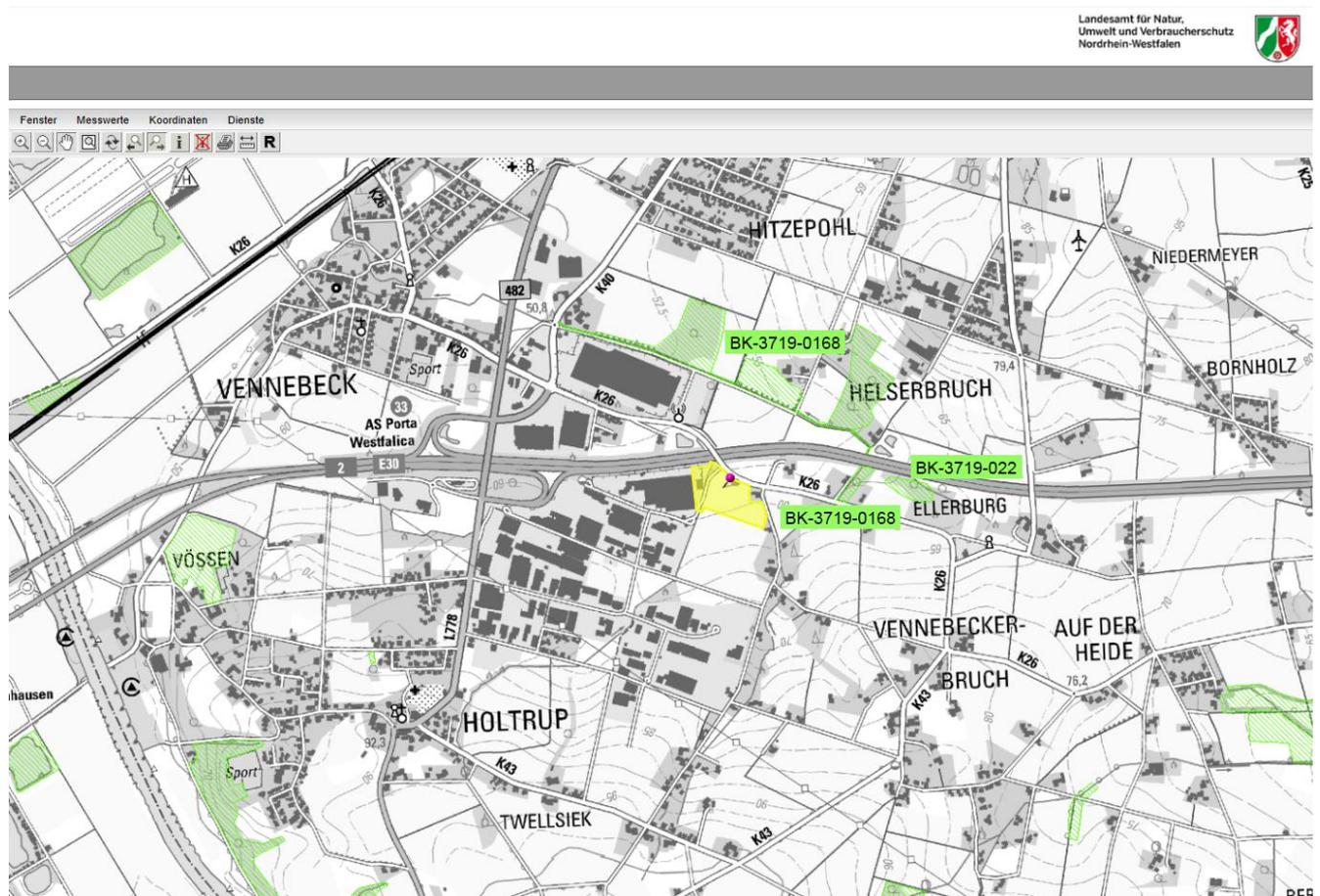


Abb. 11: Schutzgebietskarte – schutzwürdige Biotope, Biotopkataster (LANUV NRW, Stand 04.08.2017)

Bei dem am nächsten liegenden Biotop BK-3719-0168 (ca. 400 Meter Luftlinie Entfernung) handelt es sich um einen etwa 11,6 ha großen Teilabschnitt des Biotopverbunds "Zuflüsse der Weser im Bereich von Costedt und Holzhausen" (VB-DT-3719-007), welcher durch die Autobahn in zwei Bereiche untergliedert wird. Wesentlicher Bestandteil ist der Vennebach (ca. 1,2 von 4,7 Fließkilometern). Schutzziel ist die „Sicherung und Optimierung des Fließgewässers [für mehr Naturnähe], [der] Erhalt der Feldgehölze [sowie der] Erhalt [und die Extensivierung] des Grünlandes mit seinen Gehölzen“ als Puffer und zur Erfüllung der Biotopverbundfunktion, inkl. Bereitstellung von Lebensräumen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten (ebd.).

Der Erlenbruch bei Ellerburg (BK-3719-022, ca. 1 ha, Entfernung ca. 600 m), östlich vom Untersuchungsraum, zeichnet sich durch seinen feucht-nassen Standort mit einer gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft aus, der wertvollen Lebensraum für Amphibien und Mollusken bietet.

Gefährdung für diesen standorttypischen Feuchtwald besteht u.a. durch Müllablagerung, Entwässerung und Immissionen.

Der Schutz und die Optimierung des kleinen Bruchwäldchens aus Schwarzerlen ist vorrangiges Ziel der Entwicklung.

§ 62 - BIOTOPE

Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich in erster Linie um punktuelle und lineare Elemente. Sie strukturieren und bereichern die Landschaft.

Das Areal mit der Objektkennung GB-3719-206 (s. Abb. 12) ist nahezu deckungsgleich mit dem vorgenannten schutzwürdigen Biotop BK-3719-022.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind in der Nähe nicht vorhanden.

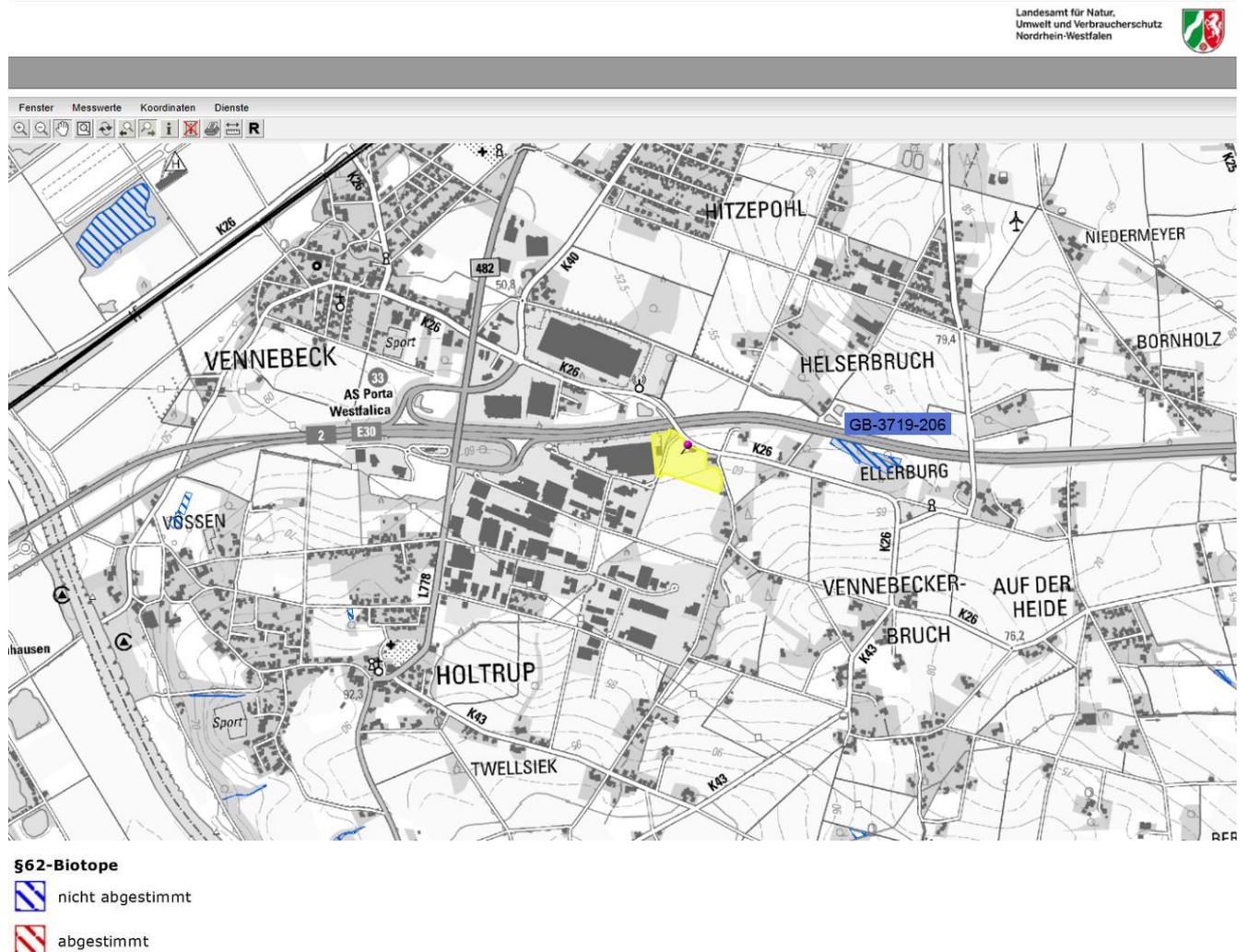


Abb. 12: Schutzgebietskarte – gesetzlich geschützte Biotope (LANUV NRW, Stand 04.08.2017)

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNG

5.1 ANLASS

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2017) ist der besondere Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Sofern erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

Bei einer beabsichtigten Bebauung der vorhandenen naturräumlichen Flächen ist daher eine artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb des Planungsraumes erforderlich, um die Relevanz von Eingriffen durch die Vorhaben zu ermitteln.

5.2 ZUSAMMENFASSUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN

Im Rahmen des Verfahrens wurden zwei artenschutzrechtlichen Prüfungen (s. Anhang) vom Diplom-Biologen Martin Starrach durchgeführt. Die Untersuchungen dienen der Klärung, ob planungsrelevante Arten betroffen sein können. Betrachtet werden besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten, inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie europäische Vogelarten.

Gemäß dem Informationssystem @LINFOS des LANUV sind nach Stand vom 05.03.2018 im Untersuchungsraum keine lokalen Populationen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten standortgenau kartiert. Die Lebensraumtypbetrachtung lässt aber Rückschlüsse auf potentielle Habitate geschützter Arten zu, so dass Vorkommen eingegrenzt bzw. ausgeschlossen werden können.

Dazu wurde eine Begehung am 07.03.2018 bei laubfreiem Zustand durchgeführt. Neben der Erfassung der Lebensraumtypen wurde ebenfalls nach artenschutzrechtlich relevanten Tierarten

Ausschau gehalten. Gesichtet wurden Amsel, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube und Zaunkönig. Im Gehölzbestand zwischen Gewerbe- und Ackerfläche wurden Baumhöhlen festgestellt.

Über die Eingrenzung der zur Verfügung stehenden, kartierten Lebensräume innerhalb des geprüften Messtischblattes 3719 Minden, 3. Quadrant, konnte die Standardliste des LANUV von 200 planungsrelevanten Arten auf 37 Arten reduziert werden. Außerdem wurde über die Internetrecherche (bei ornitho.de) der „Nachweis eines Trupps rastender Wacholderdrosseln auf der Ackerfläche innerhalb des Planbereiches“ ermittelt (STARRACH M., 2018, S. 9).

„Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Strukturen bzw. der Ausprägung der Lebensraumtypen ist nicht mit dem Vorkommen aller für das Messtischblatt genannten Arten zu rechnen. Einige planungsrelevante Arten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, nutzen allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gebiet (z.B. Zwergfledermaus)“ (ebd.).

In einer Untersuchung (s. Bericht vom Oktober 2018) wurden im Rahmen von mehrmaligen Geländeaufnahmen und durch den Einsatz von Ultraschalldetektoren und Horchboxen sämtliche Tierarten erfasst. Insgesamt konnten 12 Fledermausarten und 24 Vogelarten erfasst werden. Die vollständige Auflistung ist im Anhang dem Umweltbericht beigefügt.

Im Rahmen des Vorhabens entstehen Störeinflüsse und essenzielle Habitatbestandteile werden vernichtet. Insbesondere Lärm- und Lichtemission, ausgehend vom Logistikunternehmen mit LKW-Verladung und PKW-Verkehr, ist zu erwarten. Durch die Überbauung und Versiegelung von bis zu achtzig Prozent der verfügbaren Flächen, die Umverlegung des Grabens sowie die Reduzierung des Gehölzbestandes im Nordwesten ergeben sich vorhabenbedingte Störeinflüsse auf den Lebensraum.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Gewerbebebietsentwicklung negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirkt und zu Konflikten führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation sind durchzuführen.

6. SCHUTZGUTBEZOGENE RAUMANALYSE, UMWELTZUSTAND

6.1 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT

6.1.1 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION

Zur potentiell natürlichen Vegetation gehören Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (auf Nassgleyen der Niederungen), Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (auf staunassen Böden und Grundwasserböden) und Flattergras-Buchenwald (auf Braunerden und Parabraunerden).

Im lehmigen Flusstal der Weser käme als natürliche Waldgesellschaft der Eschen-Auenwald (stellenweise Eichen-Hainbuchenwald) vor. Diese ursprüngliche Vegetationsform wurde bereits ab dem Frühmittelalter durch Siedlungen, Grünland, Ackerflächen und die Anpflanzung von Nadelgehölzen ersetzt. Einschneidend war auch die Inanspruchnahme durch den Sand- und Kiesabbau. Die noch häufigste Waldform zwischen Wesergebirge und Wesertal ist der Flattergras-Buchenwald (stellenweise Perlgras-Buchenwald).

6.1.2 BIOTOPTYPEN

Bestandserfassung und Bewertung

Die Biotoptypen sind in zwei Ortsbegehungen Anfang des Jahres 2018 aufgenommen worden.

Die Kartierung und Klassifizierung erfolgte dabei anhand der aktuellen "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" (LANUV 2008). Diese Methodik ist aufgrund der differenzierteren Darstellungsform gewählt worden. Parallel dazu ist die Codierung aus dem Bewertungsverfahren von Biotoptypen für die Bauleitplanung aufgeführt.

Die vorgefundenen Biotoptypen mit ihrer Wertigkeit sind in Tabelle 1 dargestellt. Ihre Lage im Untersuchungsraum geht aus der Biotoptypenkarte im Anhang hervor. Der westliche Bereich des B-Plangebietes wird von den anthropogen bedingten Biotoptypen der Siedlungs- und Gewerbebereiche in Form von Verkehrsflächen, gemähte Rasenflächen, Gebäude und Ziergehölzpflanzungen überzogen. Ihre ökologische Wertigkeit ist als gering einzustufen.

Der flächenmäßig überwiegende Teil ist durch die intensiv genutzte, artenarme Ackerfläche (HA,aci) gekennzeichnet. Die betroffene Ackerfläche verfügt über keine strukturgebenden oder raumbildenden Elemente wie Bäume, Gebüsche, Feldhecken o.ä. Für eine vernetzende Funktion im Biotopverbund spielt diese Fläche daher keine hervorzuhebende Bedeutung. Ein besonderes Artenvorkommen ist nach derzeitigem Kenntnisstand ebenso wenig vorzuweisen. Die Wertigkeit ist bei diesem Biotoptyp als gering einzustufen.

Code Bauleitplanung	Code LANUV-Kartierung	Biotoptyp (mit Codierung)	Grundwert A
	FN	GRABEN, KANAL, STAU-, KLEINGEWÄSSER, TEICH	
9.1	...wf4	Graben, naturfern	2
9.3	...wf3	Graben, bedingt naturfern	5
	FH	TEICH, ABGRABUNGS-, SENKUNGS-, STAU-, KLEINGEWÄSSER	
9.1	...wf4	Staugewässer, naturfern	2
	BD3	GEHÖLZSTREIFEN	
7.1	...ta1-2	Ufergehölz mit lebensraumtypischen Gehölzen $\geq 50-70\%$, geringes bis mittleres Baumholz, BHD $\geq 14-49$ cm, stark anthropogen beeinflusst, hohes Müllaufkommen	3
	K	SAUM-, RUDERAL-, HOCHSTAUDENFLUR Aufschlag um 1 Wertpunkt bei Vorkommen von Magerkeits-, Feuchte- und/oder Nässezeiger	
5.1	...neo5	Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten $>75\%$	4
	HA	ACKER, FLÄCHIG BZW. STREIFIG	
3.1	HAO,aci	Acker, intensiv, Wildkrautarten fehlend	2
	HJ	GARTEN	
4.3	...ka4	Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen	2
4.5	...mc1	Rasenflächen, intensiv genutzt	2
	VA	STRASSENBEGLEITGRÜN	
1.3	...mr3	Bankette, Mittelstreifen	1
2.2	...mr4	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2
2.3	...mr9	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4
	VF	VERSIEGELTE; TEILVERSIEGELTE FLÄCHEN	
1.1	Vf0	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, etc.)	0

Tab. 1: Biotoptypenliste des Untersuchungsraumes

Biotope von hohem Wert sind der bedingt naturferne Graben (FN,wf3) an der östlichen Grundstücksgrenze des Unternehmens, sowie die mit zum Teil alten Gehölzen bestandenen Böschungen (BD3,ta1-2).

Das Gehölz bietet Voraussetzungen für Brut- und Schlafplätze sowohl für Vögel als auch für einige potentielle Fledermausarten als Flugleitbahn. Aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur und des Totholzanteils profitieren ebenso weitere Arten von diesem Biotoptyp. Es liegt allerdings bereits eine starke anthropogene Beeinflussung durch die derzeitigen Nutzungsformen und den Umgang mit den Flächen vor. So sind insbesondere im Einmündungsbereich von Oehr- und Ellenstraße die Böschungen stark mit Hausrat und Abfall vermüllt.

6.1.3 FAUNA

Die faunistische Kartierung und Bewertung (ASP1) hat eine Vielzahl von möglichen Tierarten ermittelt (s. Artenschutzgutachten).

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Am	Amsel	Turdus merula
Bf	Buchfink	Fringilla coelebs
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis
Fi	Fitis	Phylloscopus trochilus
Ga	Goldammer	Emberiza citrinella
Gf	Grünfink	Chloris chloris
Grü	Grünspecht	Picus viridis
Hb	Heckenbraunelle	Prunella modularis
Hs	Hausperling	Passer domesticus
Km	Kohlmeise	Parus major
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
Nag	Nachtigall	Luscinia megarhynchos
Rak	Rabenkrähe	Corvus c. corone
Rk	Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos
St	Star	Sturnus vulgaris
Stg	Stieglitz	Carduelis carduelis
Zk	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
Zz	Zilpzalp	Phylloscopus collybita

Tab. 2: Liste der Avifauna im Untersuchungsgebiet

6.2 SCHUTZGUT FLÄCHE

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 34.311 m² und wird zu über 70 % von Ackerland eingenommen.

Die private Straße (Oehrstraße) und der Betriebshof des Gewerbeunternehmens nehmen mit weiteren ca.16 % ein Großteil des Planungsraumes ein. Überwiegend ist das Plangebiet durch die anthropogenen Nutzungsformen geprägt. Der Verlauf des Grabens und die Ackerflächen stellen sich

als unversiegelt aber durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Profilierung des Grabenlaufes als anthropogen vorbelastet dar. Vollständig natürliche oder naturnahe Bereiche sind nur bedingt in Teilbereichen des Grabens vorhanden. Alle anderen Formen sind sehr stark durch die derzeitige Nutzungsform geprägt.

Das geplante Gewerbegebiet wird mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt. In der Mitte verläuft zur Wiederherstellung des Grabens eine Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gehen Flächenversiegelungen einher. Gemäß der GRZ von 0,8 für Gewerbegebiete kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu einer 48 prozentigen Erhöhung der Versiegelung. In dem Bebauungsplan werden zusätzlich noch 6.070. m² Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgelegt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 17,7%, der im Vergleich zu den anderen Gewerbegebieten des Umfeldes als hoch anzusetzen ist.

6.3 SCHUTZGUT BODEN

Bestandserfassung und Bewertung

Die Böden im Untersuchungsraum sind naturnaher Ausprägung mit mittlerer bis hoher Bodengüte. Es handelt sich um Parabraunerden (Bodenwertzahl 60-75) aus sandigen, tonigen bis steinigen Terrassen- oder Hochflutablagerungen aus dem Mittelpleistozän im Süden des Areals. Entlang des Grabens liegt Gley (Bodenwertzahl 40-55) aus Bachablagerungen mit z.T. Löß aus dem Jungpleistozän bis Holozän vor. In darunter liegenden Schichten taucht Kies und Sand auf. In der nördlicheren Hälfte überwiegt Pseudogley (Bodenwertzahl 40-55) aus Löß und Grundmoräneschichten des Jung- bzw. Mittelpleistozän, die sandig-steinig bis lehmig sind (s. Abb. 13).

Aufgrund der oberen tonig-schluffigen Schichten unterliegen die Böden einer hohen bis sehr hohen Erodierbarkeit. Die Gesamtfilterfähigkeit aller Böden im Untersuchungsraum ist als mittel eingestuft. Pseudogley und Parabraunerde sind ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Der Gley unterliegt zum Teil starkem Grundwassereinfluss.

Altlastenvorkommen oder geologisch schutzwürdige Objekte sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Als Standort für Biozönosen stellt dieser Bereich insgesamt besondere abiotische Bedingungen bereit.

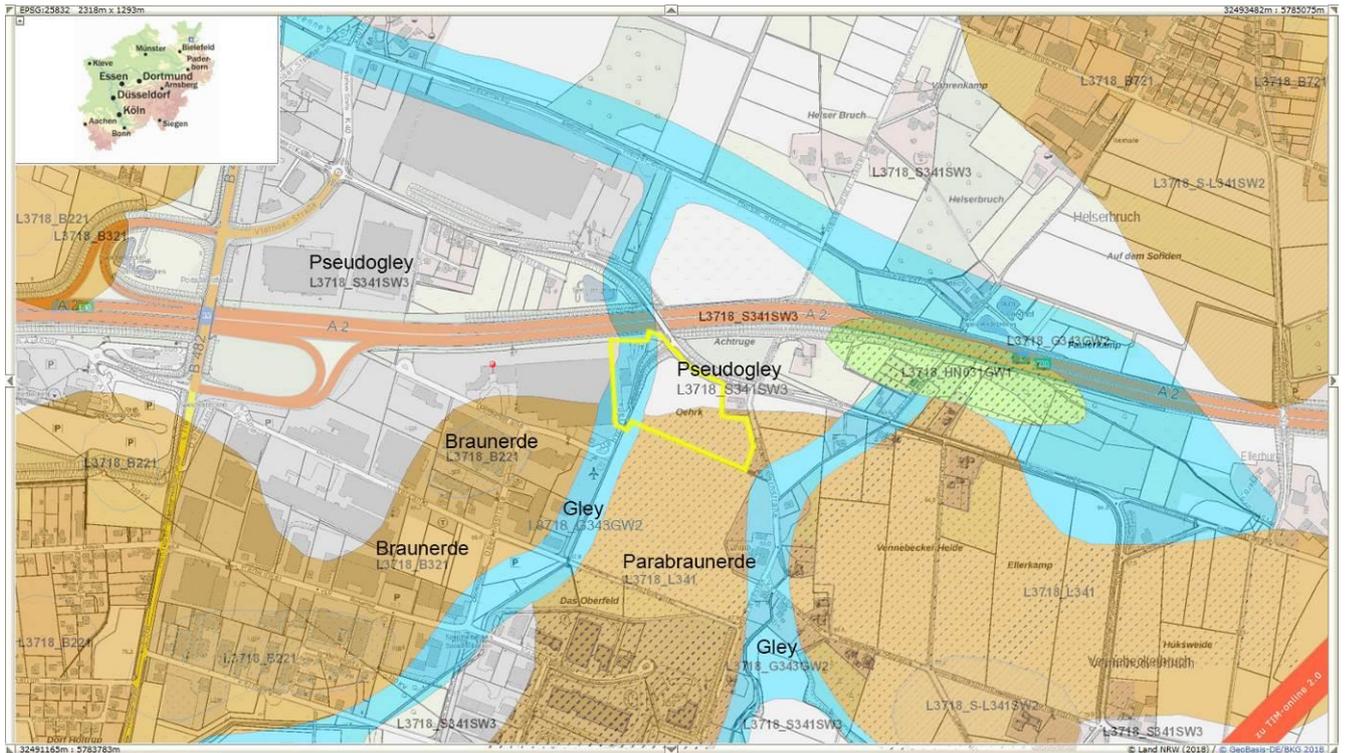


Abb. 13: Bodentypenkarte (Webbasierte Bodenkarte Geologischer Dienst NRW, Stand 04.04.2018)

Pseudogley und Gley weisen eine sehr hohe bis extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Die Parabraunerde ist etwas unempfindlicher (Kategorie mittel). Sie ist darüber hinaus als besonders schutzwürdig aufgrund ihrer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion eingestuft worden. Zudem weist sie eine natürliche Bodenfruchtbarkeit wegen ihrer sehr hohen bis extrem hohen nutzbaren Feldkapazität und sehr hohen Durchwurzelungstiefe auf.

„Nach den Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes sind Böden umso schutzwürdiger, je empfindlicher sie sind, da sie in ihrer Funktionsweise leichter beeinträchtigt oder zerstört werden können“ (Bundesverband Boden, 2001 – "Bewertung von Böden in der Bauleitplanung").

Zur Schutzwürdigkeit der anderen Böden wurde in den detaillierten Sachinformationen zu der digitalen Bodenkarte des Geologischen Dienstes von NRW keine Aussage getroffen.

Bedingt durch die intensive ackerbauliche Tätigkeit sind der Pseudogleyboden und die Parabraunerde erheblich in ihrer Natürlichkeit beeinträchtigt.

6.4 SCHUTZGUT WASSER

Unter dem Schutzgut Wasser werden das Grundwasser und das Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) betrachtet. Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

6.4.1 GRUNDWASSER

Bestandserfassung und Bewertung

Gemäß Auskunft des Fachinformationssystems ELWAS des Landes NRW befindet sich der durch Toneinlagerungen zweistöckig ausgebildete Grundwasserleiter im Norden des Untersuchungsraumes (zur Ellernstraße) in einem Tiefenbereich von 20-50 Metern. Für den südlichen Bereich liegen keine Angaben vor. Das obere Stockwerk wird nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt. Dieses Wasser fließt der Weser zu oder versickert zum Teil in den unteren Leitern. Die wasserwirtschaftliche Nutzung erfolgt im unteren Stockwerk. „Die Grundwasserfließrichtung im unteren Stockwerk ist im Allgemeinen von Südosten nach Nordwesten gerichtet“ (ELWAS-WEB, 2018). Die Ergiebigkeit des Porengrundwasserleiters ist gemäß Geoportal NRW mäßig gering bis sehr gering.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. An dem Kreuzungspunkt von Vennebach- und Ellernstraße grenzt der südwestliche Ausläufer der Trinkwasserschutzzone 3B von Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen (s. Abb. 14). Eine konkrete Aussage zur Grundwasserqualität liegt nicht vor.



Abb. 14: Trinkwasserschutzgebiete und Fließgewässer (Umweltdaten vor Ort, Stand 03.04.2018)

Aufgrund der hohen Überdeckung der Grundwasserleiter im Plangebiet weisen diese eine geringe Empfindlichkeit gegenüber unmittelbaren Eingriffen, wie zum Beispiel Bodenabtrag, auf.

Unter dem Aspekt Nutzung / Ergiebigkeit ergeben sich flächendeckend, in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung und der Höhe der Überbauung derzeitiger Freiflächen, höchstens mittlere Empfindlichkeiten gegenüber potentiellen Baumaßnahmen. Ebenfalls geringe Empfindlichkeiten bei der Grundwasserneubildungsrate weisen die bereits veränderten und versiegelten Standorte auf.

6.4.2 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Bestandserfassung und Bewertung

Der Untersuchungsraum liegt nicht in einem Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiet.

Als Oberflächengewässer befindet sich ein namenloser Graben innerhalb des Planungsareals (s. Abb. 14). Die Kartierung des Gewässernetzes erfasst den Graben ca. 820 Meter von der Zufahrt zum Verladehof der Firma Schlau entfernt, an einem Ackerrand südlich des Eschweges. Der Graben verläuft gradlinig, zum Teil von Gehölzen begleitet über eine Strecke von ca. 1,33 Kilometer nach Norden. Er unterquert mehrfach die Straßen im Gewerbegebiet und wird schließlich über eine Sohgleite und ein Durchlassbauwerk unter der Autobahn A2 dem Vennebach zugeführt.

Der Vennebach entspringt in der Nähe des Ellerbruch. Er fließt von Osten nach Nordwesten und mündet als rechter Nebenfluss bei Costedt in der Weser. Seine Gesamtlängelänge umfasst ca. 4,76 Kilometer.

Die Fließgewässerstruktur des Grabens ist aufgrund des Profilausbaus und der Lage stark vorbelastet. Bei der langfristig geplanten baulichen Entwicklung gehen die entlang des Grabens im Untersuchungsraum stockenden Gehölze verloren. Somit findet ein Eingriff in das Gewässer statt. Der Vennebach ist von der Planung nicht direkt betroffen. Für die Gewerbegebietentwicklung nach Osten ist die Umverlegung des Grabens erforderlich. Diesem Sachverhalt ist mit der Ausweisung im Bebauungsplan Rechnung getragen. So wird ein großflächiger Bereich zwischen den Gewerbegebieten zukünftig als ein Bereich zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft rechtlich verankert.

6.5 SCHUTZGUT KLIMA, LUFT

Bestandserfassung und Bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich im Landschaftsraum "Lohfelder Hügelland". Dieser „liegt in dem stark maritim beeinflussten Klimabereich Nordwestdeutschlands. Laut Klimaatlas liegt die Jahresmitteltemperatur bei 8,5 - 9,0 Grad und der Jahresniederschlag bei 750 - 800 mm. Die Vegetationsperiode mit Tagestemperaturen über 10°C ist mit 170 - 180 Tagen angegeben, der Sonnenschein im Jahr liegt bei 1.500 – 1.600 Stunden und die Schneetage bei 5 - 10 Tagen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West“ (aus Landschaftsraumbeschreibung "Lohfelder Hügelland", LANUV 2017).

Aufgrund der Jahresdurchschnittstemperatur von 9°C gilt das Klima in Porta Westfalica als gemäßigt, aber warm. Die Niederschlagsmenge von durchschnittlich 760 mm ist relativ hoch, auch während des trockensten Monats.

Kaltluftentstehungsflächen spielen eine große Rolle bei der Frischluftversorgung und Entlüftung der Siedlungsbereiche. Außerdem tragen Kaltluftströme zur Verdünnung der Schadstoffkonzentrationen bei.

Aufgrund der relativ wenig gegliederten Landschaft mit einem hohen Anteil an Acker- und Grünlandflächen östlich des Untersuchungsraumes sind dort Kaltluftentstehungsgebiete vorzufinden, die einen Beitrag zur klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion erbringen können. Die durch nächtliche Abkühlungsprozesse der bodennahen Atmosphäre entstehende Kaltluft fließt aufgrund der Topografie nach Nordwesten der Weser zu. Auf ihrem Weg passiert sie dicht besiedelte bzw. gewerblich genutzte Bereiche.

Eine Vorbelastung des Schutzgutes besteht aufgrund der Verkehrsinfrastruktur (Autobahn, Kreisstraße) und Lage innerhalb eines großflächigen Gewerbegebietes (Logistikbetrieb).

Bei der Umsetzung von Maßnahmen (Errichtung von Bauten, Etablierung von Vegetationsflächen) ist darauf zu achten, keine Hindernisse in den Kaltluftleitbahnen zu platzieren.

6.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD, ERHOLUNG

Bestandserfassung und Bewertung

Bei dem Untersuchungsbereich handelt es sich um ein dicht besiedeltes bzw. infrastrukturell intensiv genutztes Areal. „Der Landschaftsraum wird durch die Autobahn A2, die weithin sichtbar ist, zerschnitten. Von ihr geht auch eine deutliche Verlärmung der Landschaft aus“ (aus Landschaftsbildbeschreibung "Lohfelder Hügelland" LANUV 2017).

Die Eignung der Landschaft für die naturnahe Erholung spielt im Nahbereich der betrachteten Fläche eine untergeordnete bis gar keine Rolle, da Freiräume mit entsprechenden Kriterien fehlen. Erst weiter in Richtung Norden zum Wiehengebirge oder nach Westen zur Weser bieten sich Möglichkeiten zur Erholung in der Natur.

6.7 SCHUTZGUT MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG

Bestandserfassung und Bewertung

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsfunktionen die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Die Bedeutung des Plangebietes für den Menschen wird durch die derzeit vorliegende Nutzung bestimmt. Aufgrund der großflächigen ackerbaulichen Nutzung und der Gewerbenutzung nimmt das Gebiet eine wirtschaftliche und arbeitsplatzschaffende Funktion für den Menschen ein. Eine wohnraumprägende Bedeutung für den Menschen liegt nicht vor. Auch spielt die Erholungsnutzung nur eine untergeordnete bis gar keine Rolle. Durch die vielbefahrene Autobahn mit den Lärm- und Schadstoffemissionen ist jeglicher Anreiz des Verweilens oder sonstiger Nutzungsformen nicht vorhanden.

Der Aspekt des Wohnens im Umfeld des geplanten Bebauungsplangebietes spielt aufgrund möglicher betrieblicher Lärmbelastungen und sonstige Immissionen ggf. eine Rolle. Um mögliche Auswirkungen durch zukünftige Lärmbelastungen festzustellen, ist ein Lärmschutzgutachten erstellt worden (s. Anlage).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Zugrundelegung der gesetzlichen Richtwerte die Immissionsrichtwerte an sämtlichen Immissionsorten unterschritten werden (s. S. 21 des Gutachtens). Bis auf am IO -01 im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte um > 6 dB(A) unterschritten. Die zu erwartenden Spitzenpegelwerte werden an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten.

6.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Bestandserfassung und Bewertung

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen.

6.9 VORBELASTUNGEN

Der Untersuchungsraum ist durch die Kreisstraße K26 und die Bundesautobahn A2 sowie deren hohe Frequentierung durch alle möglichen Arten von Verkehrsteilnehmern maßgeblich vorbelastet (visuelle und akustische Beeinträchtigung). Hinzu kommt die anthropogene Belastung durch illegale Müllablagerungen in den Böschungsbereichen der Oehrstraße.

Etwa ein Sechstel der beanspruchten Fläche ist bereits versiegelt und gehört zum Betriebsgelände der Firma Schlau bzw. zur Oehrstraße.

6.10 WECHSELWIRKUNGEN

Infolge der zum Teil erheblichen Vorbelastungen und der damit geringen Bedeutung der Schutzgüter Mensch / Landschaftsbild / Kulturgüter / Sachgüter sowie Wasser sind erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten. Auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu einer Aufwertung der zu betrachtenden Kriterien und damit letztlich zu einer höheren Bewertung führen, sind nicht zu erkennen.

Die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen aufgrund des Freiflächenverlustes und der Teilversiegelung der Flächen steht mit der potentiellen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate in einer funktionalen Beziehung. Wegen der Geringfügigkeit für die Bewertung besitzt die Wechselwirkung aber keine Relevanz.

Lediglich beim Boden sowie den Pflanzen- und Tiergemeinschaften ist mit mittleren bis hohen Beeinträchtigungen zu rechnen, die allerdings lokal begrenzt bleiben. Beim Boden wird dies allein auf Grund der Flächeninanspruchnahme und einhergehenden Versiegelung bedingt. Die biologische Vielfalt wird sich dahingehend verändern, dass Alt- und Totholzbestände verloren gehen, die durch die Neupflanzungen nur über den Zeitfaktor in Teilen aufgewogen werden können.

7. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens der Firma Schlau behalten die Entwicklungssatzungen bzw. -ziele des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes (FNP) ihre Rechtskraft. Mit dem FNP weist die Stadt ausdrücklich auf die gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle hin. Dieses wird auch durch die gewerbliche Nutzungsform im Umfeld deutlich. Da das B-Plangebiet schon innerhalb eines dicht besiedelten Gewerbeareals liegt, kommen sonstige Planungsalternativen nicht in Betracht. Zumal dieses Entwicklungsgebiet an ein bestehendes Unternehmen gekoppelt ist und ein anderer Standort die betriebliche Aufgabe des Unternehmens ggf. zur Folge hätte. Bedingt durch die hohen Vorbelastungen (Gewerbe, Autobahn etc.) ist bei einer Ausweisung an einer anderen Stelle von einer höheren Eingriffsintensität auszugehen.

8. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Gemäß BauGB, Anlage 1 ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auftretenden Einwirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe A – j zu beschreiben. Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind temporäre Auswirkungen auf nahezu alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange zu erwarten. Die Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht im Detail gesteuert werden. Während der Bauphase haben die Nutzung sparsamer und effizienter Geräte, Fahrzeuge und Maschinen sowie die sachgerechte Handhabung von Abfällen und Abwässern im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einen Einfluss auf diese Umweltbelange. Während der Betriebsphase liegen sowohl die Vermeidung von Emissionen als auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern den Betreibern der jeweiligen Betriebe. Eine Einflussnahme durch die Bauleitplanung kann somit auch hier nicht erfolgen. Aufgrund der zulässigen Nutzungen ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange zu rechnen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie / -Trägern bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für den Betrieb der mit dem Vorhaben zulässigen Nutzungen. Auch hier dürfte ein sparsamer und

effizienten Umgang mit Energie ein wirtschaftlicher Anreiz für die Eigentümer sein, weshalb auch während der Nutzungsphase nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

8.1 KURZDARSTELLUNG GEPRÜFTER ALTERNATIVEN

Eine Prüfung von Standortalternativen ist im Zusammenhang mit diesem Planungsvorhaben nicht sinnvoll, da diese Bebauungsplanaufstellung der Erweiterung eines bereits bestehenden, planungs- und bauordnungsrechtlichen Gewerbebetriebes dient. Alle betrieblichen Abläufe sind an diesen Standort gebunden. Eine Standortauslagerung wäre aus wirtschaftlicher und betrieblicher Sicht nicht tragbar. Zudem ist in der Regionalplanung und in der örtlichen Flächennutzungsplanung diese Fläche ausdrücklich als Gewerbefläche ausgewiesen. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzungsform ist daher, schon seit Ausweisung als Gewerbegebietsfläche, als eine Übergangsnutzungsform zu werten.

8.2 ERMITTLUNG DIREKTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

8.2.1 KONFLIKTE MIT ÜBERGEORDNETER PLANUNG UND SCHUTZGEBIETE

Zusammenfassend aus der Untersuchung in Kapitel 4 lässt sich festhalten, dass lediglich im Zusammenhang mit der Landesentwicklungsplanung, d.h. im Rahmen des Biotopverbundes, Konflikte bzw. direkte Beeinträchtigungen beim Umbau des namenlosen Grabens mit Rodung der uferbegleitenden Gehölze auftreten. Hierfür bedarf es eines Ausgleichs.

Die Darlegung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die zu untersuchenden Schutzgebiete in Kapitel 4 zeigt auf, dass keine negativen Auswirkungen für die angrenzenden oder benachbarten Schutzgebiete und deren Schutz- und Entwicklungsziele vorliegen. Leistungsfähigkeit, Regenerationsfähigkeit, Habitatvielfalt, Entwicklungsziele etc. werden nicht verändert.

Im Resultat führt die Gewerbeflächenerweiterung nicht zur Veränderung oder Beeinträchtigung, so dass die Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiets- und Naturschutzgebietsverordnungen nicht berührt werden.

Möglicher Konfliktbereich	Einfluss / Konflikt	Beeinträchtigung
Übergeordnete Planung		
Natura 2000	Genügend räumliche Entfernung	keine
Landesentwicklungsplan / Biotopverbund	Baubedingt beim Umbau des Grabens, bei Rodung von bach- und straßenbegleitenden Gehölzbeständen sowie indirekt über Biotopverbund	mittel
Regionalplan	Planung entsprechend vorgesehener Entwicklung	keine
Landschaftsplan	Planung entsprechend vorgesehener Entwicklung	keine
Flächennutzungsplan	Planung entsprechend vorgesehener Bestimmungen	keine
Bebauungsplan	Planung entsprechend vorgesehener	keine

	Bestimmungen	
Schutzgebiete		
Naturpark	Barrierewirkung durch Autobahn	keine
Landschaftsschutzgebiete	LSG direkt angrenzend, allerdings keine Inanspruchnahme bzw. Zuwiderhandlung der Schutzbestimmungen	keine
Naturschutzgebiete	Genügend räumliche Entfernung	keine
Geschützte Landschaftsbestandteile	Keine Kartierung im Nahbereich des Untersuchungsraumes	keine
schutzwürdige Biotop- / Biotopkataster	Genügend räumliche Entfernung	keine
§62-Biotop	Genügend räumliche Entfernung	keine

Tab. 3: Übersicht über Konflikte der übergeordneten Planung und Bestimmungen der Schutzgebiete mit der Gewerbeflächenentwicklung Oehrk

8.2.2 KONFLIKTE MIT UMWELTBELANGEN- PROJEKTBEDINGTE AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Durch die Bautätigkeiten findet ein Eingriff in den Naturhaushalt statt. Teilflächen werden neu versiegelt, alter Gehölzbestand wird gerodet, ein Gewässer wird umverlegt. Umfangreiche Erdbewegungen sind auf dem Ackerstück zur Nivellierung von Parkplätzen und ggf. später für die Errichtung neuer Baukörper erforderlich.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Konflikte:

- Anlagebedingter Verlust durch Umgestaltung von Biotopflächen, zusätzliche Versiegelung und Eingriffe in das Bodengefüge.
- Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktion und Minderung der Bodenqualität durch Verdichtung und möglichen Schadstoffeintrag während der Bauphase.

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Arten und Biotop und Fauna

Das Straßenbegleitgrün im nördlichen Abschnitt der Oehrkstraße wird beseitigt. Es wird in Teilbereichen Baumbestand überplant. Die Wertigkeit ist insgesamt als mittel einzustufen, zumal mit den Eschen überalterte, bruchgefährdete Bäume auftreten, die kurzfristig aus Gründen der Verkehrssicherung ohnehin baumpflegerisch behandelt werden müssten. Eingriffsmindernd wirken sich die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen im Rahmen der Bebauungsplankonzeption im Zusammenhang mit der Umverlegung des Grabens aus.

Der bedingt naturnahe, namenlose Graben wird auf dem Teilstück von der Werkszufahrt zum Verladehof der Firma Schlau bis zum Durchlassbauwerk an der A2 überbaut. Die Umleitung des Gewässers erfolgt an der Außengrenze der bebaubaren Fläche von Süden nach Norden. Die östliche Begrenzung bildet das Flurstück 293 (Vennebachstraße Nr. 42). Die Fließlänge wird um ca. 250 Meter erhöht. Der Graben wird so ausgebaut, dass eine naturnahe Gewässerentwicklung mit Mäandern und Überflutungsbereichen möglich ist, um die Beeinträchtigung zu kompensieren. Aufgrund der geplanten

Breite des Flussbettes und der Aue kann dieser Abschnitt in der Klassifizierung eines Baches eingestuft werden. Insgesamt wird der Retentionsraum deutlich vergrößert und die Überflutungsgefahr des Vennebaches (Graben leitet dort ein) dadurch reduziert.

Gleichzeitig geht mit der Beseitigung der Gehölzstrukturen die Flugleitbahn für die Fledermäuse und Nahrungs- und Brutbiotope verloren. Nach den Untersuchungen nutzen einige Fledermausarten die Strukturen als Flugleitlinie. Hier sind im Rahmen der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und der im B-Plan verankerten Grünzonen ausreichende Maßnahmen im Bebauungsplan vorgesehen. Nach den Erkenntnissen des Biologen können damit frühzeitig ausreichende Ersatzleitbahnen geschaffen werden, zumal die Umverlegung des Grabens im baulichen Ablauf zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.

Fläche und Boden

Grundsätzlich geht jede Neuplanung mit einem Flächenverlust / einer Flächeninanspruchnahme einher. Der Bebauungsplan verfolgt überwiegend die Umsetzung von Flächen im bebauten Bestand im Siedlungskern des Gewerbegebietes. Die Planung entspricht den bisherigen angrenzenden Gewerbegebieten und gleicht sich deren Vorgaben an. Mit der großzügig gewählten Flächenverteilung innerhalb der Gewerbegebietenbereiche wird ein hoher Flächenanteil bereits für Maßnahmen für Natur und Landschaft festgelegt. Damit wird der Zielsetzung des Baugesetzbuches eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch die Berücksichtigung ökologischer Belange Rechnung getragen. Eine Bilanzierung der neuen Flächeninanspruchnahmen und Wertigkeiten kann aus dem Kapitel 9 entnommen werden. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Die wesentliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden stellt die Versiegelung bislang unversiegelter Bereiche, sowie der Eingriff in die Regelungs- und Pufferfunktion, dar. Durch die Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt.

Für das Nivellement der Bauflächen müssten umfangreiche Abgrabungen nach Osten sowie damit verbundene Bodentransporte stattfinden. Die Vorbelastung durch die anthropogenen Veränderungen des Bodens, bedingt durch die intensive Landwirtschaft, sind als hoch einzustufen. Somit sind die erdbaubedingten Beeinträchtigungen als Mittel zu werten.

Eine Minimierung des Eingriffs kann durch eine teilweise Beschränkung der bauzeitbedingten Inanspruchnahme (Baustraße, Lagerfläche, etc.) auf Flächen erfolgen, die später auch anlagebedingt beeinträchtigt oder im Zuge der Renaturierung umgestaltet werden.

Die vorgefundenen Bodenarten unterliegen keinem Schutzstatus. Lediglich im südlichen Untersuchungsraum weist die Parabraunerde eine besondere Bedeutung auf (s. Kap. 8.3). Die Eigenschaften, welche die Schutzwürdigkeit definieren, sind allerdings durch die anthropogene Einflussnahme herabgesetzt.

Sofern geschützte Böden von dem Eingriff betroffen sein sollten, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Da der Schutzstatus derzeit nicht zutrifft, wird in diesem Bebauungsplanverfahren von einer zusätzlichen Kompensation abgesehen. Mit der vorgesehenen Ausgleichskompensation über die Biotope erfolgt ein ausreichender Ausgleich.

Wasser

Potentielle, negative Wirkungen auf den Wasserhaushalt, die eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge haben, sind bedingt festzustellen. Die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück und die geplante gedrosselt Einleitung des Niederschlagswassers soll dem entgegenwirken. Die Gewerbeflächenentwicklung wird zu keiner quantitativen oder qualitativen Veränderungen des Grundwassers führen, so dass sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben.

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen findet ein unmittelbarer Eingriff in die Gewässerstruktur des Grabens statt. Sowohl der Graben als auch der Vennebach sind als bedingt naturfern mit mäßiger Beeinträchtigung eingeordnet worden. Da sie mit der Weser in Verbindung stehen und diese als kritisch belastetes Gewässer kategorisiert ist, müssen weitere Beeinträchtigungen zum Beispiel bei der Abflussspende oder der Gewässerhydraulik sowie durch Verunreinigungen von eingeleitetem Oberflächenwasser ausgeschlossen werden.

Mit dem geplanten Gewässer- und Auenausbau kann der Natürlichkeitsgrad und das Retentionsvermögen deutlich erhöht werden.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen als geringfügig und damit als nicht erheblich einzustufen.

Klima

In Anbetracht der geplanten Bebauung und Versiegelung eines Großteils der bestehenden Ackerfläche wird der Anteil an tagsüber durch Überwärmung geprägten Flächen erhöht. Außerdem geht damit der Verlust von kleinflächigen Kaltluftentstehungsflächen einher. Eine mögliche Zunahme von Emissionen auf Grund von Reduzierung der Gehölzbestände muss angesichts der derzeitigen, verkehrlichen Belastung und der angrenzenden, ausgeräumten Landschaft allerdings als sehr gering eingestuft werden. Großflächige, dahinter liegende Areale, wie geschützte Biotope, Landschaftsbestandteile, Landschafts- oder Naturschutzgebiete erfüllen weiterhin ihre kleinklimatischen Funktionen.

Die Betriebsart wird sich bei der Gewerbeerweiterung ebenfalls nicht verändern, so dass eine relevante Erhöhung der Schadstoffbelastung mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft nicht zu erwarten ist.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen des gesamten Untersuchungsgebietes ist eine zusätzliche erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der angrenzenden Klimatope durch das Bauvorhaben auszuschließen.

Landschaftsbild / Erholung

Mit der geplanten Gewerbeentwicklung erfolgt keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes. Mit dem Vorhaben, den Bachlauf naturnah zu gestalten, die Uferböschungen zu begrünen, sowie markante Einzelbäume zu pflanzen, kann eine Vielfalt dieses Landschaftsraumes wiederhergestellt werden.

Das kurzfristige Entfernen der Gehölze führt zu einer stärkeren Sichtbeziehung zu der angrenzenden Bebauung im Osten. Dies wird allerdings durch einen begrünten Wall sowie Gehölzpflanzungen abgemildert.

Umweltbezogene Information zu Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Sachgütern

Erhebliche nachteilige Auswirkungen des vorgesehenen Planungsvorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind nicht zu erwarten. Kultur- und sonstige Sachgüter wie z. B. Denkmalschutzobjekte etc. sind nicht vorhanden.

Die betriebsbedingten Einflüsse sind auf Grund der bleibenden Nutzungsform als minimal einzustufen. Erhöhte Lärm- und Staubentwicklungen oder sonstige Emissionen sind durch die vorgesehene Nutzung nicht zu erwarten.

Die Immission durch Schall auf die Nutzer der umliegenden Bebauung (Anwohner, Büroangestellte, etc.) liegt unterhalb der einzuhaltenden Zielwerte auch unter Berücksichtigung der Spitzenpegel. Dies ergibt die schalltechnische Untersuchung der DEKRA vom 16.05.2018, welche den bestehenden und geplanten erweiterten Betrieb, d.h. die Gesamtbelastung, untersucht hat (s. Anhang). Berücksichtigt wurden sowohl der Kfz-Verkehr, der überwiegend tagsüber durch Kunden und Mitarbeiter stattfindet, als auch die Be- / Entladung der LKW's, inkl. Rangiertätigkeiten und Betankung, der Betrieb von drei Papierpressen, inkl. Austausch der Container sowie weitere technische Anlagen (Klimageräte, Zu-/ Abluft, etc.). Geräuschabstrahlungen über die Gebäudeaußenhaut konnten vernachlässigt werden (vgl. ebd. S. 19).

In Abstimmung mit dem Eigentümer der angrenzenden Wohnbebauung ist bereits ein ca. vier Meter hoher, bepflanzter Lärm-/Sichtschutzwall als Abgrenzung seiner südlichen und westlichen Grundstücksgrenze geplant. Diese Maßnahme ist nach dem Lärmschutzgutachten nicht erforderlich. Als einzige konkrete Schallschutzmaßnahme wird von der DEKRA die Ausführung der „Fahrwege im Bereich und zur geplanten PKW-Stellplatzanlage im östlichen Bereich des Betriebsgeländes“ (ebd. S. 23) in Asphalt angeführt. Organisatorische „Maßnahmen zur Minderung der Geräusche durch den betriebsbedingten Kfz-Verkehr im öffentlichen Bereich [sind] nicht erforderlich“ (DEKRA. S. 9).

Die vom Investor freiwillig getroffene Maßnahme für die Eingrenzung der Sichtbeziehungen und für eine mögliche Lärminderung zur angrenzenden Bebauung muss als positiv gewertet werden. Somit entstehen zudem neue Flächen für den Arten- und Biotopschutz. Insgesamt werden mit dieser Abstandsregelung und dem erzeugten Lärmpegel alle relevanten Emissionswerte für die nächstgelegenen Wohnhäuser eingehalten.

Eine Zusammenstellung aller möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch dieses Vorhaben geht aus Tabelle 4 und der Konfliktkarte im Anhang hervor.

Mögliche Umweltauswirkungen	Auftreten ¹⁾	Umweltauswirkungen Gewerbeflächenentwicklung Oehr	Bewertung ²⁾
Arten- und Lebensgemeinschaften			
Verlust von Biotopen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Landschaftsraum durch Versiegelung und Überbauung	A	Erhebliche Beeinträchtigung: Verlust von Gräben Verlust von Gehölzen Verlust von Ackerland Straßenbegleitgrün	--
Verlust / Beeinträchtigung von Populationen gefährdeter / geschützter Pflanzenarten	B, A	Keine Beeinträchtigung	0
Verlust / Beeinträchtigung von Populationen gefährdeter / geschützter Tierarten	B, A	Beeinträchtigung	
Fläche/Boden			
Flächenverbrauch / Funktionsverlust durch Überbauung, Versiegelung	A	Mittlere bis hohe Beeinträchtigung	--
Beeinträchtigung sonstiger Bodenfunktionen (z.B. Bodenverdichtung)	B	Geringe Beeinträchtigung	-
Beeinträchtigung durch Abfälle	A, V	Keine Beeinträchtigung (nur Lagerung von Holzpaletten auf befestigtem Hof und Papier in Mulden)	0
Grundwasser			
Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	A	Keine Beeinträchtigung	0
Beeinträchtigung von für den Naturlandhaushalt bedeutsamen Grundwasserständen und -strömen	B, A	Keine Beeinträchtigung	0
Gefährdung bedeutsamer bzw. empfindlicher Grundwasserleiter, Beeinträchtigung von Wasserschutz- bzw. Wassereinzugsgebieten	B, V	Keine Beeinträchtigung	0
Oberflächenwasser			
Verlust von Gewässern	B, A	Mittlere bis geringe Beeinträchtigung für Biotopverbund	-
Gefährdung der Gewässerqualität durch Verunreinigung	A, V	Geringe Beeinträchtigung	-
Klima / Luft			
Unterbrechung von Luftaustauschprozessen, Kaltluftstaus	A	Keine Beeinträchtigung	0
Zerstörung und Beeinträchtigung klimatischer Ausgleichsräume	A, V	Mittlere bis geringe Beeinträchtigung	-
Verlust / Funktionsverlust von Waldflächen mit lufthygienischen und klimatischen Ausgleichsfunktionen	A, V	Keine Beeinträchtigung	0
Beeinträchtigung der Luftqualität	V	Keine Beeinträchtigung	0
Emission von Schadstoffen / Treibhausgasen o.ä.	A, V	Keine Beeinträchtigung	0

Mögliche Umweltauswirkungen	Auftreten ¹⁾	Umweltauswirkungen Gewerbeflächenentwicklung Oehr	Bewertung ²⁾
Landschaftsbild / Mensch / Erholung			
Visuelle Beeinträchtigung des Landschafts-/Stadtbildes	A	Geringfügige Beeinträchtigung durch neuen Baukörper	-
Verlust und Beeinträchtigung charakteristischer Landschafts-/ Stadtbildelemente	A	Verlust insbesondere von Einzelbäumen und Gehölzbeständen	-
Akustische Beeinträchtigung	V	Geringe zusätzliche Beeinträchtigung (Vorbelastung hoch)	-
Beeinträchtigung historischer Landschaftsformen und Kulturlandschaften	B, A, V	Keine Beeinträchtigung	0
Erläuterungen:			
1) Auftreten der Umweltauswirkungen B = Baubedingte Wirkfaktoren A = Anlagebedingte Wirkfaktoren V = Verkehrs- und betriebsbedingte Wirkfaktoren			
2) Bewertung der Umweltauswirkungen			
--- = extrem negative Beeinträchtigungen / Auswirkungen (= erhebliche Beeinträchtigung / Konflikt)			
-- = sehr negative Beeinträchtigungen / Auswirkungen (= erhebliche Beeinträchtigungen / Konflikt)			
- = negative Beeinträchtigungen / Auswirkungen (= keine bis geringfügige unterhalb der Erheblichkeitsschwelle)			
0 = keine wesentlichen Beeinträchtigungen / Auswirkungen			
 Grau hinterlegt: erhebliche Beeinträchtigungen (Konflikte)			

Tab. 4: Übersicht über die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

8.2.3 PROJEKTBEDINGTE AUSWIRKUNGEN AUF NATÜRLICHE RESSOURCEN

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Gemäß dem KrKWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) gilt jedoch grundsätzliche folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen.
2. Vorbereitung stabiler Verwendung von Abfällen
3. Recycling von Abfällen
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung von Verfüllung
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren und verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalls können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1, Abs. 6, Nr. 7e BauGB grundsätzlich vermieden werden. Bei nichtsachgemäßem Umgang mit

belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkung mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie die Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild können bei Höhe der Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Die mit dem Betrieb erzeugten Abfälle können weder hinsichtlich ihrer Art noch ihrer Menge konkret beziffert werden. Grundsätzlich werden von der Unternehmerseite die gesetzlichen Auflagen zur Wiederverwertung unbelasteter Abfälle und die sachgemäße Entsorgung nicht verwertbarer Abfälle eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Umweltbelange nach § 1, Abs. 6, Nr. 7c und e BauGB durch die vorliegende und geplante Form der Nutzung kann ausgeschlossen werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalls nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die energetische Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Erhebliche Risiken können beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können grundsätzlich während des Baus und des Betriebs anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt und Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden, das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers, würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes und das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen und Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würde auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährden. Da die Nutzungsmöglichkeiten für das Plangebiet durch die vorliegende Planung eingeschränkt werden, ist nicht davon auszugehen, dass von der geplanten Nutzung des Gebietes erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgehen. Die Zielsetzung des B-Planes ist die Erweiterung eines bestehenden Unternehmens, dass sich ausschließlich auf die Zwischenlagerung und den Versand von entsprechenden Stoffen konzentriert. Die dort gelagerten Stoffe werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in ausreichend geschützten Behältern gelagert. Auch der Transport dieser Stoffe beinhaltet die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und sieht die entsprechenden Schutzmaßnahmen in Form von stoß- und reifesteren Behältern vor. Luftverunreinigung in Form von Gasen, Stäuben, Dämpfen oder Geruchsstoffen sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungsform nicht zu erwarten. Damit sind Gesundheitsgefahren, Nachteile und Belästigungen für die in der Nachbarschaft wohnende Bevölkerung nicht auszumachen, zumal die vorhandene Autobahn ohnehin schon eine sehr hohe Schadimmissionsquelle darstellt. Hinsichtlich des Lärms besteht im Sinne des Status Quo bereits eine erhebliche akustische Vorbelastung durch den Verkehr innerhalb des Gewerbegebietes und der Autobahn.

Mit einem zusätzlich erhöhten Verkehrsaufkommen ist in dem Plangebiet durch die Erweiterung nur minimal zu rechnen. Auch die zu erwartenden Lärmemissionen liegen unterhalb der gesetzlich geforderten Werte (siehe Lärmschutzgutachten). Das im Plangebiet bereits ansässige Unternehmen hat im Allgemeinen wenig große, intensive Betriebsabläufe. Aufgrund der Betriebsabläufe bestehen keine Auswirkungen von Geruchsemissionen auf das Untersuchungsgebiet. Auch mögliche Emissionen durch Lichtstrahlung, Erschütterung oder Sonstigen liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen auftreten.

Kumulierung von Auswirkungen

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und der Ausübung des Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Die Umweltauswirkungen der benachbarten Vorhaben können dazu führen, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben auf sich alleine betrachtet keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorrufen. Die umliegenden Bebauungspläne sehen ebenfalls in der Nutzung die Gewerbeausübung vor. Im Allgemeinen handelt es sich dabei auch um ehemals genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die Planungen wurden bereits umgesetzt, sodass Kumulierungen mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten sind. Auf Basis der vorliegenden Planung kann eine durch das Vorhaben hervorgerufene Kumulierung nachteilige Auswirkung somit nicht abgeleitet werden.

Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda-21- Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemission um 40 % zu senken und eine Reduktion der Emission von 80 – 95 % bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotentiale für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂, beispielsweise durch Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben (Die Bundesregierung 2015). Da es sich um einen Angebots-Bebauungsplan handelt, können konkrete Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand getroffen werden. Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Gewerbenutzung klimarelevante Gase ausgestoßen werden. Auch wenn der Anteil dieser Sektoren an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase eher gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf den Ausstoß klimarelevanter Emissionen. Durch die Festsetzung zusammenhängender Baufenster ermöglicht jedoch beispielsweise die Umsetzung zusammenhängender Gebäude mit weniger Außenwänden oder dem vorgesehenen Anbau die Umsetzung energetisch sinnvoller Bauweisen. Die Folgen des Klimawandels können vorübergehend z. B. Überflutungen oder Trockenperioden sein. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen.

Bei Eintritt der Klimavorhersagen sind durch den Klimawandel bedingte Katastrophen für das Gewerbegebiet nicht größer als heutzutage. Aufgrund der höheren Anzahl von Starkregenereignissen kann allerdings die Häufigkeit temporärer Überschwemmungen zunehmen. Mit dem sehr ausgiebigen Retentionsraum und den Berechnungen im Rahmen des separaten Gewässerausbauantrages sind ausreichende Retentionsräume innerhalb des Gewerbegebietes vorgesehen.

Eingesetzte Stoffe und Technik

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Technik und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechtem Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie die ordnungsgemäße Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Auch vom Betrieb, der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben, werden bei sachgerechtem Umgang mit umweltschädlichen Stoffen keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Namentlich zu nennen sind hier, dass Tankstellen im Plangebiet nicht zugelassen sind. Auch die begrenzte Festsetzung der Nutzungsformen, die mögliche gefährliche Stoffe beinhalten, ist ausgeschlossen worden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten. Durch die Festlegung innerhalb der Bebauungspläne im Umfeld sind Industriebetriebe mit der Herstellung oder Lagerungen von gefährlichen Stoffen ausgeschlossen worden. Somit kann von möglichen katastrophalen Unfällen an dieser Stelle abgesehen werden. Auch der Betrieb selbst gehört nicht zu dieser Kategorie. Mit der vorgesehenen Erweiterung werden zudem die Vorgaben der alten B-Plan-Festlegung fortgeführt.

8.3 ERMITTLUNG DIREKTER BAUBEDINGTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Unter baubedingten Beeinträchtigungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Baubetrieb verbundenen Eingriffe zu verstehen. Dabei handelt es sich z.B. um Rodungen, Lärm, Staub, Bodenverdichtungen und Abgase während der Bauphase. Im Rahmen der Bauausführung kann festgelegt werden, dass die geplanten Versiegelungsbereiche als Baustellenlagerungsflächen festgeschrieben werden. Bei erforderlichen Rodungsarbeiten sind die gesetzlich zulässigen Fällzeiträume zu beachten. Folglich können der potentielle Verlust von Bruthabitaten, (angrenzenden) Biotoptypen und auch die Bodenverdichtungen als minimal eingestuft werden.

Die Bauabwicklung kann als eingrenzbar und von geringen Auswirkungen für die Schutzgüter eingestuft werden.

8.4 WECHSELWIRKUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel der Graben und die Gehölzsäume eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild und das Klima auf. Derartige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung jeweils berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen. Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen des Bauleitverfahrens nicht zu erwarten.

9. VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

9.1 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist vorrangig verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Gebot der Vermeidung und Minimierung hat in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Vorrang vor der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft werden aufgrund der Methodik Beeinträchtigungen lediglich bei den Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung betrachtet. Entsprechend dem gewählten Indikatorprinzip wird vorausgesetzt, dass der Eingriff bei den abiotischen Faktoren mit allgemeiner Bedeutung über die Vegetation und über die Lebensräume miterfasst und bei deren Behandlung bezüglich der Vermeidung und des Ausgleichs abgehandelt wird.

Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sollte das Oberflächenwasser von den Parkplätzen vor Einleitung in den Graben über Versickerung gereinigt werden.

Das Oberflächenwasser der befestigten und bebauten Flächen (Dachwasser) soll gedrosselt in den Graben abgegeben werden, so dass die natürliche Abflussspende nicht überschritten wird. Dazu kann z.B. die Schaffung eines unterirdischen Staukanals oder eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen werden. Die Versickerungsmöglichkeit besteht aufgrund der tiefer liegenden sandig-kiesigen Bodenschichten. Die Einleitungsmenge beträgt nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden 3 Liter / sec.

Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen während der späteren Bauausführungen zu beachten, die dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen dienen. Folgende Maßnahmen sind möglich:

- Gehölzbeseitigungen sollten vorrangig innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes vom 1.10. bis 28.2. erfolgen. Sofern Arbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit unvermeidbar sind, kann vor Beginn der Baumaßnahme eine Überprüfung des Baufeldes auf Brutvorkommen stattfinden. Diese Überprüfung ist ausschließlich durch erfahrenes, ornithologisch visiertes Fachpersonal durchzuführen. Wenn hierbei festgestellt wird, dass eine Störung besetzter Nester nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind oder ob durch die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilt werden kann.
- Vor Gehölzrodungen müssen die Baumhöhlen durch einen Fledermausexperten kontrolliert werden.
- Zu erhaltende Einzelbäume sind während der Bauzeit im Stammbereich vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Als Stammschutz ist mindestens eine lückenlose Bretterverschalung mit Polsterung zum Stamm, z. B. Autoreifen oder Dränrohre, die nicht auf die Wurzelansätze der Bäume aufgesetzt werden darf, vorzusehen. Die Funktionstüchtigkeit der Schutzvorrichtungen ist in regelmäßigen Abständen von der Bauüberwachung zu kontrollieren.
- Um unnötige Bodentransporte und Ressourcenverbrauch zu vermeiden, soll für vorgesehene Grünflächen der entsprechende Anteil Oberboden, im Sinne von § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915, ordnungsgemäß abgeschoben, im Baufeld zwischengelagert und wieder angedeckt werden. Der anstehende Aushubboden kann für die Herstellung der Lärmschutzwälle verwendet werden.
- Durch die Bautätigkeit beeinträchtigte Grünflächen sollen nach Abschluss der Boden- und Bauarbeiten rekultiviert werden. Dies umfasst die Beseitigung von Baustoffresten, die Lockerung des Bodens sowie die Wiederherstellung der Vegetation.

9.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Der Ausgleichsbedarf, der sich über die Anwendung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus ergibt, wird in einer Kompensationsermittlung auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und nach dem Verfahren "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelungen in NRW" (LANUV 2008) bilanziert.

9.2.1 KOMPENSATIONSERMITTLUNG

Zur Ermittlung des Mindestumfangs der Kompensationsmaßnahmen für die in Anspruch genommenen Flächen durch die Gewerbeflächenentwicklung werden folgende Faktoren berücksichtigt:

1. die Lebensraumfunktion der betroffenen Biotopflächen (Biotopwert),
2. der Flächenumfang der betroffenen Biotope (Quadratmeter),

3. die Beeinträchtigungsintensität innerhalb der betroffenen Biotopfläche (da es sich um die unmittelbar betroffenen Bereiche handelt, wird dieser Faktor gleich 1 gesetzt)

Daraus ergibt sich folgender Rechenweg:

$$\begin{aligned} \text{Biotopwert} \quad x \quad \text{Flächengröße des vom Eingriff betroffenen Biotops} \quad x \quad \text{Beeinträchtigungsfaktor} \\ = \\ \text{Kompensationsflächenbedarf für den jeweils betroffenen Biotoptyp} \end{aligned}$$

Die Flächengröße des vom Eingriff direkt betroffenen Biotops ergibt sich aus der Flächenermittlung unter Summation aller dauerhaft beeinträchtigten Flächen desselben Biotoptyps. Als direkter Eingriff werden die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch Rodungsarbeiten an Ufergehölz und Straßenbegleitgrün, Grabenumverlegung, Böschungsabtrag sowie Beseitigung von Ackerland angesehen.

Die Biotopwerte der vom Eingriff betroffenen Biotope entsprechen dem Bewertungsverfahren des LANUV und sind in Tabelle 5 aufgeführt.

Art der Beeinträchtigung			Biotopwert	Flächengröße (m ²) / Anzahl	Fläche x Biotopwert
Code	Biototyp	Beschreibung			
9.1	FN,wf4	Verlust von Graben, naturfern	2	947	1.893
9.3	FN,wf3	Verlust von Graben, bedingt naturfern	5	291	1.455
9.1	FH,wf4	Verlust von Staugewässer naturfern (Rückhaltebecken)	2	451	902
7.1	BD3,ta1-2	Verlust von Gehölzstreifen, mit Bäume, stark anthropogen beeinflusst, um eine Werteinheit verringert	3	1.275	3.825
5.1	K,neo5	Verlust von Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neophyten, Nitrophyten >75%	4	216	864
3.1	HA0,aci	Verlust von Acker intensiv	2	24.177	48.354
4.3	HJ,ka4	Verlust von Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen	2	107	214
4.5	HJ,mc1	Verlust von Rasenfläche, intensiv genutzt	2	780	1.560
1.3	VA,mr3	Verlust von Banketten	1	239	239
2.2	VA,mr4	Verlust von Straßenbegleitgrün/ Straßenböschungen ohne Gehölzpflanzung	2	15	29
2.3	VA,mr9	Verlust von Straßenbegleitgrün/ Straßenböschungen mit Gehölzpflanzung	4	1.254	5.016
1.1	VF0	Verlust von versiegelten Flächen (Gebäude, Straße, Wege, Hoffläche)	0	4.560	0
			<i>Gesamtfläche</i>	34.311 m ²	
				Summe Biotopwert	64.352

Tab. 5: Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Auswirkungen auf die abiotischen Lebensraumfaktoren "Boden / Wasser / Luft" erfolgen komplementär, da besondere Wert- und Funktionselemente nicht betroffen sind. Zwar findet z.B. ein Eingriff in den Boden statt. Bei der vorgefundenen Parabraunerde, dem Gley sowie Pseudogley handelt es sich allerdings nicht um geschützte Böden, so dass keine gesonderte Wertverlustanalyse durchgeführt wird.

Relevante Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild sind mit der Gewerbeflächenentwicklung nicht zu erwarten bzw. von geringfügiger Auswirkung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die einen Kompensationsbedarf über die Wiederherstellung der geplanten Biotope hinaus begründet, kann nicht abgeleitet werden, da es zu keinem Verlust oder Überprägung prägender Landschafts- oder Stadtbildbestandteile kommt.

Die Addition sämtlicher Angaben in einer Spalte ergibt, dass alle in Anspruch genommen Biotope bei einer Flächengröße von 34.311 Quadratmetern einen Gesamtbiotopwert von 64.352 Punkten aufweisen. Dieser ermittelte Wertverlust gibt den Kompensationsbedarf für die Ausgleichsmaßnahmen vor.

9.2.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die in dem vorherigen Kapitel ermittelten unvermeidbaren direkten und indirekten Projektwirkungen lassen sich durch gezielte Maßnahmen kompensieren. Diese müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, um Ihre ökologische Funktion und ihre vom Gesetzgeber vorgesehenen Bestimmungen wahrnehmen zu können. Insbesondere müssen frühzeitig die Ersatzlebensräume für die Fledermäuse hergestellt werden (s. Faunistische Untersuchung Oktober 2018). Bereits vor Entnahme der Gehölzstrukturen werden ausreichende Gehölzpflanzungen in der neu hergestellten Auenlandschaft vorgenommen. An der Südlichen Planungsgrenze werden zusätzlich durch lineare Ufergehölzstreifen mit Einzelbaumpflanzungen und durch Einzelbaumstellung auf jedem 5. Stellplatz auf der Nordseite neue Leitlinien für den Fledermausflug hergestellt. Dabei bleiben die bestehenden Baum – und Strauchstrukturen solange erhalten, bis sich die neue Anpflanzung ausreichend entwickelt hat. Hierfür wird ein entsprechendes Monitoring , dass durch einen Gutachter begleitet wird, durchgeführt. Die Planung und Herstellung der erforderlichen Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes werden ebenfalls gutachterlich begleitet, um Irritationen der Fledermäuse zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen sind u.a. in Verbindung mit den in der Artenschutzprüfung vorgesehenen artenschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) disponiert:

- Baumpflanzung auf jedem 5. Stellplatz zur Herstellung der neuen Fledermausleitlinie,
- zusätzliche Gehölzpflanzungen an der südlichen Planungsgrenze zu Herstellung der neuen Fledermausleitlinie
- Fledermaustaugliche Beleuchtung auf dem Parkplatz – und Firmengelände mit gutachterlicher Begleitung
- Wiederherstellung raumbedeutsamer Gehölzstrukturen durch die Pflanzung von Einzelgehölzen,
- Umverlegung des Grabens mit Laufverlängerung und Herrichtung für eine naturnahe Entwicklung,
- Herstellung einer Auenlandschaft mit Stillgewässer.
- Anpflanzung von Ufergehölz mit lebensraumtypischen Arten,
- Herstellung von Saum- und Ruderalfluren als extensive Begrünung der Bachaue und Böschungen,
- Ansaat von Rasen- und Wiesenflächen u.a.

Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen bezeichnen gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherzustellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten (BNatSchG § 15 Abs. 2). Sie orientieren sich dabei an den übergeordneten Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landespflege sowie den Festsetzungen der Landschaftspläne. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Herstellung eines Bachlaufes, naturnah (Code 8.4):

Die geplante Gewässerentwicklung sieht den naturnahen Ausbau mit einer Laufverlängerung des Grabens um ca. 250 Meter vor. Der Auenbereich wird naturnah gestaltet und soll sich im weiteren Verlauf selber entwickeln. Durch eine Vielzahl von Mäandern, Vertiefungen und Aufweitungen soll eine hohe ökologische Wertigkeit erzielt werden. Damit soll die erforderliche Umverlegung des Grabens über das bestehende Maß kompensiert werden. Von der Charakterisierung entsprechen die Ausbaumaßnahmen der Herstellung eines Bachlaufes.

Der Bach nimmt zugleich das gesammelte und über Versickerung vorgereinigte Oberflächenwasser gedrosselt auf und leitet es dem Vennebach zu. Somit soll einem Verlust der Vorflutfunktion entgegengewirkt und die Inanspruchnahme ausgeglichen werden. Die mit den Fachbehörden abgestimmte Planung geht aus dem Gewässerausbauplan hervor (s. Anlage). Parallel zum B-Planverfahren wird ein Genehmigungsantrag nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz bei der zuständigen Behörde gestellt.

- Anpflanzung von Feldgehölzen mit lebensraumtypischen Baumarten (Code 6.2):

Die Böschungen des Lärmschutzwalls sowie die Krone sollen mit mehrreihigen Gehölzpflanzungen versehen werden und zusätzlich helfen, den Verlust an Gehölzstrukturen auszugleichen. Folgende Arten können z.B. angesiedelt werden:

Pflanzenliste1: Heckenpflanzung

Acer campestre	Feld – Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose

Gesamtfläche: 960 m²

- Ufergehölzpflanzung (Code 7.2):

Zur Kompensation der Rodungen entlang des Grabens sollen die Randbereiche der Baufläche und die Uferböschungen des neuen Bachs mit standortgerechten, heimischen Gehölzen bepflanzt

werden. Geeignet sind z.B. bodendeckende Laubgehölze. Die Pflanzabstände sollten mindestens 1,50 m x 1,50 m betragen. Der Baumartenanteil soll über 50 % betragen. Gegen Bodenerosion kann eine Untersaat aus Weißklee vorgesehen werden. Neupflanzungen sind durch Verbisschutzspiralen gegen Wildverbiss zu schützen. Folgende Arten wären u.a. für eine standortgerechte Anpflanzung geeignet:

Pflanzenliste 2: Ufergehölzpflanzung

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingr. Weißdorn
Euonymus europaeus	Gew. Pfaffenhütchen
Fraxinus excelsior	Esche
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Salix alba	Silber-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Gesamtfläche: 1.160 m²

Im Verlauf des Gewässers sollte ein 6 m breiter Streifen frei von Gehölzen bleiben.

- Einzelbaumpflanzungen (Code 7.4):

Zur Kompensation der Beeinträchtigung der Arten- und Lebensgemeinschaften auf Grund des Verlustes von Gehölzstrukturen mit ihren Habitatsräumen sind 58 St. Einzelbäume zu pflanzen. Zum einen für die Herrichtung der PKW-Stellplätze ist je angefangene sechs Stellplätze ein standortheimischer Laubbaumhochstamm, Stammumfang mindestens 14-16, 3x verpflanzt, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dafür müssen 48 Bäume auf dem Grundstück gepflanzt werden.

Pflanzenliste 3: Einzelbäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Anzahl: 121 St:

Pflanzenqualität: H. 3xv 14-16

- Herstellung von Saum-, Ruderal- und Hochstaudenfluren (Code 5.1):

An den Böschungen zu der Auenlandschaft soll dieser Biotop entstehen. Es ist in Absprache mit den Naturschutzbehörden ggf. eine Initialansaat zur Sukzession vorzunehmen. Die Bereiche werden 1 x im Jahr mit Abfuhr des Mähgutes gemäht.

Gesamtgröße: 650 m²

- Herstellung von extensiven Auenvvegetation (Code 3.6):

Entlang des Bachlaufes sollen Feucht- und Naßwiesen entstehen, die bei Starkregen überflutet werden. e

Es ist in Absprache mit den Naturschutzbehörden ggf. eine Initialansaat zur Sukzession vorzunehmen. Die Bereiche werden 1 x im Jahr mit Abfuhr des Mähgutes gemäht.

Gesamtgröße: 1.960 m²

- Herstellung von Rasenflächen (unversiegelte Bereiche im Gewerbegebiet- Code 4.5)

Zur Gestaltung der unversiegelt zu haltenden Freiflächen sollen diese nach Andeckung von Oberboden mit einer Landschaftsrassenmischung in einer Größenordnung von 4.867 m² eingesät werden. Angedacht ist eine intensive Unterhaltung mit mehreren Mähgängen im Jahr.

Alternativ wäre auch – zumindest in den Stellplatzbereichen – eine bodendeckende Bepflanzung zwischen den Parkreihen denkbar.

- Herstellung von Extensivrasenflächen (Code 4.6)

Der Grünbereich zwischen Lärmschutzwand und Privatgrundstück im Osten soll mit einer blütenpflanzenreichen Wildkräutermischung in einer Größenordnung von 1.550 m² angesät werden. Die Flächen werden 2 x im Jahr mit Abfuhr gemäht Die erste Mahd ist frühestens nach dem 30.6 eines Jahres vorzunehmen. Es sind Wildblumenmischungen mit Regionalsaat zu verwenden.

- Herstellung von unversiegelten Wegen (Code 1.4):

Zur Pflege und Unterhaltung des Bachlaufes sollen unversiegelte, circa drei Meter breite Pflegewege angelegt werden, die nur extensiv gemäht werden. Die Gesamtflächengröße beträgt 980 m².

Die Ausgleichsmaßnahmen stärken insgesamt den Biotopverbund und schaffen Verbindungskorridore für den Artenaustausch zwischen den inselartigen Grünstrukturen.

Die detaillierteren Planungen und Berechnungen werden im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Kreises Minden-Lübbecke vorgelegt.

Die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit der entsprechenden Flächengröße unter Multiplikation des zu erzielenden Biotopwertes geht aus Tabelle 6 hervor.

Biotoptyp/ Code	Art der Maßnahme Beschreibung	Biotopwert / Grundwert P	Flächengröße (m ²)	Fläche x Biotopwert
8.4	Herstellung von Bach, naturnah/natürlich	10	740	7.400
6.2	Feldgehölze mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen 50 % < 70 % geringes bis mittleres Baumholz	4	960	3.840
6.3	Feldgehölze mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 % < 90 % geringes bis mittleres Baumholz	5	423	2.115
7.2	Herstellung von Ufergehölz mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50%	5	1.160	5.800
7.4	Pflanzung von Einzelbäumen, lebensraumtypisch (Stk x 25m ² , 185 Stellplätze, 1 Baum je angefangene 6 Stellplätze)	5	48 Stk	6.000
7.4	Pflanzung von Einzelbäumen, lebensraumtypisch (Überhälter für Lärmschutzwall und Ufergehölz)	5	73 Stk	9.125
5.1	Herstellung von Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten < 50-75% (extensive Ruderalvegetation in Böschungslagen)	4	395	1.580
3.6	Herstellung einer extensiven Auenvvegetation, Feucht- und Nasswiese, Flutrasen	6	1.960	11.760
4.5	Herstellung von Rasen, intensiv gepflegt (20% der Gesamtbaufäche)	2	4.867	9.734
4.6	Herstellung von Rasen- und Wiesenfläche, extensiv gepflegt	4	1.550	6.200
1.4	Herstellung von unversiegelten Wegen auf nährstoffreichen Böden (Pflege- und Wartungswege)	3	980	2.940
1.1	Herstellung von versiegelten Flächen (Gewerbefläche)	0	20.075	0
1.1	Herstellung von versiegelten Flächen (Straße)	0	1.201	0
		<i>Gesamtfläche:</i>	<i>34.311 m²</i>	
			Summe:	66.494

Tab. 6: Ausgleichsmaßnahmen

10. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die Stadt Porta Westfalica wird gem. § 4c BauGB Maßnahmen zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Erhält die Stadt nach der Realisierung der Planung durch die Fachbehörden Kenntnis davon, dass die Durchführung der Planung zu unvorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen geführt hat, werden Maßnahmen zur Abhilfe entwickelt.

11. EINGRIFFSBILANZIERUNG

Bei der vergleichenden Gegenüberstellung der Tabellen 5 und 6 wird deutlich, dass dem Verlust von 64.352 Wertpunkten die Neuschaffung von 66.494 Wertpunkten gegenübersteht. Es entsteht ein Überhang von 2.142 Wertpunkte.

Die geplanten Eingriffe mit den einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können somit durch Auswahl der vorgesehenen Schutz-, Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der in Anspruch genommenen Fläche im erforderlichen Maße kompensiert werden.

12. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben und Anlass

Ein in Porta Westfalica / Holtrup an der Autobahn A2 ansässiges Großhandelsunternehmen beabsichtigt ihren Zentralstandort an der Oehrkstraße zu vergrößern. Dafür soll das im Flächennutzungsplan und in der Regionalplanung ausgewiesene Gewerbegebiet östlich des Firmengeländes um 3,43 ha erweitert werden.

Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung

Die Bebauungsplanung sieht 3 einzelne Gewerbegebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,8 vor. Die Gesamthöhe ist mit 15 bzw. 12 m über NHN-Bezugspunkt angegeben. Mit der Bebauungsplanung soll die Standortsicherung eines heimischen Unternehmens und die Schaffung neuer Arbeitsplätze erzielt werden. Die geplanten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen orientieren sich an den Inhalten der Bebauungspläne der angrenzenden Gewerbegebiete und sollen die landschaftsgerechte Einbindung in der Höhenentwicklung und in der Bebauungsdichte gewährleisten.

Für die Entwicklung ist ein bestehender Graben mit Gehölzpflanzungen und eine Privatstraße um zu verlegen. Dafür wird im Bebauungsplan ein großflächiger Bereich für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt. Innerhalb dieses Bereiches verläuft auch der zu verlegende Graben. Für diesen Graben ist gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ein separater Genehmigungsantrag zu stellen. Die entsprechenden Planungen sind auch Gegenstand dieses B-Plan-Verfahrens und im Anhang aufgeführt.

Methodik, Auswertung der Fachplanungen und Eingriffsbewertung

Für die Ausarbeitung des Umweltberichtes werden die einschlägigen Literaturquellen, die vorhandenen Daten vom LANUV, Geo-Portal, Flächennutzungsplan und sonstigen Fachplanungen berücksichtigt. Die Eingriffsbewertung erfolgt nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW und legt letztlich die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fest. Zu diesem B-Plan-Verfahren wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten der Artenschutzprüfung Stufe I und II, die z. Z. noch in Arbeit ist sowie ein Lärmschutzgutachten beauftragt. Für die Darstellung der Umweltauswirkungen durch dieses Bauvorhaben, werden die einzelnen Schutzgüter analysiert und bewertet.

Eingriffsauswertung auf andere Fachplanungen

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass lediglich im Zusammenhang mit der Landesentwicklungsplanung, d.h. im Rahmen des Biotopverbundes, Konflikte bzw. direkte Beeinträchtigungen beim Umbau des namenlosen Grabens mit Rodung der uferbegleitenden Gehölze auftreten. Hierfür bedarf es eines Ausgleichs.

Die Darlegung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die zu untersuchenden Schutzgebiete zeigt auf, dass keine negativen Auswirkungen für die angrenzenden oder benachbarten Schutzgebiete und deren Schutz- und Entwicklungsziele vorliegen. Leistungsfähigkeit, Regenerationsfähigkeit, Habitatvielfalt, Entwicklungsziele etc. werden nicht verändert. Zudem liegen innerhalb des Gebietes keine ausgewiesenen Schutzgebiete.

Im Resultat führt die Gewerbeflächenerweiterung nicht zur Veränderung oder Beeinträchtigung, so dass die Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiets- und Naturschutzgebietsverordnungen nicht berührt werden.

Auswertung der Artenschutzgutachten

Die Zusammenfassung der faunistischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorhandenen Strukturen bzw. Ausbildung der Lebensraumtypen eine Vielzahl von Tier- und Säugetierarten auftreten. Aufgrund der im Vorhaben entstehenden Störeinflüsse und existentiellen Habitatsbestandteilen, die vernichtet werden, treten Beeinträchtigungen für die Tierarten auf. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass einige Fledermausarten dieses Gebiet zum Überflug und als Leitlinienstruktur und eine Rastquartier nutzen. Nach Auswertung des Gutachters gilt es frühzeitig entsprechend Ersatzlebensräume, z. B. in Form der angedachten naturnahen Fläche zwischen den Gewerbegebieten, zu schaffen. Damit kann eine vollständige Kompensation erreicht werden.

Bereits vor Entnahme der Gehölzstrukturen werden daher ausreichende Gehölzpflanzungen in der neu hergestellten Auenlandschaft vorgenommen. An der Südlichen Planungsgrenze werden zusätzlich durch lineare Ufergehölzstreifen mit Einzelbaumpflanzungen und durch Einzelbaumstellung auf jedem 5. Stellplatz auf dem Firmengelände neue Leitlinien für den Fledermausflug hergestellt. Dabei bleiben die bestehenden Baum – und Strauchstrukturen solange erhalten, bis sich die neue Anpflanzung ausreichend entwickelt hat. Hierfür wird ein entsprechendes Monitoring, dass durch

einen Gutachter begleitet wird, durchgeführt. Die Planung und Herstellung der erforderlichen Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes werden ebenfalls gutachterlich begleitet, um Irritationen der Fledermäuse zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen sind disponiert:

- Baumpflanzung auf jedem 5. Stellplatz zur Herstellung der neuen Fledermausleitlinie,
- zusätzliche Gehölzpflanzungen an der südlichen Planungsgrenze zu Herstellung der neuen Fledermausleitlinie
- Fledermaustaugliche Beleuchtung auf dem Parkplatz – und Firmengelände mit gutachterlicher Begleitung

Schutzgutanalyse

Die Schutzgutanalyse hat festgestellt, dass die Schutzgüter aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, dem Verkehr und dem bestehenden Gewerbegebiet hinsichtlich ihrer Wertigkeit überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung sind. Einen höheren Stellenwert nimmt der Bachlauf mit seinen angrenzenden Gehölzstrukturen ein, die, wie bereits oben dargestellt, Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten sind. Geschützte Pflanzenarten konnten nicht festgestellt werden. Die Freilandflächen haben eine etwas mittlere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet für die angrenzenden Gewerbeflächen.

Bei dem Boden handelt es sich vorrangig um Parabraunerden und Pseudogleye, die eine hohe Ertragsfähigkeit und hohe Regulations- und Pufferfunktion haben. Allerdings sind auch sie durch die landwirtschaftliche Tätigkeit gestört. Im westlichen Bereich sind die Bodenarten durch den bestehenden Betriebshof, der im Laufe des B-Plan-Verfahrens mit einbezogen wird, stark gestört. Die weitergehenden Schutzgüter wie kulturelle Sachgüter, Landschaftsbild, Erholungsfunktion haben keine bis geringe Bedeutung.

Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Die Beurteilung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung hat ergeben, dass mit der Ausweisung des Gewerbebestandes im Regional- und Flächennutzungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen bereits geschaffen sind. Die Stadt Porta Westfalica hat ausdrücklich in ihrem Flächennutzungsplan auf die gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle hingewiesen. Da dieses B-Plan-Gebiet zudem in einem dichtbesiedelten Gewerbeareal liegt und dieses Vorhaben an die Entwicklung eines bestehenden Unternehmens gekoppelt ist, scheint die Auslagerung an eine andere Stelle, sowohl unter Betrachtung der möglichen höheren Umweltauswirkungen (z.B. auf das Landschaftsbild, etc.) und der wirtschaftlich nachteiligen Folgen für dieses Unternehmen nicht in Frage zu kommen.

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Durch die Vorhaben treten natürliche Konflikte mit den einzelnen Schutzgütern auf. Es treten im Wesentlichen Konflikte durch den anlagenbedingten Verlust von Biotopflächen, zusätzlicher

Versiegelung und den Eingriff in das Bodengefüge auf. Im Rahmen der Bautätigkeiten treten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, eine Minderung der Bodenqualität durch Verdichtung und möglicher Schadstoffeintrag auf. Als wesentliche projektbedingte Wirkungen auf die Arten und Biotope ist an dieser Stelle der Verlust des Grabens mit den anstehenden Gehölzen zu nennen. Der entsprechende Ausgleich ist mit dem festgesetzten Bereich für Maßnahmen von Natur und Landschaft vorgesehen.

Die projektbedingten Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter sind durch den Verlust der natürlichen Bodenversiegelung in Form von angedachten Parkplätzen und Gebäuden zu nennen. Beim Schutzgut Wasser wird sich mit der Zunahme der Versiegelung die Grundwasserneubildungsrate verringern. Die Versickerung des Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben der Fachbehörden nur in gedrosselter Form mit 3 l / sec. und außer Dachflächen nur in vorgereinigter Form denkbar. Eine qualitative Veränderung des Grundwassers ist auszuschließen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung des gesamten Untersuchungsgebietes ist eine zusätzliche erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der angrenzenden Klimatope durch dieses Bauvorhaben auszuschließen. Ebenfalls ist bei der Veränderung des Landschaftsbildes durch die geringfügige Beseitigung der Gehölze nur von einer sehr geringen Beeinträchtigungsintensität auszugehen. Vorrangig wird das Landschaftsbild in diesem Bereich durch die vorhandene Gewerbeansiedlung bestimmt. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind nicht zu erwarten. Kultur und sonstige Sachgüter, wie z. B. Denkmalschutz, etc. sind nicht vorhanden. Das Lärmschutzgutachten verdeutlicht, dass keine zusätzlichen Lärmbelastungen für die Anwohner eintreten. Der geplante Lärmschutzwall ist aufgrund des Gutachtens nicht erforderlich, wird aber nach wie vor zur visuellen Abschirmung der angrenzenden Bewohner von Seiten des Investors verfolgt.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Auflagen für die angrenzenden Bewohner, Tiere und Pflanzen zu minimieren. So kann z. B. durch Begrenzung der Rodungen auf bestimmte Fällzeiträume oder die Vermeidung von Lärm- und Staubentwicklungen zu bestimmten Zeiten, außerhalb der festgelegten Arbeitszeiträume vermieden werden.

Bei der Ermittlung der indirekten Projektauswirkungen durch die zukünftigen, betriebsbedingten Abläufe, hat wie bereits oben erwähnt das Lärmschutzgutachten ergeben, dass die Emissionen durch Schall auf die Nutzer der umliegenden Bebauung unterhalb der einzuhaltenden Zielwerte auch unter Berücksichtigung der Spitzenpegel liegen. Dies hat die schalltechnische Untersuchung, die Bestandteil des B-Plan-Verfahrens ist, ergeben.

Mit einem zusätzlich erhöhten Verkehrsaufkommen ist in dem Plangebiet durch die Erweiterung nur minimal zu rechnen. Das im Plangebiet bereits ansässige Unternehmen hat im Allgemeinen wenig große, intensive Betriebsabläufe. Aufgrund der Betriebsabläufe bestehen keine Auswirkungen von Geruchsemissionen auf das Untersuchungsgebiet. Auch mögliche Emissionen durch Lichtstrahlung,

Erschütterung oder Sonstigen liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen auftreten.

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten. Durch die Festlegung innerhalb der Bebauungspläne im Umfeld sind Industriebetriebe mit der Herstellung oder Lagerungen von gefährlichen Stoffen ausgeschlossen worden.

Auch die Untersuchung der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander kam zu keinen zusätzlichen, größeren Umweltauswirkungen. Sich negativ verstärkende Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern oder speziellen Beeinträchtigungen, die sich in Folge von Wirkungsverlagerung ergeben können, sind im Rahmen des Bauleitverfahrens nicht erwarten.

Kompensationsmaßnahmen

Unter Anwendung der gesetzlichen Kompensationsermittlungsverfahren hat sich ergeben, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff handelt, der entsprechend ausgeglichen werden muss. Insgesamt werden nach dem Berechnungsverfahren des LANUV 64.352 Biotopwertpunkte beseitigt bzw. in Anspruch genommen. Diese ökologischen Biotopwertpunkte sind entsprechend auszugleichen. Die 66.494 Gesamtbiotopwertpunkte ergeben sich aus der Gesamtflächengröße von 34.311 m². Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Vorhaben geplant:

- Wiederherstellung raumbedeutender Gehölzstrukturen durch die Planung von Einzelgehölzen.
- Umverlegung des Grabens mit Laufverlängerung und Herrichtung für eine naturnahe Entwicklung.
- Entwicklung einer Auenlandschaft
- Anpflanzung von Ufergehölzen mit lebensraumtypischen Arten.
- Herstellung von Saum- und Ruderalfluren als extensive Begrünung der Bachaue und Böschungen.
- Ansaat von Rasen- und Wiesenflächen, die extensiv genutzt werden.

Die Maßnahmen werden in dem Bebauungsplan rechtskräftig verankert. Sie sind dargestellt als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die gesamte Ausgleichsverpflichtung kann innerhalb des B-Plan-Gebietes realisiert werden. Unter Anwendung des Bewertungsverfahrens ergibt sich in der Bilanzierung eine entsprechende Vollkompensation des Eingriffs.

Die Stadt Porta Westfalica wird gemäß § 4c Baugesetzbuch Maßnahmen zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Erhält die Stadt nach der Realisierung der Maßnahmen durch die Fachbehörden Kenntnis davon, dass die Durchführung der Planung zu unvorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen geführt hat, werden entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe entwickelt werden.

Die geplanten Eingriffe mit den einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können somit durch Auswahl der vorgesehenen Schutzminimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in dem erforderlichen Maße kompensiert werden.

13. QUELLEN

13.1 KARTENMATERIAL, ABBILDUNGEN

- BAULEITPLANUNG:** Übersichtskarte Bauleitplanung Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Porta Westfalica,
<https://geoportal.minden-luebbecke.de/atlasfx/js/index.html?mapId=2#basemap=0&scale=7500¢erX=492272.9510795379¢erY=5784255.82471224&layerIds=13.178.174.440.4950.3868.752.7023.3811.93.151.326&startTime=1522792800000&endTime=1522792800000>, 03.04.2018
- BEBAUUNGSPLAN:** Bebauungsplan Nr. 6, "Gewerbegebiet Holtrup", Stadt Porta Westfalica, rechtskräftig seit Mai 1981
- BEBAUUNGSPLAN:** 3. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 "Gewerbegebiet Holtrup", Stadt Porta Westfalica, rechtskräftig seit März 2001
- BODENKARTE:** Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Bodentypen und schutzwürdige Böden, <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> In Verbindung mit www.tim-online.nrw.de, 03.04.2018
- CLIMATE-DATA:** Klimadiagramm für Porta Westfalica,
<https://de.climate-data.org/location/10874/>, 04.04.2018
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:** Flächennutzungsplan einschl. 104. Änderung der Stadt Porta Westfalica, Hrsg. Sachgebiet Stadtplanung, März 2015
- GEOBASIS NRW:** Luftbild Gewerbegebiet Porta Westfalica Holtrup, Bezirksregierung Köln des Landes NRW, 15.11.2017
- LANDSCHAFTSPLAN:** Landschaftsplan "Porta Westfalica" Entwicklungskarte und Festsetzungskarte I und II, Entwurf Westfälisches Amt für Landespflege, Hrsg. Kreis Minden-Lübbecke, Januar 1993, Aktualisierung der Festsetzungskarte I "Porta Westfalica", November 2014
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV):** Schutzgebietskarten:
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/natura-2000/>, 04.08.2017
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgebiete/>, 04.08.2017

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW:

Umweltdaten vor Ort NRW: Umgebungslärm NRW, 09.11.2017

REGIONALPLAN: Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich
Bielefeld, Kartenblatt 9, genehmigt 4. Juni 2004

VERMESSUNG: Lage- und Höhenplan, Verfasser: öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
des Büros Schumann, Löhne, 15.03.2018

WASSERSCHUTZGEBIETSKARTE: Umweltdaten vor Ort Nordrhein-Westfalen, Wasserschutz-
gebiete, Fließgewässer etc, <https://www.uvo.nrw.de>, 03.04.2018

13.2 FACHPLANUNGEN, LITERATUR

BauGB (Baugesetzbuch): BauNVO, PlanZV, ImmoWertV, Raumordnungsgesetz, Beck-Texte, Hrsg.
Deutscher Taschenbuch Verlag, 50. Auflage, Stand 01. Januar 2018

BauGB (Baugesetzbuch): Anlage 1 zum BauGB, ebd., in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.
November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) Gesetz zum Schutz von schädlichen Bodenveränderungen
und zur Sanierung von Altlasten

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.
2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017
(BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch
Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden
ist.

BODENSCHUTZ: "Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000", Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Hrsg. Geologischer Dienst NRW, 3. Auflage, Stand 16. Mai 2017

DSchG NW (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

LNatSchG (Landesnatorschutzgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2000 (GV. NRW: S 487), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

LANDSCHAFTSPLAN: Landschaftsplan "Porta Westfalica", Hrsg. Kreis Minden-Lübbecke, Untere Landschaftsbehörde, Inkrafttreten 21. Januar 1993
Aktualisierung des Landschaftsplanes "Porta Westfalica" bzw. der Festsetzungskarte, November 2014

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2017):
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3719 Minden, 3. Quadrant, über @LINFOS Landschaftsinformationssammlung, März 2018

LANUV 2008: Numerische Bewertung von Biototypen für die Eingriffsregelung in NRW, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen, September 2008

LANUV 2008-März: Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen, März 2008

LANUV NRW (2009): Anpassung an den Klimawandel. Eine Strategie für Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). April 2009. Düsseldorf

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen,
4. Fassung

Landeswassergesetz – LWG (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV. NW S. 384), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV.NW.S. 559).

NatSchR (Naturschutzrecht) (2018): Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, EG-Artenschutzverordnung, Bundesartenschutzverordnung, Beck-Texte, Hrsg. Deutscher Taschenbuch Verlag, 13. Auflage 2018

REGIONALPLAN: Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, textliche Darstellung, genehmigt 4. Juni 2004

SCHALLIMMISSION: Prognose von Schallimmissionen – Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehrke“ der Stadt Porta Westfalica, durchgeführt von DEKRA Automobil GmbH – Industrie, Bau und Immobilien, Bielefeld, 16.05.2018

STARRACH, M. (2018), Dipl.-Biol.: Artenschutzrechtliches Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 41 Gewerbegebiet Oehrke, Herford, März 2018

STARRACH, M. (2018), Dipl.-Biol.: Artenschutzrechtliches Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 41 Gewerbegebiet Oehrke, Herford, Oktober 2018

UmwR (Umweltrecht) (2018): Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt, Beck-Texte, Hrsg. Deutscher Taschenbuch Verlag, 28. Auflage, Stand 01. Januar 2018

WHG (Wasserhaushaltsgesetz): in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

14. ANHANG

BIOTOPTYPENKARTE

KONFLIKTKARTE

AUSGLEICHSMASSNAHMENPLAN

GEWÄSSERAUSBAUPLAN

ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN

LÄRMGUTACHTEN DEKRA